



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Jochen Bleicken

In provinciali solo dominium populi Romani est vel Caesaris. Zur Kolonisationspolitik der ausgehenden Republik und frühen Kaiserzeit

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **4 • 1974**

Seite / Page **359–414**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1513/5862> • urn:nbn:de:0048-chiron-1974-4-p359-414-v5862.8

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

JOCHEN BLEICKEN

In provinciali solo dominium populi Romani est vel Caesaris

*Zur Kolonisationspolitik der ausgehenden Republik
und frühen Kaiserzeit*

*Meinem Lehrer Erich Burck
zum siebzigsten Geburtstag gewidmet*

Der bei Gaius 2,7 überlieferte Satz hat in der modernen Forschung zu weitgehenden Hypothesen über das Verhältnis von Italien zu den Provinzen geführt. Der Satz ist meiner Überzeugung nach nicht als Rechtssatz mit aus ihm resultierenden rechtlichen Folgen zu verstehen, sondern als der Reflex eines politischen Grundsatzes der späten Republik, der den Widerstand der Nobilität gegen die außeritalische Kolonisation ausdrückte.¹ Da Augustus diesen Grundsatz überwinden mußte, ohne dabei die republikanische Tradition empfindlich zu verletzen schuf er das Rechtsinstitut des *ius Italicum*, das sich demnach auf diesen Grundsatz bezog, ohne ihn als Rechtsgrundsatz anzuerkennen. Die folgenden Überlegungen suchen die Richtigkeit dieser These zu erweisen, indem nach Darlegung des Problems und der Vorstellung des Forschungsstandes (I) zunächst das *ius Italicum* (II), dann die Grundzüge der spätrepublikanischen Kolonisationspolitik vorgestellt (III) und schließlich die Ergebnisse dieser Kapitel in eine Entwicklungsgeschichte des *dominium populi Romani in solo provinciali* und des *ius Italicum* eingeordnet werden (IV).

I. Problemstellung und Forschungsstand

Die Lehre davon, daß das Provinzialgebiet im *dominium* des römischen Volkes bzw. des Kaisers stehe, bringen nur kaiserzeitliche Juristen. Am deutlichsten steht sie bei Gaius 2,7. 18 ff., wo sie – beinahe wie nebenher – bei der *divisio rerum* anlässlich der Frage eingeführt wird, ob es in den Provinzen ein *solum religiosum* bzw. *sacrum*

¹ Allein MOMMSEN hat die Entstehung des Satzes mit der römischen Kolonisationspolitik der ausgehenden Republik verbunden (vgl. u. S. 363 Anm. 7), doch gehört, wie zu zeigen sein wird, weder die juristische Relevanz des Satzes, die MOMMSEN mit Nachdruck vertrat, in die Republik, noch sind die einzelnen Modalitäten seiner Entstehung von MOMMSEN richtig gesehen worden.

geben könne oder nicht: *sed in provinciali solo placet plerisque solum religiosum non fieri, quia in eo solo dominium populi Romani est vel Caesaris, nos autem possessionem tantum vel usumfructum (sic!) habere videmur; utique tamen, etiamsi non sit religiosum, pro religioso habetur: item quod in provinciis [non] (?) ex auctoritate populi Romani consecratum est, proprie sacrum non est, tamen pro sacro habetur.* Das *dominium populi Romani vel Caesaris* bewirkt danach die Unfähigkeit der Eigentumsbildung *ex iure Quiritium* auf Provinzialgebiet.² Der Gedanke, daß für die Provinzen eine andere Eigentumsgrundlage bestehe als für Italien, wird von Gaius 2, 18 ff. im Zusammenhang der Einteilung der *res* in *res mancipii* und *res nec mancipii* weiter fortgeführt. Die wörtliche Interpretation der Stellen läßt keinen anderen Schluß zu, als daß – nach der Vorstellung des Gaius – *dominium* als Eigentum zu verstehen ist und folglich ein Staatseigentum Roms am Provinzialboden – in der Literatur vielfach als *Obereigentum* Roms bezeichnet³ – besteht. Wie Gaius sind auch einige Stellen bei den Agrimensoren (Julius Frontinus und Agennius Urbicus) zu verstehen, die auf klassische Juristen zurückgehen dürften.⁴ Auf eine Verbreitung dieser Vorstellung weist ferner der Umstand, daß noch die dem berühmten Theophilus von Konstantinopel zugeschriebene Paraphrase zu den Institutionen Justinians, für die eine Paraphrase zu den Institutionen des Gaius benutzt wurde, den Gajanischen Satz wieder aufnimmt (paraphr. 2, 1, 40). – Die Art und Weise, in der die Lehre vom *dominium* Roms am Provinzialboden vorgebracht wird, zeigt Unsicherheiten und Unregelmäßigkeiten, die in der Anpassung dieser Lehre an die Bedürfnisse einer juristischen Systematik zu liegen scheinen. Sowohl der Gedanke,

² Vgl. auch 1,120; 2,46.

³ So B. KÜBLER, Geschichte des römischen Rechts, 1934, 105 Anm. 73; E. WEISS, Zwei Beiträge zur Lehre vom geteilten Eigentum, Πράγμ. τῆς Ἀκαδ. Ἀθηνῶν 14, 3, 1948, 27 ff.

⁴ P. 35, 13–36, 15 LACH. (Julius Frontinus) / p. 62, 19–63, 13 LACH. (Agennius Urbicus) = 23, 5–24, 3 THUL. (Agennius Urbicus): *prima enim condicio possidendi haec extat per Italiam; ubi nullus ager est tributarius, sed aut colonicus aut municipalis, aut alicuius castelli aut conciliabuli, aut saltus privati. at si ad provincias respiciamus, habent agros colonici quidem iuris, qui sunt immunes, habent et colonicos stipendiarios. habent autem provinciae et municipales agros aut civitatum peregrinarum. et stipendiarios, qui nexum non habent neque possidendo, ab alio quaeri possunt. possidentur tamen a privatis, sed alia condicione: et veneunt, sed nec mancipatio eorum legitima potest esse. possidere enim illis quasi fructus tollendi causa et praestandi tributi condicione concessum est, vindicant tamen inter se non minus fines ex aequo ac si privatorum agrorum* (23, 5–20); p. 3, 6–4, 2 (Julius Frontinus) / 3, 31–4, 16 LACH. (Agennius Urbicus) = 1, 14–16 (Julius Frontinus) / 54, 15–26 THUL. (Agennius Urbicus): *ager ergo, sive per strigas sive per scamna divisus sit, sive quocumque alio ordine succedenti, assignatus est more antiquo atque antiquo arbitrio in hac similitudine, qua in diversis provinciis arva publica coli perspiciamus. nam quod publica arva dicit (sc. Julius Frontinus), ne ammiremini. nam ideo publica hoc loco eum dixisse aestimo, quod omnes etiam privati agri tributa atque vectigalia persolvant. nam paulo inferius dicit eadem ratione et privatorum agrorum mensurae aguntur, ut apertius ostenderet publicum cum privato esse consortem, quia dum privatus laborat in proprio, et tributum publico et sibi alimonia arva excolendo procurat* (54, 17–26).

daß der provinziale Eigentümer *possessio vel usufructus* habe (der *usufructuarius* ist nicht *possessor*, sondern bloßer *detentor*; *possessio* und *usufructus* erlöschen ferner mit dem Tode des Berechtigten), wie die Vorstellung, daß der Provinzialboden nicht *religiosum* bzw. *sacrum* sein könne, sondern nur eines *pro religioso* bzw. *sacro* fähig sei, verweisen darauf, daß hier zum Zwecke der Einpassung eines Gedankens in die Systematik konstruiert wurde. Die sich aus den genannten Stellen ergebende eigentliche Frage kann sich aber nicht darauf richten, wie schlecht oder wie gut die Lehre hier eingeordnet wurde, sondern darauf, warum die Juristen sich denn genötigt sahen, die Lehre vom *dominium populi Romani* in die Institutionenkunde hineinzunehmen. Was bedeutete sie und wie ist sie entstanden?

Viele Gelehrte glaubten, den Satz des Gaius in manchen Äußerungen spät-republikanischer Quellen wiederzuerkennen, und zogen daraus weitgehende Konsequenzen für die Herrschaftsauffassung des republikanischen Roms. Die Meinungen gehen im einzelnen stark auseinander, und die Literatur ist so umfangreich, daß der zitierte Satz des Gaius zu den meistbehandelten Juristensätzen zählen dürfte. Die Divergenzen betreffen dabei sowohl den sachlichen Inhalt des Satzes als auch den Zeitpunkt und das Motiv seiner Entstehung.

Es herrscht zunächst kaum Zweifel darüber, daß der Satz wirklich einen sachlich faßbaren Inhalt mit rechtlichen Folgen für das provinziale Bodenrecht hatte. Allerdings betraf der Satz nach übereinstimmender Meinung nicht jene Städte in den Provinzen, die ihrem rechtlichen Status nach außerhalb der Provinzialordnung standen. Die *civitates foederatae* wie auch – nach der Ansicht der Mehrzahl der Forscher – die *civitates liberae et immunes* lebten als aus der römischen Herrschaftsordnung eximierte Gemeinden nach eigenem, peregrinem Recht. Ebenso sind die mit *ius Italicum* ausgestatteten römischen Bürgerstädte in den Provinzen exempt im Sinne der Lehre vom *dominium* Roms *in solo provinciali* (vgl. u. S. 379 f.). Das *dominium* über alles übrige Provinzialland wird aber im allgemeinen als Eigentum des römischen Staates im konkret privatrechtlichen Sinne verstanden, und zwar als Eigentum in dem absoluten Sinne, den ihm die klassische Jurisprudenz gegeben hat. Je nachdem, ob man das Verhältnis von Rom oder von den Provinzen aus sieht, ergeben sich danach aus dem Satz verschiedene Konsequenzen. Für den Römer bedeutet er, daß niemand auf Provinzialgebiet Eigentum nach quiritischem Recht erwerben kann (*dominium ex iure Quiritium*), weil das Vermögen des Staates in niemandes Eigentum steht und als dem Privatrechtsverkehr entzogenes Vermögen nur dem öffentlichen Recht unterstellt ist (Gai. 2, 11). Es kann folglich auch nicht durch Ersitzung römisches Eigentum an Provinzialboden erworben werden. – Für den Provinzialen bedeutet die juristisch konsequente Anwendung des Satzes, daß er selbst kein Eigentum, sondern allenfalls den Nießnutz an seinem Boden hat,⁵ für den

⁵ Das sagen Gaius und die anderen, o. S. 360 angeführten Autoren deutlich. Zur Korrektur bzw. Erklärung des juristisch unhaltbaren Ausdrucks *possessio vel usufructus* bei Gaius a. O. vgl. vor allem S. SOLAZZI, *Usus proprius*, SD 7, 1941, 373 ff.; 15, 1949, 219 ff.;

er als Nichteigentümer einen Zins entrichten muß. Da die Idee, daß mit der Übernahme der Herrschaft durch Rom jedes peregrine Eigentum sich aufhebt, einen grundlegenden Wandel der Privatrechtsverhältnisse jeweils zu dem Zeitpunkt, an dem Rom die Herrschaft übernimmt, mit sich bringen müßte, wäre der Beweis für die Effektivität der Lehre an der Entwicklung der peregrinen Rechtsverhältnisse abzulesen. Aber wenn auch unsere Erkenntnismöglichkeiten hier gering sind, war doch die Feststellung möglich, daß wir von diesem grundlegenden Wandel nichts spüren. Manche Gelehrte wichen der Schwierigkeit aus, indem sie von einem «Obergeigentum» sprachen, das einem peregrinen «Untereigentum» Raum läßt. Es ist jedoch mehrfach deutlich darauf hingewiesen worden,⁶ daß dieser Begriff ganz unrömisch ist und in der Tat wird durch die Anwendung einer modernen Eigentumsvorstellung der Zugang zu der Erklärung des Satzes vom *dominium populi Romani in solo provinciali* völlig versperrt.

In dem *dominium populi Romani in solo provinciali* wird also auf den ersten Anschein hin das *Italicum solum* vom *provinciale solum* begrifflich in der Weise geschieden, daß auf letzterem als auf römischem Staatsland (*ager publicus*) kein quiritisches und peregrines Eigentum besteht. Es ergibt sich aus dieser begrifflichen Scheidung hingegen durchaus nicht von selbst eine andere – in der modernen Forschung wie selbstverständlich substituierte – Konsequenz, nämlich daß das *provinciale solum* auch schlechthin unfähig ist, jemals in quiritisches Eigentum überzugehen. Denn der römische Staat kann ja jederzeit durch Assignation an römische Bürger Staatsland in Privatland besten Rechts verwandeln. Wenn die moderne Forschung trotzdem die rechtliche Unveränderlichkeit des Provinzialbodens einfach unterstellt, so deswegen, weil der eigentliche Sinn des Satzes vom *dominium populi Romani in solo provinciali* nicht nur in der Proklamierung des Staatseigentums am Provinzialboden, sondern auch – und offenbar in erster Linie – in der Aufrechterhaltung des Gegensatzes zwischen Italien und den Provinzen liegt. Denn der dem Satz zugrunde liegende Gedanke enthält ja nicht nur rein rechtliche (*dominium*), sondern auch geographische Vorstellungen (Italien – Provinzen), und er scheint sich in dem Augenblick aufzuheben, in dem postuliert wird, daß das *dominium* des Staates auf Provinzialgebiet aufgegeben werden kann. Die sinngemäße Ergänzung des Satzes ist also das Postulat, daß der Provinzialboden für die Umwandlung in Privateigentum *ex iure Quiritium* rechtlich nicht qualifiziert sei. So selbstverständlich das ist, so wenig hat sich die Forschung über diese Sachlage Gedanken gemacht und sich überlegt, worin denn die Disqualifikation des Provinzialgebiets rechtlich begründet wäre, so daß die römischen Behörden außerhalb Italiens kein Staatsland assignieren und zu privatem Eigentum besten Rechts verwandeln konnten. Allein MOMMSEN hat klar erkannt, daß die eigentliche Problematik des Satzes hier zu suchen ist, und

F. BOZZA, Gaio II, 7 e la proprietà provinciale, Athenaeum N.S. 20, 1942, 66 ff.; 21, 1943, 13 ff.; P. CIAPPESONI, Studi su Gaio, 1943; WEISS a. O. 24 ff. und u. S. 413 f.

⁶ P. JÖRS – W. KUNKEL – L. WENGER, Römisches Privatrecht,² 1955, 120.

er löste sie, indem er behauptete, daß die Idee vom Staatseigentum am Provinzialboden den Gedanken enthalte, daß dieser Boden nicht durch stattliche Assignation veräußert werden könne.⁷ Es gibt allerdings keinen klaren Beweis für diese Behauptung.⁸

Von dem sachlichen Inhalt des *dominium populi Romani in solo provinciali* ist die Frage nach dem Zeitpunkt und dem Motiv für dessen Einführung nicht zu trennen. Hier gehen die Meinungen in der Forschung am weitesten auseinander. Für KLINGMÜLLER⁹ war das Beuterecht der Ausgangspunkt der Idee des Staatseigentums am Provinzialboden: Der römische Sieger übernahm in der Deditio den Boden des besiegten Gegners zu Eigentum und gab ihn bei der Neukonstituierung des peregrinen Staates zu prekaristischem Besitz wieder aus. Die Idee vom Staatseigentum am Provinzialboden ist danach so früh wie die überseeischen Kämpfe Roms.¹⁰ Eine sehr viel größere Wirkung hat die einleuchtende Erklärung ROSTOVZEFFS¹¹ gefunden, daß der Ursprung des römischen Eigentumsanspruchs am Provinzialboden in der Übernahme hellenistischer Gedanken auf Sizilien zu suchen ist; die Römer erbten danach diesen Anspruch von Hieron und übertrugen ihn zusammen mit dem

⁷ Staatsr. III 731 ff. Danach ergibt sich der Begriff des Staatseigentums schon aus der Deditio, jedoch ist der Gedanke zunächst nicht realisiert worden, und man hat die Abgaben der untertänigen Gemeinden noch als Kriegskontribution aufgefaßt. Erst mit dem Gesetz des C. Gracchus über die Besteuerung der Provinz Asia komme der Gedanke des Staatseigentums Roms am überseeischen Boden zum Tragen und werde nun, was praktisch Steuer sei, juristisch als Bodenzins aufgefaßt. Der Gedanke der Unveräußerlichkeit des Staatseigentums trete schon lange vor den Gracchen auf, beziehe sich aber anfangs nur auf das Dominalland im engeren Sinne. C. Gracchus, der der Idee vom Staatseigentum am gesamten Provinzialboden zum Siege verholfen habe, hätte aber gleichzeitig den Gedanken der Unveräußerlichkeit des in Staatseigentum stehenden Provinzialbodens aufgegeben und überseeische Kolonien gegründet. Die siegreiche Senatspartei hingegen hätte den Grundsatz des *dominium populi Romani in solo provinciali* in seiner ausgedehnten Formulierung bestehen gelassen, aber auch auf dem alten Gedanken der Unveräußerlichkeit des überseeischen Bodens beharrt; vgl. auch KÜBLER a. O. 124.

⁸ MOMMSEN begründete sie mit dem Hinweis auf die Kämpfe zwischen den Popularen und Optimaten um die überseeische Kolonisation, hinter denen die verschiedenen Rechtsauffassungen gestanden hätten. – Zur Interpretation von Liv. 27, 5, 15, welche Stelle MOMMSEN a. O. 734 Anm. 3 anführt, vgl. u. S. 404 Anm. 111.

⁹ F. KLINGMÜLLER, Die Idee des Staatseigentums am Provinzialboden, *Philologus* 69, 1910, 71 ff.; vgl. dazu die kritischen Äußerungen von F. KNIEP, *Gai institutionum commentarius secundus*, Text mit Vorwort, Erklärung und Anhängen, 1912, 71 f.; zustimmend hingegen M. KASER, Die Typen des römischen Bodenrechts in der späten Republik, *ZRG* 62, 1942, 77.

¹⁰ Es bleibt bei dieser Theorie völlig unklar, warum nicht auch der italische Boden unter die Idee des Staatseigentums fiel; der eigentliche Kern des Gedankens, die Scheidung von Italien und Provinzen, ist überhaupt nicht gesehen.

¹¹ Studien zur Geschichte des römischen Kolonats, *Arch. f. Papyrusforschung*, 1. Beiheft, 1910, 236 ff.; vgl. dazu KNIEP a. O. 72 f.; T. FRANK, *JRS* 17, 1927, 142 f. Ähnlich wie ROSTOVZEFF etwa S. ACCAME, *Il dominio in Grecia dalla guerra acaica ad Augusto*, 1946, 28 ff.

Zehnten als die dem hellenistischen Denken charakteristische Besteuerung auch auf spätere Erwerbungen.¹² Wie ROSTOVTZEFF hatte auch schon MOMMSEN in der Besteuerungsart ein wesentliches Charakteristikum der Idee vom Staatseigentum gesehen. Anders als ROSTOVTZEFF und in Übereinstimmung mit KLINGMÜLLER führte er den Ursprung der Auffassung auf die Dedition zurück, jedoch sollte ihre doktriniäre Durchführung erst ein Werk des C. Gracchus gewesen sein.¹³ Eine zwischen MOMMSEN, KLINGMÜLLER und ROSTOVTZEFF mehr vermittelnde Stellung nimmt LEVI¹⁴ ein. Er glaubte, daß die grundsätzlich verschiedene Behandlung der besiegten Italiker und Provinzialen durch Rom darin ihre Ursache hatte, daß die Römer bei ihrem Übergang nach Sizilien eine ihnen bisher unbekannte Herrschaftsordnung kennenlernten, die sie mit ihren alten Praktiken verbanden: Ägyptisch-hellenistische Vorstellungen von den königlichen Rechten am Boden und die römische Vorstellung von den Rechten des Siegers an dem Besiegten führten auf Sizilien zu der neuen Lehre vom Staatseigentum, die dann von dort auf alles außeritalische Gebiet übertragen wurde.

In der neueren Forschung wird wieder stärker die Besteuerung der Untertanen als das Motiv für die Einführung der Lehre vom Staatseigentum am Provinzialboden hervorgehoben. Den Zusammenhang von Besteuerung und Bodenrecht postulierten zwar bereits die meisten älteren Arbeiten, wenn sie das hellenistische Erbe auf Sizilien oder das gracchische Reformwerk für die neue Anschauung von der Qualität des Provinzialbodens und die daraus resultierende Besteuerungsfähigkeit verantwortlich machten und in dem *dominium populi Romani in solo provinciali* die römische Präzisierung dieser Anschauung sahen. Es machte jedoch nicht geringe Schwierigkeiten, dieses Prinzip schon in der Republik nachzuweisen. Die Verrinen Ciceros, die immer wieder angeführt werden, beweisen es in keiner Weise,¹⁵ und auch die *lex agraria* v. J. 111 gibt nicht den geringsten Hinweis auf eine grundsätzliche und schon gar nicht rechtlich relevante Unterscheidung zwischen dem provinziellen und dem italischen Boden.¹⁶ Es lag daher nahe, die Gültigkeit des Prinzips für die republikanische Zeit zu bestreiten und es als ein Produkt kaiserzeitlicher

¹² Auch WEISS a. O. 30 ff. führt die Idee des «Obereigentums» auf vorrömische Vorstellungen zurück, die die Römer bei der Okkupation Siziliens übernommen hätten.

¹³ S. o. S. 363 Anm. 7.

¹⁴ M. A. LEVI, *La Sicilia ed il «dominium in solo provinciali»*, Athenaeum N. S. 7, 1929, 514 ff.

¹⁵ Als *coloni populi Romani atque aratores* bezeichnet Cic. Verr. 2, 3, 102. 228 die Bewohner Siziliens, insbesondere die zehntpflichtigen Bauern der *civitates decumanae*, insofern sie durch ihre Naturalabgaben die Römer mit Getreide versorgen. Der Ausdruck hat bei Cicero keinerlei juristische Qualität.

¹⁶ Z. B. wird der afrikanische Boden den *emptores* durch die *lex agraria* in genau derselben Weise als *ager privatus vectigalisque* gegeben (Z. 49. 80), wie durch die Gesetzgebung der gracchischen Zeit der italische Boden zugeteilt worden war (Z. 19 f.); vgl. K. JOHANNSEN, *Die lex agraria* des Jahres 111 v. Chr., Diss. München 1970, 327 f., und u. S. 405 Anm. 115.

Jurisprudenz anzusehen. Ein hervorragender Kenner der Materie, GIUSEPPE LUZZATTO,¹⁷ beschritt diesen Weg. Danach machte man bis zum Ende der Republik keinen prinzipiellen Unterschied zwischen italischem und provinzialem Boden,¹⁸ und selbst das Gesetzgebungswerk des C. Gracchus und der Bundesgenossenkrieg führten noch nicht zu einem Wandel der Anschauungen, wenn sie auch die Voraussetzung für die spätere Formulierung des Prinzips wurden. Erst als Augustus unter dem Einfluß ptolemäischer Rechtsverhältnisse die Bodensteuer generell eingeführt habe, hätten die Juristen, um eine Begründung für diese Maßnahme verlegen, den kaiserlichen Besteuerungsmodus mit der Lehre vom *dominium populi Romani vel Caesaris in solo provinciali* sanktioniert.¹⁹

Der Mangel an echten Zeugnissen aus republikanischer Zeit veranlaßte auch andere Gelehrte, den Ursprung der Lehre vom Staatseigentum am Provinzialboden in der Kaiserzeit zu suchen. TENNEY FRANK glaubte, daß selbst Caesar noch so wenig von dem Unterschied zwischen italischem und provinzialem Boden wußte, daß er seine überseeischen Kolonien niedersetzte, als kolonisierte er in Italien.²⁰ Den Wandel der Anschauungen spricht er dem Zusammentreffen verschiedener Faktoren zu: Die Überhöhung des Herrschertums durch Caesar, das Fehlen einer spezifischen Eigentumsbestimmung in den weiten Nomadengebieten des Reiches, der Einfluß ptolemäischer Rechtsanschauungen, schließlich die Gleichsetzung der politischen Herrschaft mit dem juristischen «Herr-sein» u. a. hätten in der frühen Kaiserzeit, aber kaum vor Claudius, zur Formulierung des Prinzips geführt. Noch radikaler ist A. H. M. JONES.²¹ Er sieht bis auf Augustus keine unterschiedliche Behandlung von italischem und provinzialem Boden; demzufolge sind auch alle durch Augustus in Übersee gegründeten Kolonien nach bestem Recht, d. h. *ex iure Italico*, niedergesetzt worden. Eine Schwierigkeit habe sich für die römischen Behörden erst dann ergeben, als auch viele provinziale Städte in den Rang von Kolonien erhoben wurden und die Ausbreitung dieser Titularkolonien wegen der Immunität, die der römische

¹⁷ La riscossione tributaria in Roma e l'ipotesi della proprietà-sovrantà, Atti del congresso internazionale di diritto romano e di storia del diritto, 1948, vol. 4, 63 ff.

¹⁸ Es ist das Verdienst von LUZZATTO, u. a. auch den besonders von der älteren Literatur (vor allem MAX WEBER, Römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht, 1891, 22 ff. u. pass.; ders., Art. Agrargeschichte in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften³, 1909, 156 ff.; vgl. damit das differenziertere Urteil von MOMMSEN, Ges. Schr. V 85 ff.) behaupteten Zusammenhang von Limitation einerseits und *dominium ex iure Quiritium* bzw. Immunität vom Tribut andererseits widerlegt zu haben (74 ff.).

¹⁹ Von P. BONFANTE, Storia del diritto romano I⁴, 1958, 196, ist der Zusammenhang zwischen Besteuerung und Eigentum besonders scharf herausgestellt worden. Danach ist die Immunität nach römischem Denken dem Boden so sehr verhaftet, daß eine Bodensteuer, wie sie in den Provinzen üblich ist, denjenigen, der sie erhebt (*populus Romanus* bzw. *Caesar*), zum Bodeneigentümer macht und den Provinzialen nur ein *uti frui possidere* (*habere possidere frui*) übrig läßt.

²⁰ «*Dominium in solo provinciali*» and «*ager publicus*», JRS 17, 1927, 141 ff.

²¹ «*In eo solo dominium populi Romani est vel Caesaris*», JRS 31, 1941, 26 ff.

Eigentümer bislang grundsätzlich genoß, zu einem bedrohlichen Steuerausfall führen mußte. Daher habe man dann in die Stadtrechte dieser Kolonien Klauseln eingefügt, die das Bodenrecht der Stadt trotz der Erhebung der Einwohnerschaft in das römische Bürgerrecht nicht nach der römischen, sondern weiterhin nach der vorrömischen, peregrinen Steuerordnung regelte und so die Besteuerungsfähigkeit aufrechterhielt. Der von den Römern in den Provinzen besessene und nun auch versteuerte Boden habe jedoch deswegen, weil der römische Boden in Italien seit langem als steuerfrei galt, nicht als *ager Romanus* gelten können; da folglich so auch die besonderen Eigentumserwerbsarten nach quiritischem Recht, wie *mancipatio*, *in iure cessio* und *usucapio*, gefehlt hätten und nur die dem *ius gentium* zugehörige *traditio* möglich gewesen wäre, habe man sich bald in großer Verlegenheit befunden: Die *traditio* brachte nicht – wie in Italien nach zweijährigem Besitz (*usucapio*) – Eigentum (*dominium*). Auf der Suche nach einem Eigentümer seien dann die Juristen darauf verfallen, den römischen Staat in die Lücke einzusetzen.²²

Mit diesem Überblick sind bei weitem nicht alle Meinungen zu dem Problem vorgestellt worden. Da immer die politische Geschichte und die Rechtsgeschichte zugleich angesprochen sind, finden sich Bemerkungen zu dem Thema nicht nur in Spezialaufsätzen, sondern auch in vielen breiteren Darstellungen zur Geschichte wie zur Rechtsgeschichte der späten Republik und frühen Kaiserzeit. Je nachdem, ob man das *dominium* Roms über die Provinzen stärker als politische Theorie oder als juristische Lehre faßt, wird den einzelnen Belegen geringeres oder größeres Gewicht zugemessen bzw. werden engere oder weitere Konsequenzen aus der Sachlage gezogen.²³ Aber selbst eine weitgehende Abschwächung der Lehre als poli-

²² JONES stützt seine Interpretation darauf, daß die Lehre vom Staatseigentum bei Gaius (2, 7) nicht zu trennen sei von der ebenfalls von Gaius einige Kapitel später (2, 21) gegebenen Einteilung des Provinzialbodens in *praedia stipendiaria* und *tributaria*, die der Einteilung in Senats- und kaiserliche Provinzen entsprechen. Der oder die Juristen hätten bei ihrer Suche nach einem *dominus* aus diesem Einteilungsprinzip einen Eigentumsanspruch herausgelesen. Nun ist das Einteilungsprinzip bei Gaius 2, 21 zwar ganz deutlich mit einem Eigentumsanspruch verbunden, indem nämlich der Kaiser als *dominus* der *praedia tributaria* und der *populus Romanus* als *dominus* der *praedia stipendiaria* angesehen werden. Aber bei unvoreingenommener Interpretation des Gaius ist das *dominium* des römischen Volkes bzw. Kaisers über die *praedia stipendiaria* bzw. *tributaria* ihrer jeweiligen Provinzen eher der Reflex einer (schon bestehenden) Lehre vom Staatseigentum am Provinzialboden, als daß – umgekehrt – das rein verwaltungstechnische Einteilungsprinzip den Gedanken hätte eingeben können, diese Lehre zu «erfinden». Die Einteilung des Reichs in *provinciae publicae* und *provinciae Caesaris* hat überhaupt nichts mit dem Eigentumsrecht zu tun; und sie kann auch schon deswegen nicht zur Lehre vom Staatseigentum am Provinzialboden geführt haben, weil sie von einem Unterschied innerhalb der Provinzen ausgeht, während das *dominium populi Romani vel Caesaris in solo provinciali* von einem Unterschied zwischen Italien und den Provinzen ausgeht. Die Aufteilung der *praedia provincialia* auf Kaiser und Senat bei Gaius ist ganz offensichtlich die Anpassung der Lehre vom Staatseigentum des römischen Volkes an die neuen verwaltungstechnischen Gegebenheiten der Kaiserzeit.

²³ M. KASER, Die Typen des römischen Bodenrechts in der späten Republik, ZRG 62,

tisches Theorem kann doch nicht ihre rechtshistorische Bedeutsamkeit leugnen. Gerade die rechtlichen Konsequenzen, die sich aus dem Satz ergeben, sind es darum auch, die die Diskussion immer erneut entfacht haben. Denn diese Konsequenzen sind nicht nur einfach aus dem Theorem heraus konstruierte Gedanken, sondern sie lassen sich ganz unabhängig von den Zeugnissen der zitierten kaiserzeitlichen Juristen in einem konkreten Rechtsinstitut, nämlich in dem *ius Italicum*, nachweisen.

II. Das *ius Italicum*

In der modernen Forschung wird das *ius Italicum* als ein Rechtsinstitut abgehandelt, durch das bestimmte Bürgergemeinden in den Provinzen privilegiert wurden. In den systematischen Handbüchern wird es dort untergebracht, wo die verschiedenen Typen der Reichsstädte vorgeführt werden, und nimmt hier regelmäßig den höchsten Rang unter den zahlreichen Stadtformen ein. Kaum jemals macht man sich Gedanken darüber, warum die Zahl der Bürgerstädte mit *ius Italicum* so klein war und sie nach Augustus nur noch wenig zunahm, und noch weniger überlegt man sich, welche Funktion denn das Privileg innerhalb der kaiserlichen Kolonisationspolitik

1942, 79 ff., kommt nach einem breiten Überblick über die Rechtsquellen der Republik zu dem Ergebnis, daß die Lehre vom Staatseigentum Roms am Provinzialboden ihre Entstehung nicht in spezifisch eigentumsrechtlichen Vorstellungen haben kann, weil sie gerade den Konsequenzen auszuweichen scheint, die sich aus ihr für das Eigentumsrecht ergeben. Er betont demgegenüber den öffentlichrechtlichen Charakter der Lehre und sieht ihre Wirkung nur in der Besteuerung sowie ganz allgemein in der Eingriffsgewalt des Statthalters; ebenso D. NÖRR, Imperium und Polis in der hohen Prinzipatszeit, Münchener Beiträge z. Papyrusforschung u. antiken Rechtsgesch. 50, 1966, 70 f., und ähnlich KNIPEL a. O. 116 ff., der das *dominium* Roms am Provinzialboden als Hoheitsrecht interpretiert und seine eigentumsrechtlichen Folgerungen, die Gaius 2, 7 unter *«possessio vel usustructus»* zusammenfaßt, als «unfruchtbare theoretische Wortplänkelei» abtut. In eine ähnliche Richtung gehen auch die Gedanken von F. DE MARTINO, Storia della costituzione romana II, 1960, 301 ff.; III, 1961, 336 ff.; IV 2, 1965, 775 ff., der jede Formalisierung des Verhältnisses von Rom zu seinen Untertanen ablehnt und in dem *dominium populi Romani in solo provinciali* lediglich den Ausdruck für die Oberhoheit Roms sehen möchte, die den Provinzialboden zu einer Art Zwischentypus zwischen Privateigentum und Staatseigentum herabgedrückt habe, ohne daß damit jedoch dieser Typus spekulativ erfaßt und juristisch definiert worden wäre. – Einen extrem gegensätzlichen Standpunkt in der Romanistik vertritt etwa H. SIBER, Römisches Verfassungsrecht in geschichtlicher Entwicklung, 1952, 180, wonach durch die Einführung der Lehre vom Staatseigentum, die SIBER C. Gracchus zuschreibt, am Provinzialboden weder quiritisches Eigentum noch Eigentum nach *ius gentium* erworben werden konnte, sondern nur noch Erbbesitz kraft Pacht möglich war; durch einen dinglichen Rechtsschutz an der bloßen Erbpacht habe sich dann «eine dritte Art des Privateigentums neben dem des *ius Quiritium* und des *ius gentium*» entwickelt. O. LENEL, *Edictum perpetuum*³, 1927, 188 f., spricht von einem Quasi-Eigentum am Provinzialboden und rekonstruiert eine Formel zum Schutze dieses «Eigentums», die denen zum Schutze des quiritischen Eigentums nachgebildet ist; vgl. M. KASER, Das römische Privatrecht I, 1955, 341 f. 369.

gehabt haben mag. Die vorwiegend systematische Betrachtungsweise verführte dazu, sich meist mit der Feststellung des Typs zu begnügen, an ihm die differenzierte Städtepolitik der Kaiser zu loben und im übrigen sich darum zu sorgen, dem Typ als der Krone der städtischen Hierarchie eine möglichst breite Streuung zu sichern. Letzteres brachte in manchen Abhandlungen eine Inflation von Städten italischen Rechts, die ihre Existenz mehr einem Bedürfnis moderner Systematik als dem kritischen Studium der Quellen verdankten. Nach dem Entstehungsgrund und der Funktion des Typs wird hingegen kaum gefragt. Die Frage danach darf aber nicht nur größeres Interesse beanspruchen als die nach der systematischen Einordnung, sondern sie gewinnt noch dadurch zusätzliches Interesse, daß allem Anschein nach dieser Städtetyp schon sehr bald nach seinem ersten Auftreten die Funktion, die ihn hervorbrachte, wieder verloren hat und er später nur noch ein hybrides Dasein führte, das zu seiner modernen Hochschätzung wenig paßt.

Die isolierte Betrachtung des *ius Italicum* innerhalb der Stadtformen des Kaiserreiches hat auch dazu geführt, daß mit wenigen Ausnahmen der Zusammenhang des *ius Italicum* mit dem *dominium populi Romani in solo provinciali* nicht beachtet wurde. Er ergibt sich durch die Nomenklatur der Begriffe, insofern sich das *ius Italicum* auf dasjenige Gebiet bezieht (Italien), das das *dominium populi Romani in solo provinciali* ausschließt (die Provinzen). Nicht minder interessant ist die Feststellung, daß die festen geographischen Vorstellungen, die durch die Begriffe gesetzt sind, sofort dadurch wieder aufgehoben werden, daß das *ius Italicum* dazu bestimmt scheint, in den Geltungsbereich des *dominium populi Romani* einzudringen. Die Zusammengehörigkeit der Begriffe ergibt sich auch aus einer Betrachtung ihres sachlichen Inhalts. Dies sei jedoch zunächst nur zur Begründung dessen vermerkt, daß das *ius Italicum* hier neben dem *dominium populi Romani* eingeführt wird.

Es sei vorausgeschickt, daß das *ius Italicum* von unseren Quellen niemals als das Recht, das in Italien gilt, verstanden wird. Es bezeichnet immer ein außerhalb Italiens geltendes Recht, das sich auf italische Rechtsverhältnisse bezieht. Die Rechtsverhältnisse, die innerhalb des Gebiets mit *ius Italicum* gelten sollen, müssen zwar den in Italien herrschenden entsprechen, aber es ist durch den Begriff nicht von selbst gegeben, daß alles, was in Italien gilt, auch in dem *ius Italicum* enthalten ist.

Es ist ferner zu bedenken, daß durch den Begriff des *ius Italicum* Italien als ein geschlossenes Rechtsgebiet vorausgesetzt wird, gegenüber dem die Übertragung auf außeritalisches Gebiet als Rechtsprivileg erscheint. *Ius* bedeutet also hier, wie oft im privaten und öffentlichen Leben Roms, eine Ausnahmeregelung; durch sie wird das in Italien geltende Recht mittels Privileg auf ein außeritalisches Gebiet übertragen, das wiederum durch die geographischen Grenzen einer Stadt, die stets als Adressat des Rechts genannt wird,²⁴ bestimmt ist. Allerdings erhielten nun nicht alle

²⁴ Das *ius Italicum* ist also ein Recht, das innerhalb eines bestimmten Territoriums gilt. Die lange herrschende Lehre von C. SIGONIUS, der demgegenüber das *ius Italicum* als Personalrecht ansah (*De antiquo iure populi Romani* I, 1715, 460 f., vgl. 571 ff.), ist von

römischen Städte außerhalb Italiens automatisch das *ius Italicum*; es sei zunächst noch dahingestellt, ob die ersten römischen Städte außerhalb Italiens wie selbstverständlich alle das *ius Italicum* besaßen und man erst später mit der Verleihung zurückhaltender war (es wird sich noch zeigen, daß das nicht so war, sondern gerade den ersten außeritalischen Kolonien das italische Recht fehlte): Unter Augustus

v. SAVIGNY korrigiert worden (zuletzt in: Vermischte Schriften, 1850, I 29 ff.). Auf ihm fußen alle späteren Arbeiten zum *ius Italicum*; vgl. die bei G. LUZZATTO, *Appunti sul ius Italicum*, RIDA 3, 5, 1950 (= LUZZATTO, *Ius Italicum*), 81 Anm. 8, angegebene Literatur; hier findet sich auch S. 81 ff. eine fast überflüssige Widerlegung der abwegigen Ansichten von B. HEISTERBERGK, *Name und Begriff des ius Italicum*, 1885, auf deren Erwähnung im folgenden verzichtet wird. Unter den Arbeiten nach SAVIGNY nehmen die Aufsätze von E. BEAUDOUIN, *Étude sur le ius Italicum*, NRH 5, 1881, 145 ff. 592 ff.; 6, 1882, 684 ff., einen hervorragenden Rang ein; sie enthalten alle wesentlichen, über SAVIGNY hinausgehenden oder ihn korrigierenden Gedanken auch der neueren Forschung. Die letzte größere Studie zu dem Thema, der Artikel von A. v. PREMERSTEIN in der RE 10 (1918) 1238 ff. hat dem wenig Neues hinzugefügt. Aus der schmalen Literatur nach v. PREMERSTEIN ist vor allem zu nennen F. VITTINGHOFF, ZRG 68, 1951, 465 ff., und LUZZATTO, *Ius Italicum*. Die Literatur vor 1918 hat v. PREMERSTEIN a. O. zusammengestellt. – In jüngster Zeit hat J. TRIANTAPHYLLOPOULOS, *Ius Italicum* personnel, Iura 14, 1963, 109 ff. (vorausgehendes Resümee in: Akte des 4. Intern. Kongr. für griech. und lat. Epigraphik [1962], 1964, 398 ff.) die alte These von SIGONIUS vom *ius Italicum* als Personalrecht in der Weise wieder hervorgeholt, daß er neben dem an eine Stadt gebundenen *ius Italicum* ein italisches Personalrecht stellt; letzteres soll nicht das wesentliche Merkmal des städtischen *ius Italicum* (quiritisches Eigentum), sondern lediglich die Immunität und die ‚Sonderrechte‘, die nach Annahme mancher Forscher noch mit dem italischen Recht verbunden waren, enthalten haben. Aber es ist nicht nur widersinnig, neben einem Recht ein anderes zu konstruieren, das – neben der Immunität – nur aus den Randerscheinungen des ersten besteht, sondern es sind auch gerade jene Randerscheinungen (die ‚Sonderrechte‘) problematisch (s. u. S. 377 ff.), und die Immunität, soweit sie aus dem *ius Italicum* fließt, ist gerade eine Konsequenz des quiritischen Eigentums. TR. beruft sich für seine Theorie auf die Inschrift Didyma 331 der frühen Kaiserzeit, wo eine römische Bürgerin mit dem Epitheton Ἰταλικῆς δικαίου erscheint. Da die Inschrift für die Dame keine *origo* angibt, wird es sich – dem Usus didymäischer Inschriften entsprechend – wahrscheinlich um eine Milesierin handeln, die Bürgerin in Milet und in einer Stadt mit *ius Italicum* war, deren es in Kleinasien mehrere gab. Da sie in Milet als Milesierin auftrat, hob sie aus ihrem römischen Bürgerrecht, das sich aus ihrem Namen ergab und darum als solches nicht vorgestellt zu werden brauchte, nur die besondere Rechtsstellung ihrer römischen Heimatgemeinde hervor, die sie als Bürgerin des vornehmsten Typs römischer Städte auswies. Auch bei dieser Annahme bleibt das Epitheton allerdings noch ungewöhnlich, aber man mag sich lieber damit abfinden als mit einer weitgehenden und in sich widerspruchsvollen Rechtstheorie. J. GAGÉ, *«Italica adlectio»*, REA 71, 1969, 65 ff., vermutet auf Grund von SHA vit. Hadr. 12, 4 und Marc. 11, 7 sowie einiger spanischer Inschriften, daß besonders in trajanischer Zeit aus militärpolitischen Gründen einzelnen Personen dadurch das *ius Italicum* verliehen wurde, daß sie in eine Stadt, die dieses Recht besaß, eingeschrieben wurden. Abgesehen von der sehr hypothetischen Interpretation der Quellen (der Begriff *Italici* o. ä. wird meist auf die Stadt Italica oder auf eine tatsächliche italische Herkunft bezogen), leuchtet der politische Wert der Maßnahme nicht ein: Was hatte das römische Bürgerrecht mit *ius Italicum* dem nichtitalischen Bürgerrecht voraus, daß es besonderer Gegenstand kaiserliche Pläne (etwa auf militärischem Sektor) sein konnte?

hatte jedenfalls die Mehrzahl der römischen Städte in den Provinzen kein italisches Recht. Daraus, daß nur eine Minderheit von römischen Städten in den Provinzen das italische Recht besaß, ergibt sich, daß der bestimmte Bezug der in dem *ius Italicum* steckenden Ausnahmeregelung ein doppelter ist: Er liegt nicht nur darin, daß italisches Recht auf ein Gebiet außerhalb Italiens übertragen wurde, sondern auch darin, daß nur bestimmte römische Städte mit diesem Recht bedacht wurden. Italien gibt ja hier «sein Recht» nur einigen unter vielen römischen Städten der Provinzen, und das Tertium comparationis sind natürlich auch diejenigen römischen Städte außerhalb Italiens, die zwar nach römischem, aber nicht nach italischem Recht leben. Die geographische Bedingtheit des italischen Rechts führte folglich zu einer Differenzierung der römischen Rechtsordnung, insofern sie italisch war oder nicht. Da diese Gegebenheit das Vorhandensein größerer römischer Siedlungen außerhalb Italiens voraussetzt, kann sie sich schwerlich vor dem Beginn einer außeritalischen Kolonisation herangebildet haben.

Die festen geographischen Vorstellungen, die hinter dem *ius Italicum* stehen, machen noch auf eine weitere Besonderheit aufmerksam, die Beachtung verdient. Die Vorstellung geographisch fixierter Rechtsgebiete verstößt gegen einen Grundsatz des römischen Rechts, nämlich gegen das Personalitätsprinzip. «Italisches Recht» aber ist «Gebietsrecht». Die außergewöhnliche Sonderstellung des ganzen Komplexes innerhalb des römischen Privatrechts legt die Vermutung nahe, daß weniger die juristische Praxis als vielmehr politische Kräfte zu seiner Entstehung geführt haben. Sie kann darüber hinaus noch zu einer weiteren Vermutung veranlassen. Man könnte nämlich noch allenfalls die Rechtseinheit Italiens mit dem Persönlichkeitsrecht in Einklang bringen, insofern man sich Italien als das Gebiet vorstellt, in dem alle römischen Bürger siedeln; Italien wäre dann nur die (geographisch irrelevante) Bezeichnung für die gesamte Bürgerschaft, innerhalb der das Persönlichkeitsprinzip gilt. Der eigentliche Widerspruch gegen das Persönlichkeitsrecht liegt aber in der Übertragung des italischen Rechts auf bestimmte außeritalische Gebiete, wodurch rückschauend auch Italien selbst nun eher als geographische Rechtseinheit denn als Gesamtheit aller römischen Bürger erscheint. Der konkrete Bezug auf ein fixiertes Gebiet wird also gerade durch die Übertragung des italischen Rechts, d. h. durch das *ius Italicum*, gegeben. Diese Überlegung führt dahin, daß wir vor allem in dem *ius Italicum* einen stärkeren Bezug auf das Gebiet, und d. h. auf den Boden, sehen müssen als auf die Person. Wenn weiter oben daran gezweifelt wurde, daß das *ius Italicum* alle in Italien geltenden Rechtsverhältnisse enthalten habe, wird dieser Zweifel jetzt verstärkt: Die Bodenrechtsfragen müssen, wenn nicht den einzigen, so doch den wichtigsten Bestandteil des *ius Italicum* gebildet haben, und sie müssen vor allem derjenige Bestandteil des Rechts sein, der zu seiner Schöpfung geführt hat. Alle anderen möglicherweise in ihm noch enthaltenen Stücke berühren danach weniger sein Wesen bzw. die Veranlassung zu seiner Entstehung, sondern sind (jedenfalls ursprünglich) zweitrangige Bestandteile, die lediglich hinzutreten. Die Durchsicht der Quellen wird diese Überlegung bestätigen.

Der Begriff des *ius Italicum* ist uns – mit Ausnahme der Inschrift Didyma 331 (dazu vgl. S. 368) – inschriftlich nicht überliefert. Seine früheste Erwähnung finden wir bei dem älteren Plinius,²⁵ der jedoch nichts über seinen Inhalt berichtet. Unsere Hauptquelle bilden die Juristen der hohen Kaiserzeit. – Empfänger des *ius Italicum* ist immer eine Stadt auf Provinzialboden. Bis auf Traianopolis²⁶ und die vier liburnischen Gemeinden unbekanntem Rechts bei Plinius n. h. 3, 139²⁷ sind alle Städte mit *ius Italicum*, die wir kennen, *coloniae civium Romanorum*,²⁸ und dazu stimmt, daß Ulpian dies wie selbstverständlich voraussetzt.²⁹

Wenn unsere antiken Zeugnisse den Inhalt des *ius Italicum* behandeln, sprechen sie in erster Linie vom Bodenrecht. Das Schwergewicht liegt so sehr hierauf, daß wir das *ius Italicum* fast mit einem *ius Italicum soli* gleichsetzen können. Die enge Verbindung bezeugen Paulus in zwei Stellen der Digesten³⁰ sowie zahlreiche Wendungen der klassischen Juristen, die *Italicum* fast ausschließlich in Verbindung mit dem Boden verwenden (*solum Italicum*, *praedia Italica*) und dem Provinzialboden (*solum provinciale*, *praedia provincialia*) gegenüberstellen. Der Zweck der Differenzierung des Bodens ist jeweils die Feststellung, daß der italische Boden bzw. der Boden, der – außerhalb Italiens gelegen – als italischer fingiert wird, des *dominium ex iure*

²⁵ n. h. 3, 25: ... *quibus duabus* (sc. *coloniis*) *ius Italiae datum*; 3, 139: *ius Italicum habent*...

²⁶ Der peregrine Status der Stadt steht durch die Münzprägung bis Philippus Arabs fest (vgl. B. V. HEAD, *Historia numorum*², 1911, 728). Die Stadt empfing ihre Ausnahmestellung als Sterbeort Trajans. Die merkwürdige Zwitterstellung besagt, daß man die Stadt zwar hoch privilegieren, aber ihr zugleich das römische Bürgerrecht vorenthalten wollte; offenbar war sie für das römische Bürgerrecht nicht aufnahmefähig oder auch nicht aufnahmewillig. Praktisch bewirkte das Privileg die Immunität und das *commercium*; letzteres war den Bewohnern gewiß weniger wichtig. Vgl. VITTINGHOFF a. O. 471 Anm. 120.

²⁷ S. u. S. 385 f.

²⁸ Der koloniale Status von Stobi ist allerdings etwas unsicher. Die Stadt prägte von Titus bis Caracalla Münzen mit der Legende *municipium Stobensium* (vgl. HEAD a. O. 245). Da keine älteren Münzen bekannt sind, erhielt sie ihren municipalen Status wohl erst unter den Flaviern. Paul. Dig. 50, 15, 8, 8 zählt sie z. Zt. des Elagabal zu den Städten italischen Rechts, ohne sie dabei als Kolonie oder Municipium anzusprechen. VITTINGHOFF a. O. 471 Anm. 120 vermutet, daß Stobi noch vor der Abfassung der Schrift *de censibus* des Paulus Kolonie geworden ist; Kolonialstatus und *ius Italicum* wären dann zugleich verliehen worden, ein Umstand, der uns in severischer Zeit auch sonst begegnet (s. u. S. 390). – Zu dem latinischen Antipolis, das v. PREMERSTEIN zu den italischen Städten rechnet, vgl. u. S. 383 Anm. 59.

²⁹ Dig. 50, 15, 1 pr.: *sciendum est esse quasdam colonias iuris Italicum*...

³⁰ 50, 15, 8, 3: *Laodicia in Syria et Berytos in Phoenice iuris Italicum sunt et solum earum*. Die Konjunktion vor *solum* ist explikativ; zur Erklärung vgl. MOMMSEN, *Staatsr.* III 809 Anm. 1. – 50, 15, 8, 7: *divus Vespasianus Caesarienses colonos fecit non adiecto, ut et iuris Italicum essent, sed tributum his remisit capitibus: sed divus Titus etiam solum immune factum interpretatus est*. Die Immunität des Bodens erscheint hier (neben dem *tributum capitibus*) als eine Teilleistung, der aber der Name des *ius Italicum* versagt wird. Zu Gaius und Ulpian vgl. die folgende Anmerkung.

Quiritium fähig ist, der provinziale nicht. Aus dieser Rechtssituation folgt, daß die besonderen Formen des Eigentumserwerbs und Eigentumsschutzes *ex iure Quiritium*, wie *mancipatio*, *in iure cessio*, *usucapio* und *rei vindicatio*, auf Provinzialboden nicht anwendbar waren.³¹ Zwar war der Sacherwerb durch *traditio ex iusta causa* möglich, aber letztere brachte kein quiritisches Eigentum, sondern nur Besitz (*possessio*), der wegen der fehlenden *usucapio* auch niemals als Ersitzungsbesitz nach dem Ablauf einer festgesetzten Frist zu Eigentum führen konnte. Da es auch außerhalb Italiens natürlich privaten Grundbesitz römischer Bürger in großem Umfang gab, wurde bald der mangelnde Rechtsschutz fühlbar. Diesen gewährten schließlich die statthalterlichen Edikte in der Form der *longi temporis praescriptio*, die demjenigen, der rechtmäßig und guten Glaubens lange Zeit hindurch (10 Jahre *inter praesentes*, 20 Jahre *inter absentes*) ein Grundstück besessen hatte, Klagschutz gegen einen an dem Grundstück Berechtigten gab.³² Die *longi temporis praescriptio*, die die aus dem mangelnden quiritischen Eigentum erwachsenden Rechtsnachteile weitgehend auszugleichen suchte, zeigt deutlich die Schranken, die zwischen dem italischen und dem provinzialen Boden aufgerichtet waren.

Das *ius Italicum* ist danach ein Recht, das die in Italien herrschenden Bodenrechtsverhältnisse – und d. h. die Fähigkeit, den Boden nach quiritischem Recht zu haben, zu erwerben und zu veräußern – auf ein geographisch fest umrissenes Gebiet außerhalb Italiens übertrug. Nun ist jedoch das *dominium ex iure Quiritium*, in dem der «italische» Boden stand, keine sich auf den Boden beschränkende Eigentumsform, sondern eine Rechtsform, in der Eigentum ganz allgemein besessen bzw. erworben wurde. In unseren Zeugnissen wird darum auch nirgends ausdrücklich gesagt, daß das *ius Italicum* nur den Boden betraf, aber es erscheint doch praktisch als ein sich auf den Boden beziehendes Recht, das das mobile Vermögen überhaupt nicht im Auge hat. Nun ist es allerdings so gut wie ausgeschlossen, daß in dem *ius Italicum* das quiritische Eigentum formell auf den Boden eingeschränkt gewesen sein soll; wie sollte man sich eine solche Maßnahme, die für verschiedene Sachen verschiedene Eigentumsformen vorgeschrieben hätte, auch vorstellen? Die Einschränkung muß sich vielmehr durch die besonderen Verhältnisse des *ius Italicum* faktisch ergeben haben, und es läßt sich auch noch deutlich die Ursache erkennen, die diese besonderen Verhältnisse hervorgerufen hat: Sie lag in der Übertragung des Rechts auf ein fest umgrenztes Gebiet außerhalb Italiens. Aus

³¹ Gai. 1, 120; 2, 18–32. 46; Ulpian. reg. 19, 1; dasselbe bezeugt die Aufhebung der Sonderstellung des *solum Italicum* bei Iust. inst. 2, 1, 40; cod. 7, 31. vgl. BEAUDOUIN a. O. 5, 158 ff.

³² Der Charakter der *praescriptio* als Usucapionssurrogat von *fundi provinciales* der Römer und Peregrinen ist allgemein anerkannt. Sie erstreckte sich allerdings bald auch auf Mobilien. Die *praescriptio* scheint nicht vor dem Ende des 2. Jh. n. Chr. Reichsrecht geworden zu sein; vgl. JÖRS-KUNKEL-WENGER a. O. 136 f.; KASER, Das römische Privatrecht I, 1955, 357 f. Möglicherweise hat die *praescriptio* in griechischem Rechtsgut ihre Wurzeln und glied sich erst allmählich der *usucapio* an; dazu vgl. J. PARTSCH, Die *longi temporis praescriptio* im klassischen römischen Recht, 1906.

dem geographischen Bezug der Übertragung ergab sich, daß vor allem der Boden als zu dem Rechtsstatus, der übertragen wurde, gehörend angesehen wurde, obwohl das Recht seiner Herkunft nach sich auf einen Personenkreis (und nicht auf ein Gebiet) bezog. Zwar stand auch alles mobile Eigentum derjenigen Bürger, die in einer Stadt mit *ius Italicum* wohnten, in quiritischem Eigentum, jedoch nur soweit es in der Heimatgemeinde besessen und erworben wurde. Wenn etwa ein Bürger in einer Nachbarstadt, die das *ius Italicum* nicht besaß, einen beweglichen Gegenstand erwarb, konnte er nach strengem Recht an ihm quiritisches Eigentum auch dann nicht beanspruchen, wenn er ihn in seine Heimatstadt brachte. Selbst wenn dies praktisch kaum eine Rolle gespielt haben dürfte, ist doch die Folge der Verbindung des *ius Italicum* mit einem Stadtgebiet, daß man im Hinblick auf das *dominium ex iure Quiritium* der Städte mit *ius Italicum* nur vom Boden sprach und quiritisches Eigentum sich praktisch nur auf Bodeneigentum bezog.

Neben der Fähigkeit, Boden nach quiritischem Recht zu haben, zu erwerben und zu veräußern, enthielt das italische Recht noch ein weiteres Element: die Immunität. Es bedarf keiner Ausführung, daß die Immunität des *ius Italicum* sich aus der Steuerfreiheit Italiens ergab. Es genügt jedoch nicht, dies allein festzustellen und anhand der Quellen zum *ius Italicum* zu bestätigen. Denn da wir die aus allgemeineren Erwägungen gewonnene Vermutung, daß das *ius Italicum* vornehmlich ein das Bodenrecht betreffendes Privileg war, in den vorangehenden Ausführungen bestätigt fanden, müssen wir uns fragen, ob die Immunität ein neben der bodenrechtlichen Qualifikation (*dominium ex iure Quiritium*) stehendes Element des *ius Italicum* war oder ob es zu der besonderen bodenrechtlichen Situation gehörte und als eine Konsequenz des quiritischen Bodeneigentums anzusehen ist. Die Frage lautet also, ob Immunität und quiritisches Bodenrecht zusammengehörige Begriffe waren. Wir werden sehen, daß die Beantwortung der Frage schwieriger ist, als es der erste Augenschein vermuten läßt. Betrachten wir zuerst die steuerlichen Verhältnisse Italiens, die uns vielleicht schon eine Antwort auf die Frage geben können, und gehen wir dann erst auf die Immunität der durch das *ius Italicum* privilegierten Städte ein.

Die Steuerfreiheit der römischen Bürger war in republikanischer Zeit zwar kein ausdrücklich gewährtes Rechtsprivileg, aber sie hat sich im Laufe einer längeren Zeit durch das Ausbleiben staatlicher Forderungen zu einer Gewohnheit herausgebildet. Diese Entwicklung war dadurch erleichtert worden, daß das *tributum* der römischen Bürger niemals eine ständige Steuer gewesen ist. Der Verzicht auf die außerordentliche Umlage führte praktisch zur Steuerfreiheit, ohne daß damit jedoch gelegentliche außerordentliche Ausschreibungen als Bruch einer bestehenden Rechtsordnung aufgefaßt zu werden brauchten. Man darf allerdings annehmen, daß nach einer mehr als hundertjährigen Praxis eine plötzliche Besteuerung, wie unter den Triumvirn, nicht mehr als selbstverständliches obrigkeitliches Recht hingegenommen

wurde. War nun das *tributum* der römischen Bürger eine Bodensteuer gewesen und also die Immunität eine Freiheit vom *tributum soli*?

Die Grundlage der republikanischen Steuerveranlagung bildete die Schätzung der Censoren. Das zensierte steuerpflichtige Vermögen umfaßte sowohl Immobilien wie Mobilien, also auch z. B. bares Geld,³³ soweit sie im Eigentum des Bürgers standen. Noch in der späten Republik, als der römische Bürger schon lange faktisch steuerfrei war und der Census für die Steuerveranlagung kaum mehr etwas bedeutete, galt der Grundsatz, daß zum Census nur das in zivilem Eigentum stehende Vermögen herangezogen wurde.³⁴ Solange das zivile Recht die Grundlage der römischen Eigentumsordnung bildete und also alles Eigentum *dominium ex iure Quiritium* war,³⁵ besagte der Grundsatz nichts anderes, als daß eben alles Eigentum der Bürger zensiert und damit besteuert wurde. Ein Problem ergab sich aber bald daraus, daß – bei entwickelteren Wirtschaftsverhältnissen – viele Bürger in fremden Gemeinden Vermögen hatten, das nicht nach römischer Rechtsordnung erworben und besessen wurde. Seit dem Bundesgenossenkrieg lag derartiges Vermögen ausschließlich in den Provinzen. Die Römer haben jedoch hinsichtlich der steuerrechtlichen Behandlung dieser Vermögenswerte eine klare Entscheidung getroffen, indem sie sie nicht dem römischen Census unterwarfen und damit von der römischen Steuerveranlagung ausschlossen. Das bedeutete im Grunde nur, daß Rom die Rechtsordnung der peregrinen Gemeinden anerkannte und sie auch für die dort lebenden bzw. Vermögen besitzenden römischen Bürger als verbindlich betrachtete. Für den römischen Bürger in der Provinz folgte daraus, daß er seine Provinzialgrundstücke der fremden Rechts- und Steuerordnung unterwerfen mußte. Das römische Provinzialvermögen war damit nicht steuerfrei, sondern (der peregrinen Gemeinde) steuerpflichtig.³⁶

³³ Fest. 322 L; Cic. Flacc. 80.

³⁴ Fest. 50 L: *censui censendo agri proprie appellantur, qui et emi et venire iure civili possunt*; Cic. Flacc. 79: *at haec praedia in censu dedicavisti . . . 80: illud quaero, sintne ista praedia censui censendo, habeant ius civile, sint necne sint mancipi, subsignari apud aerarium aut apud censorem possint. in qua tribu denique ista praedia censuisti?*; vgl. *lex agraria* v. 111 v. Chr. Z. 8: *censorque queicomque erit fa[c]lito, utei is ager locus aedificium, quei ex hac lege privatus factus est, . . . in censum referatur*.

³⁵ Auch das Eigentum nach *ius honorarium* ging ja nach einiger Zeit durch *usucapio* in ziviles Eigentum über.

³⁶ Wichtigstes Zeugnis für diese Verhältnisse ist Ciceros Rede für Flaccus § 70 ff. Ein gewisser Decianus, ein römischer *negotiator*, hatte sich danach Güter eines Griechen in Apollonis (Asia) angeeignet und sie in die römischen Censuslisten eintragen lassen. Abgesehen von der Unrechtmäßigkeit des Besitzererwerbs bestreitet Cicero auch die Zulässigkeit dieser Eintragung. Aus dem Zusammenhang ergibt sich klar, daß er für den römischen Census Eigentum nach *ius civile* fordert, dieses Eigentum auf das römische Siedlungsgebiet (Tribusgebiet) beschränkt und andererseits das römische Provinzialvermögen als dem Steuerrecht der peregrinen Gemeinde unterworfen betrachtet: (nach den Anm. 34 zitierten Sätzen) *commisisti, si tempus aliquod gravius accidisset, ut ex isdem praediis et Apollonide et Romae imperatum esset tributum. verum esto, gloriosus fuisti, voluisti magnum agri*

Die römische Bürgersteuer (*tributum*) war danach eine allgemeine Vermögenssteuer, keine Grundsteuer, obwohl natürlich der Grund und Boden vor allem in älterer, aber auch noch in späterer Zeit die Hauptmasse des steuerpflichtigen Vermögens ausmachte. Die Steuer galt überall, wo römische Bürger nach römischer Rechtsordnung lebten, d. h. nur in geschlossenem römischem Siedlungsgebiet.³⁷ Wie die Steuer betraf auch die (faktische) Steuerfreiheit das gesamte in quiritischem Eigentum stehende Vermögen, aber eben nur dieses. Grundvermögen, das nach einer fremden Eigentumsordnung besessen wurde, unterlag der fremden Eigentums- wie Steuerordnung.

Die Frage, die wir uns oben gestellt hatten, ist hierdurch negativ beantwortet. Wiewohl in Italien der Grund und Boden bei der Besteuerung eine entscheidende Rolle spielte, war doch die Steuer (bzw. die Steuerfreiheit) keine Bodensteuer (bzw. Freiheit von Bodensteuer). Sehen wir uns nun die Zeugnisse über die Immunität auf Grund des *ius Italicum* an. Decken sie sich mit dem, was wir für Italien kennengelernt haben?

Es ist vorauszuschicken, daß die Immunität als solche für die Städte mit *ius Italicum* durch vielerlei Zeugnisse belegt ist.³⁸ Sie konnte als Sonderprivileg auch einzelnen Kolonien ohne *ius Italicum* verliehen werden;³⁹ die Städte mit *ius Italicum* hatten sie ipso iure. Für den Charakter der Immunität in den italischen Städten ist wichtig Paul. Dig. 50, 15, 8, 7: *divus Vespasianus Caesarienses colonos fecit non adiecto, ut et iuris Italici essent, sed tributum his remisit capitibus: sed divus Titus etiam solum immune factum interpretatus est*. Danach gab Vespasian den Caesariensern, die um das *ius Italicum* gebeten oder es zumindest erwartet hatten, nur die Freiheit vom *tributum capitibus*, was dann Titus auf Beschwerde hin in eine volle Immunität verwandelte, indem er auch den Boden für steuerfrei erklärte; aber auch er gab nicht das *ius Italicum*. Dies ist dahingehend zu interpretieren, daß der

modum censerit, et eius agri, qui dividi plebi Romanae non potest. – In der Kaiserzeit war allgemeiner Grundsatz des Steuerrechts, daß das Grundvermögen in der Stadt zur Steuer angemeldet wurde, wo es gelegen war; vgl. Dig. 50, 15, 4, 2. – Zum Steuerrecht der Republik vgl. J. MARQUARDT, Römische Staatsverwaltung II², 1884, 162 ff.; MOMMSEN, Staatsr. II³ 388 ff.; BEAUDOUIN a. O. 5, 592 ff.; Diz. epigr. II, 1900, 440 f.; LUZZATTO, Riscossione tributaria a. O. 63 ff.

³⁷ Das ergibt sich u. a. deutlich aus der Pflicht des Bürgers, bei der Schätzung die Tribus zu nennen, in der die immobilien Vermögenswerte liegen; vgl. Cic. Flacc. 80.

³⁸ Die Immunität ergibt sich klar aus zwei Fällen, in denen das *ius Italicum* verweigert wurde (Paul. Dig. 50, 15, 8, 7, zitiert im Text, und ders., Dig. 50, 15, 8, 5: *divus Antoninus Antiochenses colonos fecit salvus tributis*; der Satz steht in einer Aufzählung der Städte italischen Rechts), sowie aus dem Umstand, daß in den Digesten die mit *ius Italicum* privilegierten Städte unter dem Titel *de censibus* angeführt werden. Ein weiterer Beleg ist darin zu sehen, daß sowohl in dem Digestentitel als auch in der Aufzählung der Gemeinden mit *ius Italicum* bei Plin. n. h. 3, 139 die immunen Gemeinden ohne *ius Italicum* promiscue mit den italischen Städten aufgeführt werden.

³⁹ Vgl. die vorige Anmerkung u. die Liste der immunen Bürgerstädte bei E. KORNE-MANN, RE 4 (1900) 580.

sparsame Vespasian den Caesariensern, die mit dem *ius Italicum* ganz offenbar vor allem auf die Immunität zielten, lediglich eine beschränkte Immunität einräumte und das *ius Italicum* u. a. deswegen nicht gab, weil er sonst die volle Immunität hätte gewähren müssen; Titus fügte dann die Freiheit vom *tributum soli* hinzu und gewährte damit die dem *ius Italicum* entsprechende volle Immunität (*etiam solum . . .*), verweigerte aber ebenfalls das *ius Italicum*, und zwar entweder weil er die Entscheidung seines Vaters nicht ganz aufheben wollte oder weil er (wie vielleicht auch schon sein Vater) die Immunität für das am *ius Italicum* Wesentliche und eine zusätzliche Verleihung dieses *ius* nicht (mehr) für sinnvoll hielt. Die Immunität, die im *ius Italicum* enthalten war, umfaßte danach die Freiheit sowohl vom *tributum soli* als auch vom *tributum capitis*, wurde also als eine Freiheit von allen Kernsteuern aufgefaßt. Das *tributum capitis* hatte nun allerdings Italien nicht gekannt, und es kann darum ursprünglich bei der Übertragung des *ius Italicum* auch nicht daran gedacht worden sein, von ihm zu befreien, doch kann man seine Hineinnahme in die Immunität als die Adaptation der italischen Immunität an provinzielle Verhältnisse erklären. Solange nämlich nur Kolonien, deren Bewohner aus Italien stammten, das *ius Italicum* erhielten, war auch die steuerliche Veranlagungsmethode die italische und die allgemeine Immunität bezog sich auf das nach dieser Methode veranlagte Vermögen. Als dann auch ehemals peregrine Städte dieses Privileg erhielten, mußte sich die Immunität zwangsläufig auf die dort bisher herrschende Veranlagungspraxis beziehen: Vom alten, peregrinen Steuerrecht her gesehen erschien nun die Immunität als Freiheit von der – nur in den Provinzen bekannten – Kopfsteuer und von der Bodensteuer. Auf jeden Fall zeigt die später angewandte Immunitätspraxis, daß nicht nur die Bodensteuer, sondern die gesamten Kernsteuern⁴⁰ als in der Immunität des *ius Italicum* enthalten gedacht wurden. Denn das *tributum soli* der Digestenstelle als das Relikt einer früheren Praxis anzusehen, nach der Städte mit *ius Italicum* von der Bodensteuer frei gewesen seien und erst später, nach der Adaptation an provinzielle Verhältnisse, die Befreiung von der Kopfsteuer sekundär hinzugetreten sei, fällt deswegen schwer, weil die Trennung von Kopf- und Bodensteuer sich nach Lage der Quellen außerhalb Italiens entwickelt, also das provinzielle *tributum soli* eine von den italischen Verhältnissen unabhängige Entwicklungsgeschichte hat.

Die in dem *ius Italicum* enthaltene Immunität war danach keine Steuerfreiheit vom Boden, sondern eine Freiheit von den Kernsteuern ganz allgemein. Sie spiegelt den bodenrechtlichen Aspekt des *ius Italicum* ganz offenbar deswegen nicht wider, weil der Gedanke einer allgemeinen Freiheit von der Steuerzahlung an sich jede Reflexion auf die Veranlagungspraxis von vornherein verbietet: Der immune Bürger braucht sich mit ihr ja überhaupt nicht zu befassen. Der Gedanke an die Veranlagungspraxis konnte im Zusammenhang mit der Immunität erst kommen, als

⁴⁰ Andere Steuern, wie z. B. die Verkaufssteuer, Erbschaftssteuer und die Zölle, sind nicht Gegenstand der Immunität.

man die Immunität – als Sonderprivileg – außerhalb des *ius Italicum* gewähren wollte und sich dann, da so der im *ius Italicum* durch die italischen Verhältnisse gegebene Bezug auf eine allgemeine Befreiung entfiel, überlegen konnte, ob man die Immunität einschränken wollte. Wenn daher die Immunität auch kein Argument für den bodenrechtlichen Aspekt des *ius Italicum* liefern kann, ist sie andererseits auch kein Widerspruch gegen diesen Aspekt: Sie ist mit ihm nicht befaßt.

Dominium ex iure Quiritium und – als Konsequenz aus ihm – die Immunität werden uns von den Quellen als der Inhalt des italischen Rechts vorgestellt. Von verschiedenen Gelehrten, zuletzt mit Nachdruck von v. PREMERSTEIN,⁴¹ ist jedoch die These aufgestellt worden, daß darüber hinaus das *ius Italicum* alle privatrechtlichen Sonderbestimmungen enthielt, die nur in Italien galten, also auch etwa die auf zwei Jahre beschränkte Verpflichtung des *sponsor* und *fidepromissor* (Gai. 3, 121. 121 a) und das *ius trium* (später *quattuor liberorum*). Die völlige Gleichheit der privatrechtlichen Verhältnisse in Italien und in den Städten italischen Rechts ergibt sich allerdings nicht von selbst aus dem Begriff des *ius Italicum* und noch viel weniger aus dem quiritischen Eigentumsrecht, das die Juristen allein als privatrechtliche Konsequenz des *ius Italicum* anführen.⁴² Die Überlieferung läßt uns in diesem Punkte ganz im Stich,⁴³ und es fragt sich, ob das nicht als *argumentum e silentio* anzusehen ist.

Es sei daran erinnert, daß alle privatrechtlichen (einschließlich der eigentumsrechtlichen) Sonderbestimmungen für Italien nicht älter sein können als die unten (S. 405 ff.) skizzierte Entwicklung, die zur Entstehung größerer römischer Siedlungen

⁴¹ RE 10 (1918) 1244 ff., dazu kritisch neuerdings LUZZATTO, *Ius Italicum* 86 ff. Allerdings betont auch LUZZATTO, daß das *ius Italicum* mehr als *quiritisches* Recht und Immunität enthalten haben müsse, weil sonst sein Überleben nach der *constitutio Antoniniana* nicht erklärt werden könne (88. 108. 109 Anm. 97); er gibt aber keine Andeutung dessen, was dies sein könne.

⁴² Vgl. o. S. 371 f. und O. KARLOWA, *Römische Rechtsgesch.* I, 1885, 580.

⁴³ v. PREMERSTEIN führt für die Richtigkeit seiner These Sozomenos, *hist. eccl.* 7, 9, 3 an, der zu der Gleichstellung von Konstantinopel mit Rom sagt: ἤδη γὰρ οὐ μόνον ταύτην εἶχε τὴν προσσηγορίαν ἢ πόλιν καὶ γερούσιαν καὶ τάγμασι δῆμων καὶ ἀρχαῖς ὁμοίως ἐχρήτο, ἀλλὰ καὶ τὰ συμβόλαια κατὰ τὰ νόμια τῶν ἐν Ἰταλίᾳ Ῥωμαίων ἐκρίνετο, καὶ τὰ δίκαια καὶ τὰ γέρα περὶ πάντα ἐκατέρω ἰσάζετο. Abgesehen davon, daß in der Zeit, als Sozomenos schrieb, die Unterschiede zwischen Italien und den Provinzen praktisch aufgehoben waren und folglich die rechtliche Gleichstellung Konstantinopels mit Rom nur antiquarischen Wert hatte, aus der weitgehende Schlüsse auf ältere Verhältnisse kaum zu ziehen sind, sagt der Wortlaut bei dem Kirchenhistoriker nichts über einen etwaigen weitergehenden Inhalt des *ius Italicum* aus. Sozomenos führt hier lediglich die beiden wichtigsten Privilegien – Ehrenrechte (das sind Name, Senat, Comitien, Ämter; im Nachsatz als τὰ γέρα wieder aufgenommen) und italische Rechtsgewohnheiten (τὰ συμβόλαια, vgl. Dem. 18, 210; im Nachsatz entsprechen ihnen τὰ δίκαια) – getrennt auf und verfährt dabei genau entsprechend der *const. cod. Iust.* 11, 21, 1 (421 n. Chr.): *urbs Constantinopolitana non solum iuris Italici, sed etiam ipsius Romae veteris praerogativa laetetur.*

außerhalb Italiens führte. Denn die Einschränkung bestimmter römischer Rechtsverhältnisse auf Italien setzt voraus, daß eine größere Anzahl von Römern außerhalb Italiens wohnt, die anders behandelt werden sollen als die in Italien lebenden Bürger. Der Geltungsbereich der *lex Furia* z. B., die die Befreiung des *sponsor* bzw. *fidepromissor* gebracht hat, kann nicht schon im 2. oder sogar 3. vorchristlichen Jahrhundert⁴⁴ auf Italien bezogen worden sein, sondern erst zu einer Zeit, da Römer in größerer Zahl außerhalb Italiens siedelten. Ob die *lex Furia* und auch etwa die auf Italien bezüglichen Bestimmungen der augusteischen Ehegesetzgebung (*ius trium*, später *quattuor liberorum*)⁴⁵ nun zugleich mit dem Eigentumsrecht Italiens den Städten italischen Rechts übertragen worden sind, müssen wir nach dem, was oben über den bodenbezogenen Charakter dieses Rechts gesagt wurde, verneinen. Es ist hingegen wohl vorstellbar, daß jene Sonderprivilegien oder einige von ihnen durch kaiserliche Reskripte oder durch Interpretation der Juristen den Städten italischen Rechts nach und nach zuerkannt wurden. Denn wenn den italischen Städten die Sonderprivilegien nicht ipso iure gehörten, konnten sie sie sich doch leicht durch Analogieschluß beschaffen: Die gleichartige Eigentumsordnung in Italien und in den Städten italischen Rechts legte es nahe, die Gleichartigkeit auch für die anderen Bestimmungen, die auf Italien beschränkt waren, anzunehmen. Einen Hinweis darauf, daß auch so praktiziert wurde, gibt ein weiter unten (S. 387) ausführlicher zu erörterndes Zitat aus dem Kommentar des Gaius zur Ehegesetzgebung der augusteischen Zeit. Das Zitat enthält lediglich den Tatbestand, daß Gaius in dem genannten Kommentar Städte mit *ius Italicum* – eine von ihnen ist sicher, eine andere wahrscheinlich eine Gründung des Augustus – aufgeführt hatte. Da nach dem Wortlaut bei Gaius die Verbindung dieser Städte mit der augusteischen Ehegesetzgebung allein durch deren Zugehörigkeit zu der Gruppe der Städte mit *ius Italicum* gegeben ist, können die genannten drei Städte ihre Nennung nicht einem Sonderprivileg, sondern müssen sie dem *ius Italicum* verdankt haben. Dies läßt den Schluß zu, daß schon durch die augusteische Ehegesetzgebung selbst oder zumindest doch durch frühe juristische Interpretation die Städte italischen Rechts (für die von den Kommentatoren oder schon vom Gesetz selbst dann die drei Städte als Beispiele genannt wurden) die für Italien geltenden Sonderbestimmungen der

⁴⁴ Vgl. G. ROTONDI, *Leges publicae populi Romani*, 1912, 475 ff.; J. TRIANTAPHYLLOPOULOS, *Lex Cicereia* I, 1957, 54 f.; W. KUNKEL, Festschrift Koschaker II, 12 Anm. 25.

⁴⁵ Ulp. frag. Vat. 191; Paul. frag. Vat. 247; Iust. inst. 1, 25 pr.; cod. 5, 66, 1. Danach stammt die *excusatio* auf Grund von vier Kindern aus severischer Zeit, die aber nur die Verschärfung einer *excusatio* aus der Zeit Marc Aurels darstellt, für die nur drei Kinder gefordert waren; vgl. BEAUDOUIN a. O. 5, 616 f., der über die *excusatio tutorum vel curatorum* hinaus überall dort, wo im Justinianischen Corpus eine *excusatio* auf Grund von fünf Kindern gewährt wird, eine *excusatio* auf Grund von vier Kindern für Italien und die Städte italischen Rechts konstruiert; er beruft sich dabei auf die Analogie zur *excusatio tutorum vel curatorum*, für die in den Provinzen fünf Kinder gefordert sind. – Wesen und Ursprung der *exceptio annalis contractus* (cod. Iust. 7, 40; 7, 31, 1, 1), die hier in Betracht käme, sind ganz unklar; vgl. O. LENEL, *Edictum perpetuum*³, 1927, 505.

augusteischen Ehegesetze erhalten haben. Die besonders verfügte Erstreckung der für Italien geltenden Sonderbestimmungen auf die Städte italischen Rechts zeigt aber auch, daß das *ius Italicum* diese Bestimmungen wahrscheinlich nicht ipso iure enthielt, sondern die Städte mit *ius Italicum* diese lediglich kraft ausdrücklicher Verleihung oder kraft Interpretation der Juristen besaßen.

Schließlich wird von einer Reihe von Forschern für die Städte mit *ius Italicum* die Freiheit von der Oberaufsicht des Statthalters beansprucht. Man versteht «Freiheit» dabei ganz konkret als ausdrücklich verliehene *libertas*. Sie soll nicht nur Städten italischen Rechts, sondern auch Kolonien und Municipien ohne *ius Italicum*, ja sogar latinischen Städten zugestanden worden sein, jedoch gehörte sie nach den Verfechtern dieser Theorie zu den italischen Städten ipso iure.⁴⁶ Zur Begründung der These werden unterschiedliche und auch zeitlich sehr verstreute Belege angeführt. Es handelt sich einmal um einige Berichte, die Bürgerkolonien, Municipien und latinische Städte als «freie» Städte bezeichnen⁴⁷ oder ihre unabhängige Stellung gegenüber dem Statthalter hervorheben.⁴⁸ Zum anderen wird das Vorhandensein einer Marsyas-Statue in einer Stadt als Beleg für deren «Freiheit» genommen, weil

⁴⁶ J. ECKHEL, *Doctrina numorum veterum* I 4, 1794, 493 ff. (mit Einschränkung der «Freiheit» auf die Städte italischen Rechts); MARQUARDT a. O. I² 89 f.; J. TOUTAIN, *Études sur l'organisation municipale du Haut-Empire* II, *Mél. d'arch. et d'hist.* 18, 1898, 141 ff. (mit Einschränkung auf alle römischen Kolonien); E. DE RUGGIERO, *Diz. epigr.* II, 1900, 443; v. PREMIERSTEIN a. O. 1248 ff.; J. PAOLI, *Marsyas et le ius Italicum*, *Mél. d'arch. et d'hist.* 55, 1938, 96 ff. (mit Einschränkung auf die italischen Städte, zu denen er aber alle Städte zählt, für die Marsyas-Statuen nachweisbar sind); A. PIGANIOL, *Rev. Archéol.* 22, 1944, 118 ff. (*ius Italicum* am Vorabend des Bundesgenossenkriegs geschaffen; Marsyas bedeutet *libertas*). Zur Kritik an der These vgl. MOMMSEN, *Staatsr.* III 810 f. (der allerdings in dem Marsyas das Symbol des *ius Italicum* sieht); BEAUDOUIN a. O. 5, 621 ff.; KORNE-MANN a. O. 581 ff.; W. SESTON, *Les «Anaglypha Trajani» du Forum Romain et la politique d'Hadien* en 118, *Mél. d'arch. et d'hist.* 44, 1927, 166 ff.; F. VITTINGHOFF, *ZRG* 68, 1951, 473 Anm. 126; P. VEYNE, *Le Marsyas «colonial» et l'indépendance des cités*, *RPH* 35, 1961, 87 ff. LUZZATTO, *Ius Italicum* 91 ff. 102 Anm. 75, nimmt eine unentschiedene Haltung ein, ebenso C. GIOFFREDI, *SD* 9, 1943, 280 ff. (mit der Neigung, die *libertas* auf die latinischen Städte zu beziehen).

⁴⁷ Für keine dieser als «frei» bezeichneten Städte ist das *ius Italicum* überliefert. Es handelt sich um folgende Kolonien: Patrae (Paus. 7, 18, 7); Hippo (auf Münzen der Zeit des Augustus, Tiberius und Clodius Albinus: *Hippo libera*; HEAD a. O. 882); Ascalon (BGU 316 aus d. J. 359 n. Chr.) – Municipien (bis auf Singilia alle in Afrika): Aulodes (CIL VIII 14355); Thysdrus (CIL XII 686); Thugga (CIL VIII 1484. 26582. 26591); Thibursicum Bure (CIL VIII 1427. 1439); Singilia (CIL II 2025); Singilia hatte latinisches Recht, für die anderen genannten Municipien ist die Rechtsstellung unbekannt.

⁴⁸ Kolonie mit *ius Italicum*: Apamea in Bithynien (Plin. ep. 10, 47, 1: Auf Grund eines alten Privilegs, wonach die *res publica Apamea arbitrio suo* verwaltet werden soll, sei den Proconsuln verwehrt, in die Rechnungsbücher zu schauen); Kolonie ohne *ius Italicum*: Cremona (Strab. 12, 6, 5; hier ergibt sich die «Freiheit» vom Statthalter nur indirekt daraus, daß für das peregrine Sagalassos die statthalterliche Unterstellung erwähnt wird, für Cremona nicht); latinische Kolonie: Nemausus (Strab. 4, 1, 12).

nach spätantiken Zeugnissen Marsyas als Freiheitssymbol angesehen wurde;⁴⁹ solche Statuen sind für weit über 30 Kolonien und Municipien, darunter sieben mit italischem Recht, durch die Münzmissionen dieser Städte oder inschriftlich gesichert.⁵⁰ Wenn den Städten mit *ius Italicum* die ‚Freiheit‘ vom Statthalterregiment ipso iure gegeben war, berührt es zunächst merkwürdig, daß sie nicht alle einheitlich den Marsyas als Freiheitssymbol auf ihre Münzen setzten. Aber abgesehen davon kann diese ‚Freiheit‘ nicht die geringste innere Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen. Wenn überhaupt eine römische Stadt sich als frei bezeichnete, kann dies nur so verstanden werden, daß sie sich dadurch als zur großen Gemeinde

⁴⁹ Serv. ad. Aen. 3, 20: *quod autem de Libero diximus, haec causa est, ut signum sit liberae civitatis: nam apud maiores aut stipendiariae erant aut foederatae aut liberae. sed in liberis civitatibus simulacrum Marsyae erat, qui in tutela Liberi patris est; vgl. 4, 58; script. rer. mythic. 3, 12, 1. 9, 19 BODE.* – Eine Marsyas-Statue stand auf dem Forum Romanum. Ihre Repliken auf den Marktplätzen der Bürgerstädte in den Provinzen bedeuteten zunächst nichts anderes als die äußere Dokumentation dessen, daß die Stadt ein Abbild Roms sein wollte, und dies streitet denn heute auch niemand ab. Wenn manche darüber hinaus der Statue einen Sinn beizulegen suchen, den sie nicht haben kann (vgl. die merkwürdige Logik v. PREMIERSTEINS a. O. 1251), entschuldigt nicht das Zeugnis spätantiker Gelehrter, die vom Sinn der Marsyas-Statue und vor allem von dem der *libertas* kaum noch etwas wissen konnten. Die zitierte Stelle des Aeneis-Kommentars (gleichlautend script. rer. mythic. 3, 12, 1) zeigt, daß Servius oder seine Quelle eine Vorlage hatte, die die verschiedenen Typen peregriner Städte aufführte. Ohne dies zu erkennen, bezog Servius die (sinnvolle) *libertas* der nichtrömischen Städte auf die römischen, die es in der Spätantike ausschließlich noch gab. Der Bezug des Marsyas auf die *libertas* ist offenbar aus dem Namen des Gottes Liber herausgelesen, der hier mit Marsyas verbunden wird. Dieser gelehrte Wirrwarr ist als Quelle älterer Verhältnisse unbrauchbar. Man kann daraus nur herauslesen, daß der Marsyas als Symbolgestalt einer römischen Stadt noch bewußt war; was es mit ihm im besonderen auf sich hatte, gehört in den Bereich unverbindlicher Spekulation.

⁵⁰ Marsyas findet sich auf Münzen griechischer Städte aus vorrömischer und römischer Zeit, jedoch kommt hier nur derjenige Bild-Typ in Betracht, der die Marsyas-Statue vom Forum Romanum wiedergibt (Marsyas, in weinseliger Stimmung, mit erhobener Rechten und den Weinschlauch über der linken Schulter; vgl. H. JORDAN, Marsyas auf dem Forum in Rom, 1883; ders., Topographie der Stadt Rom im Altertum I 2, 1885, 264 f. 322). Diesen Typ haben, soweit ich sehe, nur römische Kolonialstädte; allerdings ist der Typ auf den Kolonialprägungen nicht ganz einheitlich. – Listen der römischen Städte, für die Marsyas-Statuen bezeugt sind, finden sich (alle unvollständig) bei MOMMSEN, Staatsr. III 810 Anm. 1; BEAUDOUIN a. O. 5, 622 ff.; KORNEIMANN a. O. 581; v. PREMIERSTEIN a. O. 1251 f. (nur Ergänzungen); PAOLI a. O. 101 ff.; M. BERNHART, Dionysos, Jahrb. f. Numismatik u. Geldgesch. 1, 1949, 161 ff. – Marsyas-Münzen kommen nur im Osten vor, die inschriftlichen Zeugnisse für Marsyas-Statuen stammen vor allem aus Afrika; in Italien haben Ausgrabungen auf dem Forum von Paestum eine Marsyas-Statue zu Tage gefördert (Arch. Anz. 48, 1933, 639 ff.; die Bronzestatue gehört wohl noch in republikanische Zeit). Für die sieben italischen Kolonien steht die Marsyas-Statue nur durch ihre Münzreihen fest; es sind dies: Parium/Mys., Alexandria Troas, Apamea/Bith., Antiochia/Pis., Laodicea/Syr., Berytos, Tyros.; vielleicht hatten auch Palmyra (vgl. Dig. 50, 15, 1, 5) und Sidon (vgl. PAOLI a. O. 106 f.), die Marsyas-Münzen prägten, italisches Recht.

aller römischen Städte und damit zur römischen *res publica* zugehörig betrachtete: Der Bezug der Freiheit geht also hier auf die nichtrömische, peregrine, untertänige Stadt. In diesem Sinne werden sich die severischen Municipien Afrikas als junge Römerstädte ‹frei› genannt haben (S. 379). Die Marsyas-Statue ist ähnlich zu verstehen, nämlich als Illustration der Zugehörigkeit zur römischen Bürgerschaft, von der jede Stadt ein Spiegelbild im Kleinen zu sein suchte.⁵¹ Wenn übertriebener Ehrgeiz hier von Freiheit sprach, hat das genau so viel oder so wenig zu bedeuten wie die Unabhängigkeit, die ein römisches Municipium gegenüber einer peregrinen Stadt ausspielen konnte. Innerhalb der römischen *res publica* jedoch hat die *libertas* der Kolonie oder des Municipiums keinen Platz.⁵² Eine Freiheit vom Statthalter, die begrifflich als solche deklariert wäre, kann ein Römer gar nicht denken. Ein Freiheitsrecht gibt es in Rom nur gegenüber dem Mißbrauch des Beamtenrechts,⁵³ nicht gegenüber dem Beamten als Institution. Selbst also dann, wenn die Städte italischen Rechts verwaltungstechnisch aus den Provinzen eximiert und der italischen Verwaltung unterstellt gewesen wären, ist dies keine Freiheit. Eine Freiheit der Kolonie kann es innerhalb des römischen Staates folglich nicht geben, aber man kann von der Freiheit der Kolonisten sprechen, insofern sie römische Bürger sind. Doch diese Freiheit hatte längst aufgehört, ein konkretes Recht zu sein; sie gehört vielmehr in die römische Staatsideologie,⁵⁴ in der nicht nur der Aristokrat, sondern, wie wir hier sehen, bisweilen auch der Municipale dachte. Und wenn wir feststellen, daß fast ausschließlich die römischen Städte der Provinzen und unter ihnen besonders häufig die jungen Römerstädte, weniger oder kaum hingegen die Städte Italiens diesen ideologischen Rahmen ansprachen, hat das seinen guten Sinn: Für sie war das römische Bürgertum ein neu erworbenes Gut, das sie als solches auch zu erkennen geben wünschten.

Wenn wir darum mit Nachdruck den Begriff der kolonialen Freiheit als ein

⁵¹ Vgl. die o. S. 379 Anm. 46 zitierte kritische Literatur, besonders den ausgezeichneten Aufsatz von P. VEYNE. Letzterer sieht in dem Marsyas ein Symbol wie die Wölfin und andere *ornamenta* und kann nachweisen, daß ihr Freiheitsgehalt aus der Erhebung der Provinzialstadt in dem Status einer römischen Stadt zu suchen ist: Die Freiheit liegt in dem Abstand zur peregrinen Vergangenheit.

⁵² In Auseinandersetzung mit BEAUDOUIN weist TOUTAIN a. O. 150 f. diesen Gedanken mit der Begründung zurück, er sei ein Axiom, und setzt der deduktiven Methode der Begriffslogik, für die BEAUDOUIN geradestehen muß, seine, wie er sagt, der Geschichtswissenschaft angemessene induktive Methode gegenüber, der der Gedanke zugrunde liege, daß in der Geschichte alles möglich sei. Abgesehen davon, daß dieses Verdikt über die Rechts- und Ideengeschichte sehr viel weniger berechtigt ist als etwa für die politische Geschichte, erweist sich TOUTAIN selbst, wie seine Beweisführung lehrt, als ein Anhänger der Begriffslogik, wenn es um seine Gegenthese geht.

⁵³ Darauf ist der in diesem Zusammenhang oft zitierte Brief des Plinius zu beziehen (vgl. o. S. 379 Anm. 48): Die Bürger von Apamea berufen sich nicht auf ihre Exemption vom Statthalter, sondern auf ihre durch das allgemeine Stadtrecht verbrieft Selbstverwaltung.

⁵⁴ Vgl. VEYNE a. O. 97.

Recht mit konkretem Inhalt beiseite legen dürfen, fragt es sich doch, ob vielleicht die Städte italischen Rechts gegenüber den anderen römischen Städten auch dadurch bevorrechtigt waren, daß sie von Italien aus – durch die Consuln und den Senat – verwaltet wurden. Das ist zwar keine «Freiheit», mochte aber u. U. als Privileg angesehen werden. Wie man sich das nun technisch vorstellen will, ist eine Sache für sich. Glücklicherweise sind wir dessen enthoben, weil wir wissen, daß die italischen Städte in den Provinzen auf dem zentralen Sektor der Verwaltung, der Gerichtsbarkeit, dem Statthalter der Provinz unterstanden.⁵⁵ Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß die statthalterliche Jurisdiktion hier nur das umfaßte, was nicht nach Stadtrecht den städtischen Magistraten vorbehalten war. – Im Steuerrecht liegen die Dinge etwas anders, weil die Steuerfreiheit die italische Stadt aus dem Provinzialcensus eximiert haben könnte. Einen Census hat es nichtsdestoweniger wie in den Municipien Italiens so auch in allen italischen Städten der Provinzen gegeben, wie das Julische Municipalgesetz und die Inschriften zur *quinquennialitas* italischer Provinzialstädte beweisen.⁵⁶ Was er in der Kaiserzeit bedeutet hat, läßt sich schwer sagen; sein Hauptzweck dürfte in der Aufstellung der Bürgerliste gelegen haben. Die municipalen Schatzungsbeamten Italiens waren gehalten, die Censuslisten nach Rom zu senden. Es scheint nun, daß die italischen Städte der Provinzen dies nicht tun konnten, sondern sie ihre Listen über den kaiserlichen Censusbeamten, der den Provinzialcensus durchführte, nach Rom bringen ließen. So gesehen ordnet sich die italische Stadt der Provinz in die allgemeine Provinzialverwaltung ein. Ihre Sonderstellung drückt sich jedoch darin aus, daß der kaiserliche Censusbeamte die – wegen der Immunität sehr formale – Censur der italischen Stadt und die der peregrinen und nichtitalischen Römerstädte der Provinz als getrennte Aufgaben aufgefaßt und auch getrennt in der Titulatur geführt hat.⁵⁷ Eine Verwaltung von Italien aus trifft aber damit auch hier nicht zu. – Was an Sonderstellung gegenüber dem Statthalter übrigbleibt, mögen diejenigen überdenken, die eine solche für die Städte mit *ius Italicum* wie auch für andere Städte fordern bzw. diese Unabhängigkeit als *libertas* begreifen. Tatsächlich hat noch niemand das Geheimnis darüber gelüftet, was es mit dieser Freiheit auf sich hat,⁵⁸ und so kann denn die Sache auf sich beruhen.

⁵⁵ Zu dem *conventus* von Carthago Nova und dem *conventus Scardonitanus* (Liburnien) gehören nach Plin. 3, 25. 139 auch die italischen Städte der Bezirke; für Liburnien wird das bestätigt durch DESSAU ILS 5951; vgl. v. PREMIERSTEIN a. O. 1250.

⁵⁶ *Lex Iulia munic.* Z. 142 ff.; ein *Ilvir quinquennialis* in Dyrrhachium: DESSAU ILS 7188; vgl. 2678.

⁵⁷ So ist wohl die Inschrift DESSAU ILS 1145 zu verstehen, wo ein *censitor prov. Lugd. item Lugdunensium* erscheint; vgl. O. HIRSCHFELD, Kl. Schr., 1913, 378 f. – Zum municipalen Census vgl. MOMMSEN, Staatsr. II³ 368 ff. 415 f.; III 819 f.; MARQUARDT a. O. I², 1881, 159 ff. 211 ff.

⁵⁸ MARQUARDT, a. O. I², 1881, 90: «Exemption von der Aufsicht des Statthalters»; TOUTAIN a. O. 159: «n'est point placée ... sous les ordres du gouverneur romain»; v. PREMIERSTEIN a. O. 1251 (der selbst die Gerichtsbarkeit ausschließt): «weitgehende

Eine für die vorliegende Untersuchung wichtige Frage ist die nach der Verbreitung der Städte mit *ius Italicum*. Wir kennen 39 Städte italischen Rechts,⁵⁹ die über das ganze Reich verstreut liegen. Die kaiserlichen Provinzen haben dabei einen im Verhältnis etwas stärkeren Anteil an italischen Städten, aus dem sich jedoch kein Schluß ziehen läßt.⁶⁰ Die Zahl der Städte mit *ius Italicum* dürfte jedoch tatsächlich höher liegen. Unsere Hauptquelle, die Verzeichnisse des Ulpianus, Paulus, Celsus und Gaius in dem Digestentitel *de censibus* (50, 15), nennt allein 32; sie wird durch den älteren Plinius, der sechs Städte nennt, und durch eine Inschrift⁶¹ ergänzt. Die Listen des Digestentitels sind aber ohne Zweifel unvollständig und schließen daher nicht aus, daß es mehr italische Städte gab und auch die von dem älteren Plinius genannten Städte zur Zeit der Abfassung der Juristenschriften bzw. der justinianischen Kompilation noch ihr italisches Recht besaßen. Die Angaben

Selbstverwaltung, die von der Aufsicht des Statthalters entbunden ist»; VITTINGHOFF a. O. 475: «feste Privilegien».

⁵⁹ Listen bei MOMMSEN, Staatsr. III 807 Anm. 5; KORNEMANN a. O. 580 f.; E. DE RUGIERO, Diz. epigr. II, 1900, 443 f.; v. PREMERSTEIN a. O. 1240 (Ergänzungen). In der genannten Zahl ist die späte Privilegierung von Konstantinopel mit *ius Italicum* (s. o. Anm. 43) nicht berücksichtigt. v. PREMERSTEIN a. O. 1249 rechnet auf Grund von Strab. 4, 1, 9 noch Antipolis hinzu: τῆς μὲν Ἀντιπόλεως ἐν τοῖς τῆς Ναρβωντιδος μέρεσι κειμένης, τῆς δὲ Νικαίας ἐν τοῖς τῆς Ἰταλίας, ἣ μὲν Νικαία ὑπὸ τοῖς Μασσαλιώταις μένει καὶ τῆς ἐπαρχίας ἐστίν, ἣ δὲ Ἀντίπολις τῶν Ἰταλιωτῶν ἐξετάζεται, κριθεῖσα πρὸς τοὺς Μασσαλιώτας καὶ ἐλευθερωθεῖσα τῶν παρ' ἐκείνων προσταγμάτων. Strabon will hier auf eine Kuriosität der italisch-gallischen Grenze aufmerksam machen: Nikaia gehörte zu Massilia und damit zur *provincia Narbonensis*, obwohl es eigentlich zu Italien zu rechnen sei, dessen Grenze der Varus bildete (vgl. auch a. O. etwas weiter oben: ἡ Νικαία τῆς Ἰταλίας γίνεται κατὰ τὸν νῦν ἀποδεδειγμένον ὄρον καίπερ οὐσα Μασσαλιωτῶν); er betrachtet also Nikaia als Exklave der Provinz. Das weiter westlich, jenseits des Varus gelegene Antipolis hingegen, das wahrscheinlich von Caesar den Massalioten genommen wurde, liege den offiziellen Provinzgrenzen nach in der *Narbonensis*, obwohl es (wegen seiner Stadtverfassung) eher zu den Städten Italiens (Ἰταλιωτῶν πόλεις, geographisch zu verstehen wie 5, 4, 4) zu zählen sei als Nikaia, das innerhalb der offiziellen Grenzen Italiens liege. Die Stadtverfassung von Antipolis charakterisiert Strabon hier nicht. Es war nach Plin. n. h. 3, 35 *oppidum Latinum*, nach Tac. hist. 2, 15, 2 *Narbonensis Galliae municipium*; die beiden Angaben schließen sich nicht aus. Zur Erklärung der Strabonstelle vgl. auch P. GOESSLER, RE 8 A (1955) 421.

⁶⁰ Kaiserliche Provinzen: Tarraconensis (Acci, Ilici, Libisosa, Valentia); Lusitania (Augusta Emerita, Pax); Lugdunensis (Lugdunum); Germaniae (Colonia Agrippinensis); Dalmatia (Alveria, Flanona, Lopsi, Varvaria); Dacia (Apulum, Napoca, Potaissa, Sarmisegetusa, Zerna); Galatia (Antiochia/Pis.); Cappadocia (Nicomolis); Cilicia (Traianopolis); Syria (Berytus, Emesa, Heliopolis, Laodicea, Palmyra, Tyrus). Senatsprovinzen: Narbonensis (Vienna); Macedonia (Cassandrea, Diium, Dyrrhachium, Philippi, Stobi); Asia (Alexandria Troas, Parium); Bithynia et Pontus (Apamea, Sinope); Africa (Carthago, Lepcis Magna, Utica).

⁶¹ BCH 33, 1909, 35 Nr. 13 (Mitte des 3. Jahrh.): Nicopolis in Kappadokien. Die Inschrift ist allerdings im entscheidenden Wort ergänzt ... ἡ μητρό[πολις] καὶ δις [ν]εω[κόρος] Νικοπολιτῶν [Ἰ]τα[λ]ικῆ κολωνί[α], ...

der Juristen nämlich decken sich nicht, noch ergänzen sie sich; es werden teils dieselben, teils andere Städte genannt, ohne daß ein System der Auswahl erkennbar würde. Man kann daraus schließen, daß entweder die zitierten Juristen selbst auf Vollständigkeit keinen Wert gelegt haben, sondern in der Stadt mit *ius Italicum* nur den Typ vorstellen wollten (mit Beispielen, bei denen sie vornehmlich die zu ihrer Zeit privilegierten Städte berücksichtigten), oder daß die Kompilatoren der Digesten oberflächlich gearbeitet haben. Für letzteres spricht nicht nur die geringe Konsequenz, die z. Zt. Justinians das *ius Italicum* noch hatte, sondern vor allem auch der Umstand, daß große Teile des Reiches im Westen damals nicht mehr unter kaiserlicher Kontrolle standen; eine pedantische Aufzählung von nicht mehr kontrollierten Städten eines zudem antiquierten Stadttypus konnte kaum erstrebenswert sein.⁶² – Man darf ferner nicht ausschließen, daß manche Stadt ihr *ius Italicum* aus irgendwelchen Gründen verloren hat und darum in unseren späten Quellen nicht mehr erscheint.

Eine noch erheblich wichtigere Frage als die nach dem Umfang und der örtlichen Streuung der italischen Städte ist die nach dem Zeitpunkt, zu dem Kolonien italischen Rechts außerhalb Italiens eingerichtet worden sind, und vor allem die Frage nach dem ersten Auftreten dieses Typs kolonialer Städte überhaupt. Insofern die Antwort insbesondere auf die letzte Frage das Urteil über das Wesen des *ius Italicum* einschließt, soll der Zeitpunkt des Entstehens hier vorerst nur insoweit behandelt werden, als die überlieferten Verleihungen des *ius Italicum* darüber etwas aussagen.

Es ist zunächst sicher, daß das *ius Italicum* nicht immer zugleich mit dem Kolonialstatus verliehen wurde, sondern oft und nach unseren spärlichen Angaben besonders in der hohen Kaiserzeit häufig als Sonderprivileg später hinzutrat;⁶³ es kommt jedoch auch in der Spätzeit vor, daß Kolonialstatus und *ius Italicum* zugleich gegeben wurden, wie z. B. für Emesa durch Elagabal. Wir wissen jedoch nur von etwa einem Drittel der uns bekannten Kolonien den genauen Zeitpunkt, zu dem sie das *ius Italicum* erhielten. Diese Kenntnis stammt ausschließlich aus dem zitierten Digestentitel, und es ist auch auf diese besondere Quellenlage zurückzuführen, daß weitaus die meisten dieser Verleihungen in severische Zeit gehören, in der aus einsichtigen Motiven dakische, syrische und afrikanische Städte privilegiert wurden: Eine Kolonie empfing ihr *ius Italicum* von Augustus, zwei vielleicht

⁶² Vgl. PAOLI a. O. 123 f.

⁶³ So sicher bei den severischen Privilegierungen an Carthago (von Caesar gegründet), Heliopolis (Augustus), Lepcis Magna (Trajan), Utica (Hadrian), Apulum und Napoca (Marc Aurel); vgl. LUZZATTO, *Ius Italicum* 83 f. Anm. 15 und 16; VITTINGHOFF a. O. 467. – Die ganz abwegige und unseren Zeugnissen widersprechende Ansicht von M. GRANT, *From Imperium to Auctoritas*, 1946, 315 f. 324 Anm. 8, daß das *ius Italicum* als zum Status eines Römers gehörig allen Römerstädten zukam, kann auf sich beruhen.

(zusammen mit dem Kolonialstatus) von Trajan, neun entweder von Septimius Severus allein oder gemeinsam mit Caracalla, eine von Elagabal.⁶⁴

Schon v. PREMIERSTEIN hatte darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen italischen Kolonien, von denen wir den Zeitpunkt der Privilegierung mit *ius Italicum* nicht kennen, zu einem großen Teil Gründungen des Augustus sind.⁶⁵ Von den 27 Städten italischen Rechts, die nicht durch Trajan oder die Severer privilegiert wurden, gehen 16 auf Augustus zurück;⁶⁶ hierzu sind noch die vier liburnischen Städte unbekanntes Stadtrechts zu zählen, da – wie noch zu zeigen sein wird – ihr italischer Status auf eine neue Festsetzung der Grenze Italiens durch Augustus zurückzuführen ist. Es liegt die Vermutung nahe, daß Augustus bzw. die Triumvirn einzelnen ihrer Neugründungen das *ius Italicum* gaben, um Veteranen oder exproprierte Italiker in den Provinzen nicht schlechterzustellen als in ihrer italischen Heimat. Die Annahme wird unterstützt durch Cass. Dio 51, 4, 6, wonach die nach der Schlacht von Actium gegründeten Kolonien Philippi und Dyrrhachium mit exproprierten Parteigängern des Antonius besiedelt wurden: Beide Städte haben nach Ausweis der Digesten italisches Recht. Man kann vermuten, daß andere augusteische Gründungen, die *ius Italicum* haben, ebenfalls ihren Status den in ihnen angesiedelten Depossidierten Italiens verdankten, und es liegt auch nahe, daß jedenfalls teilweise den Veteranenkolonien dieselben Konzessionen gemacht worden sind.⁶⁷ – Ein anderes Motiv zur Privilegierung von Städten mit dem italischen Recht dürfte für Augustus in der Neueinteilung Italiens gelegen haben. Plinius nämlich zählt die liburnischen Gemeinden, die italisches Recht bzw. Immunität haben, zweimal auf, einmal unter den Städten des liburnischen *conventus Scardonitanus* (3, 139) und zum anderen (ohne Erwähnung von *ius Italicum* bzw. Immunität) unter den weniger wichtigen Städten der 10. italischen Region (3, 130). Es ist danach evident, daß Plinius für die beiden Stellen verschiedene Vorlagen hatte, von denen die eine (3, 130) die fraglichen Gemeinden zu Italien rechnete, die andere (3, 139) zu Illyricum. Aus diesem Tatbestand ist der Schluß zu ziehen, daß

⁶⁴ Augustus: Berytus. – Trajan: Sarmisegetusa und Zerna (Dakien). – Septimius Severus und Caracalla: Apulum, Napoca, Potaissa, Tyrus, Heliopolis, Laodicea ad mare, Carthago, Utica, Lepcis Magna. – Elagabal: Emesa. Die Belegstellen stehen alle Dig. 50, 15.

⁶⁵ A. O. 1239, zustimmend VITTINGHOFF a. O. 467 ff.

⁶⁶ Hierin sind Apamea/Bith. und Sinope eingerechnet, die schon von Caesar begonnen oder doch geplant waren; zu den beiden letzteren vgl. LUZZATTO, *Ius Italicum* 97 Anm. 56.

⁶⁷ Veteranenkolonien des Augustus, die *ius Italicum* haben, sind mit Sicherheit: Acci (Colonia Julia Gemella Acci; vgl. LUZZATTO, *Ius Italicum* 95 Anm. 45); Valentia (LUZZATTO, *Ius Italicum* 95 Anm. 46); Emerita (LUZZATTO, *Ius Italicum* 96 Anm. 49); Parium (vgl. F. VITTINGHOFF, Römische Kolonisation und Bürgerrechtspolitik unter Caesar und Augustus, Abh. d. Mainzer Akad. d. Wiss., Geistes- u. sozialwiss. Kl., Jahrg. 1951, Nr. 14, 130 Anm. 8, und die Legende CGIP = Colonia Gemella Julia Pariana schon auf Prägungen augusteischer Zeit, BMC Mysia 103; Sylloge v. AULOCK Nr. 1332 f.); Alexandria Troas (VITTINGHOFF, Kolonisation a. O.); Antiochia/Pis. (LUZZATTO, *Ius Italicum* 97 Anm. 53); Berytus (VITTINGHOFF, Kolonisation 134 Anm. 5).

die Gemeinden ursprünglich zu Italien gehört hatten und erst mit der Festsetzung der Grenze an der Arsia durch Augustus zu Illyricum geschlagen worden sind. Das *ius Italicum* der Städte ist dann darin begründet, daß man sie mit der Lostrennung rechtlich und vor allem steuerrechtlich nicht benachteiligen wollte.⁶⁸ Daß man bei diesem Ausgleich nicht schematisch verfahren ist, sondern nur denjenigen Gemeinden das *ius Italicum* gab, die sich assimiliert hatten, anderen hingegen, bei denen dies nicht der Fall war und also die Verleihung des quiritischen Rechts wenig sinnvoll schien, lediglich die Steuerprivilegien Italiens (Immunität) einräumte, beweist der Tatbestand, daß Plinius in der Liste der Gemeinden der 10. Region auch Orte bzw. Völkerschaften aufführt, die in der anderen Liste über den *conventus Scardonitanus* lediglich als *immunes* (aber ohne *ius Italicum*) wiederkehren. Durch diese Überlegungen wird übrigens nicht nur das *ius Italicum* der liburnischen Gemeinden motiviert, sondern auch erklärt, warum diese Städte als einzige (außer Traianopolis, vgl. o. S. 371 Anm. 26) unter den Städten italischen Rechts ganz offenbar keinen kolonialen Status hatten.

Der Gedanke, daß zumindest der überwiegende Teil der Kolonien italischen Rechts, deren Kolonialstatus erwiesenermaßen auf Augustus zurückgeht, auch von diesem Kaiser bereits das *ius Italicum* erhalten hat, wird sowohl durch die große Zahl der augusteischen Gründungen unter den Kolonien italischen Rechts als auch durch die besonderen Motive gestützt, die Augustus für eine Privilegierung mit italischem Recht gehabt hat. Es kommt noch eine Reihe weiterer Argumente hinzu, die vielleicht weniger einzeln, aber wohl in ihrer Summierung das Ergebnis kräftigen können. Einmal darf man nicht vergessen, daß für Berytus Augustus in den *Digesten* ausdrücklich als der Privilegierende genannt ist (50, 15, 1 pr.) und auch die bei Plinius aufgezählten sechs Gemeinden ihr *ius Italicum* vor der Abfassungszeit der *«naturalis historia»* erhalten haben müssen.⁶⁹ Wenn für die anderen augusteischen Gründungen von den Juristen nicht der Urheber des *ius Italicum* genannt wird, ist das besonders verständlich, wenn der Urheber Augustus ist, der als Schöpfer des Kaiserreiches nicht ausdrücklich auch für die einzelne Einrichtung als Urheber genannt zu werden braucht. Ferner sind in dem Kommentar des Gaius zur Ehesetzgebung des Augustus drei Städte italischen Rechts erwähnt gewesen, von denen zwei als Gründungen des Augustus anzusehen sind, nämlich Berytus und

⁶⁸ Obwohl die umfangreiche Literatur in vielen Einzelfragen und insbesondere hinsichtlich der Quellenanalyse der Listen verschiedener Meinung ist, besteht doch über die ursprüngliche Zugehörigkeit der fraglichen liburnischen Gemeinden zu Italien bzw. zu Gallia *Transpadana* Einigkeit; vgl. W. KUBITSCHKE, *De Romanorum tribuum origine ac propagatione*, in: *Abh. d. archäol.-epigraph. Seminars der Univ. Wien III*, 1882, 84 ff.; v. PREMERSTEIN a. O. 1246 f.; R. THOMSEN, *The Italic Regions*, 1947, 25 ff.; A. DEGRASSI, *Il confine nord-orientale dell'Italia romana*, *Ricerche storico-topografiche*, Diss. Bern. I 6, 1954, 94 ff.

⁶⁹ Die beiden Kolonien, für die Plinius neben den vier liburnischen Gemeinden das *ius Italicum* bezeugt (3, 25: Acci und Libisosa), sind augusteische Gründungen.

Dyrrhachium:⁷⁰ Von Berytus wissen wir sicher, daß Augustus der Urheber des *ius Italicum* dieser Stadt war; von Dyrrhachium wurde das aus anderem Grunde vermutet (s. o. S. 385). Es liegt nahe, dasselbe auch von Alexandria Troas anzunehmen. Und vielleicht darf man darüber hinausgehend noch die Vermutung wagen, daß in den augusteischen Ehegesetzen selbst – nicht nur in den späteren Kommentaren – im Zusammenhang mit den für Italien geltenden Privilegien die Städte mit *ius Italicum* genannt worden sind, um sie Italien gleichzustellen. Denn die Nennung der Städte italischen Rechts durch Gaius im Zusammenhang mit der augusteischen Ehegesetzgebung hat nur Sinn, wenn Gaius die nur für Italien geltenden Sonderbestimmungen der Gesetze – wie etwa das *ius trium liberorum* (s. o. S. 377 f.) – als auch für die Kolonien italischen Rechts geltend hinstellen wollte; daß dies aber nicht erst Gaius tat, sondern bereits der Gesetzestext selbst, und er damit das *ius Italicum* wie seine größere Verbreitung voraussetzt, das dürfte dadurch bewiesen sein, daß Gaius offenbar nur augusteische Kolonien nennt.

Wenn die überwiegende Mehrzahl der Kolonien italischen Rechts von Augustus geschaffen worden ist, liegt der Gedanke nahe, daß dieser Herrscher der Schöpfer des *ius Italicum* überhaupt war. Ein Blick auf die voraugusteischen Kolonien, für die uns italisches Recht überliefert ist, kann diese Annahme stützen. Von ihnen sind nur drei sicher vor Augustus gegründet, nämlich Valentia, Lugdunum und Carthago. Carthago, eine caesarische Kolonie, hat ihr *ius Italicum* nicht von ihrem Gründer, sondern von Septimus Severus und Caracalla erhalten (s. o. S. 385). Lugdunum, das wohl auf Pläne Caesars zurückging, ist im Jahre 43 von Munatius Plancus niedergesetzt worden⁷¹ und verdankt vielleicht erst Augustus, der es zur Hauptstadt der Lugdunensis und durch die *ara Romae et Augusti* zum Mittelpunkt ganz Galliens machte, seine endgültige Ausgestaltung. Andere von Caesar begonnene oder nur geplante Kolonien vollendete erst Augustus, der ihnen, sofern sie später – wie Apamea und Sinope⁷² – das *ius Italicum* besaßen, mit ihrem Kolonialstatus auch bereits das italische Recht gegeben haben dürfte. Valentia hingegen wird bereits im Jahre 60 v. Chr. inschriftlich als Kolonie erwähnt⁷³ und hat also lange vor der Diktatur Caesars Kolonialrang gehabt. Es bleibt aber immerhin möglich, daß auch diese Stadt ihr italisches Recht erst von Augustus oder einem späteren Herrscher erhalten hat. Gegenüber der plötzlich auftretenden Masse augusteischer Gründungen italischen Rechts wiegt sie als vereinzelte Gegeninstanz jedenfalls nicht schwer.

Mit diesen Bemerkungen soll vorerst nur von dem Bestand der Städte her, die wir später als italische Städte vorfinden, vor Augen geführt werden, daß das *ius Italicum* unter Augustus zuerst auftrat und eine große Verbreitung erfuhr. Die

⁷⁰ Dig. 50, 15, 7: *Gaius libro sexto ad legem Iuliam et Papiam: iuris Italici sunt Troas Berytus Dyrrhachium.*

⁷¹ Vgl. VITTINGHOFF, Kolonisation a. O. 67 f.

⁷² S. o. S. 385 Anm. 66.

⁷³ DESSAU ILS 878; vgl. u. S. 397 Anm. 92.

Motive für die Schaffung des Rechts, die sein Wesen enthüllen und auch erklären, warum gerade unter Augustus und warum nur ein Teil und nicht alle von ihm in den Provinzen gegründeten Römerstädte *ius Italicum* erhielten, sind nur gestreift worden.⁷⁴ Sie lassen sich jedoch nicht allein von der kaiserzeitlichen Situation her erfassen, sondern müssen sich aus der Vorgeschichte ergeben, die zum *ius Italicum* hinführte. Diese liegt in der Republik und soll erst in den folgenden Kapiteln geklärt werden. Hier mögen daher diese Ausführungen genügen, und es soll nur noch ein kurzer Ausblick auf die weitere, nachaugusteische Entwicklung des *ius Italicum* angeschlossen werden.

Mit den augusteischen und severischen Städten italischen Rechts haben wir bereits die meisten italischen Städte eingeordnet, und es läßt sich danach unschwer eine Entwicklungslinie des Rechts in der Kaiserzeit verfolgen. Das *ius Italicum* trat unter Augustus zuerst auf und hat, wie wir sahen, sofort eine große Verbreitung gefunden. Bei dem Stand unserer Nachrichten über den Zeitpunkt und das besondere Motiv für die einzelne Koloniegründung können wir nur sehr vorsichtige Angaben über die Gründe machen, die zur Verleihung des *ius Italicum* führten. Wir müssen aber annehmen, daß für diejenigen Kolonien des Augustus, für die uns das italische Recht nicht überliefert ist, diese Gründe nicht oder nicht in demselben Maße zutrafen. Es ist jedoch auch nicht ausgeschlossen, daß Augustus in verschiedenen Phasen seiner langen Regierung über das italische Recht verschieden dachte. Wir konnten jedenfalls feststellen, daß für einige Städte das *ius Italicum* seinen Grund in dem Wunsche hatte, ehemaligen Bewohnern italischer Städte in den Provinzen denselben Rechtsstatus wie in Italien zu sichern und sie damit nicht schlechterzustellen als in ihrer früheren Umgebung. Das betraf sowohl die zahllosen depossidierten Bewohner italischer Städte, die Augustus außerhalb Italiens ansiedelte, als auch die Bürger mehrerer liburnischer Gemeinden, die bei einer neuen Grenzregelung Italiens zu Dalmatien geschlagen worden waren.

Nach Augustus werden dann solche Privilegierungen von Kolonien bis auf die severische Zeit höchst selten. Wenn wir annehmen, daß alle augusteischen Kolonien, für die das italische Recht überliefert ist, ihren italischen Status schon dem Koloniegründer selbst verdankten, bleiben überhaupt nur ganz wenige Städte übrig, denen zwischen Augustus und den Severern das *ius Italicum* verliehen worden sein kann,

⁷⁴ LUZZATTO, *Ius Italicum* 95 ff., datiert die Entstehung des *ius Italicum* ebenfalls in die Zeit des Augustus. Er motiviert dies mit mannigfachen Ursachen. So soll für die spanischen Städte mit *ius Italicum* das Bemühen entscheidend gewesen sein, das Andenken des Pompejus dort zu verwischen; im Osten diene das Institut zur Heraushebung der Metropolen, zur Romanisierung und zur Abfindung der in Italien Depossidierten. Bei diesem großen Angebot an Argumenten läßt sich leicht jeder Stadt mit *ius Italicum* ein Motiv zuordnen; die Romanisierung etwa kann man überall als Motiv unterstellen. Man wundert sich allenfalls, warum andere Städte, auf die das Gesagte auch zuträfe, das italische Recht nicht erhalten haben. So bleibt denn auch der – angeblich von Caesar kommende – allgemeine Plan, nach dem die östlichen Städte mit *ius Italicum* bedacht werden sollten (99), sehr schemenhaft.

nämlich Colonia Agrippinensis, eine Gründung des Claudius, Nicopolis in Kilikien, Stobi, Palmyra, Zerna, Sarmisegetusa und Traianopolis. Zerna und Sarmisegetusa erhielten nicht nur den Kolonialrang, sondern wahrscheinlich schon mit dem Kolonisierungsakt auch das *ius Italicum* durch Trajan; jedenfalls legt der Wortlaut der Digesten (50, 15, 1, 8) das sehr nahe. Traianopolis ist ein Sonderfall, den wir ausklammern dürfen (s. o. S. 371 Anm. 26). Palmyra nennt sich erst auf Inschriften des 3. Jahrhunderts *colonia*;⁷⁵ es verdankt wahrscheinlich sowohl seinen kolonialen als auch seinen italischen Status den Severern. Für Stobi dürfte das gleiche gelten, wie bereits oben in ganz anderem Zusammenhang vermutet wurde (S. 371 Anm. 28). So bleiben von der langen Liste nur die Colonia Agrippinensis und Nicopolis, deren Privilegierung wir keinem Kaiser zuordnen können.

Wenn wir die durch mancherlei gewichtige Begründungen gegebene Voraussetzung annehmen, daß alle oder doch die überwiegende Mehrzahl aller augusteischen Kolonien, die wir aus späteren Quellen als Städte mit *ius Italicum* kennen, ihr italisches Recht schon unter Augustus und wahrscheinlich meist *uno actu* mit der Koloniegründung erhielten, ergibt sich nach den obigen Ausführungen die gewiß nicht zufällige Feststellung, daß wir zwischen Augustus und den Severern allenfalls unter Trajan wieder eine stärkere Neuschöpfung italischer Kolonien beobachten können und im übrigen nur von einer sehr sporadischen Verleihung des *ius Italicum* sprechen dürfen. Dieses Bild wird durch zwei weitere Beobachtungen in seiner Richtigkeit bestätigt. Einmal können wir nämlich feststellen, daß auch diejenigen Kolonien, die lediglich Immunität, also einen sehr wichtigen Teil des italischen Privilegs, besaßen, fast alle Gründungen des Augustus sind.⁷⁶ Daß sich *ius Italicum* und Immunität von Kolonien so weitgehend auf augusteische Gründungen beschränken, kann kein Zufall sein. Koloniegründung und Privilegierung scheinen hier in einer engen Verbindung zu stehen,⁷⁷ wobei die Privilegierung in zwei Spielarten anzutreffen ist, von denen die eine, mindere, nur ein Teilstück der besseren ist. – Eine weitere Bestätigung dessen, daß die Kaiser nach Augustus bis auf die Severer mit der Verleihung des *ius Italicum* sehr zurückhaltend gewesen sind, sehe ich darin, daß in zumindest einem Fall das *ius Italicum* ausdrücklich verweigert und statt dessen lediglich die Immunität gewährt wurde. Paulus berichtet nämlich,⁷⁸ daß Vespasian das palästinensische Caesarea von einem Teil der Steuer befreite, ohne jedoch das *ius Italicum* zu geben. Auf eine Beschwerde der Caesarienser inter-

⁷⁵ Vgl. KORNEMANN a. O. 553 Nr. 278.

⁷⁶ KORNEMANN a. O. 580; die augusteischen Gründungen, die Immunität haben, liegen alle in Spanien und Mauretanien.

⁷⁷ Vgl. LUZZATTO, *Ius Italicum* 102.

⁷⁸ Zitiert o. S. 375 Anm. 38. Ulpian berichtet verkürzt dasselbe und scheint für Aelia Capitolina einen ähnlichen Vorgang anzunehmen; denn nur so ist zu verstehen, daß er den Kolonialstatus erwähnt und dann ausdrücklich hinzufügt, daß das *ius Italicum* fehle: Dig. 50, 15, 1, 6: *in Palaestina duae fuerunt coloniae, Caesariensis et Aelia Capitolina, sed neutra ius Italicum habet*. Offenbar hat Hadrian von Aelia Capitolina ähnliche Anfragen gehabt wie Vespasian und Titus von Caesarea.

pretierte Titus dann den Steuererlaß als volle Immunität, aber auch er gab nicht das *ius Italicum*. Es scheint so, daß die Flavier, obwohl zu einer Privilegierung der Stadt geneigt, doch keinen Sinn in der Verleihung des *ius Italicum* an sie sahen und sich darum mit einem ihnen sinnvoll erscheinenden Stück des italischen Rechts, der Immunität, begnügten.

Unter den Severern wandelten sich dann die Verhältnisse schlagartig: Ein neuer starker Schub von Kolonien erhielt das *ius Italicum*, bzw. es wurden peregrine Städte zugleich mit dem Kolonialrecht und dem *ius Italicum* geehrt. Aber das bedeutete nicht eine einfache Wiederaufnahme augusteischer Städtepolitik. Die tiefgreifende Umorientierung, die auf die Machtübernahme durch Septimius Severus folgte, offenbart sich auch in dem Wandel, den durch ihn das Privileg erfuhr. Wie auf vielen anderen Gebieten ihrer Tätigkeit zeigen die Severer auch hier, daß der revolutionäre Zug ihrer Maßnahmen weniger auf einem abrupten Umschwung der bestehenden Verhältnisse beruhte als darauf, daß sie längst begonnene Entwicklungen abschlossen und ihnen diejenige Effektivität offen zuerkannten, die sie bislang nur unter der Oberfläche gehabt hatten. Der Wandel zeigt sich in unserem Falle darin, daß die Severer das Privileg des *ius Italicum* anders motivierten, als wir es für die frühere Zeit angenommen haben und auch annehmen mußten. Gleich an drei Stellen des bereits oft zitierten Digestentitels wird die Verleihung des *ius Italicum* mit der *fides* gegenüber dem Staat, d. h. hier dem Kaiserhause (Tyrus), und mit Verdiensten im Bürgerkrieg gegenüber Septimius Severus begründet (Berytus und Heliopolis). Das *ius Italicum* hat hier kein Motiv mehr, das auf seinen ursprünglichen Sinn Bezug nimmt: Es ist ein reines Vorrecht, eine Belohnung für gute Dienste geworden.⁷⁹ Der eigentliche Effekt der Verleihung liegt darum nun auch in der Immunität; der Gedanke an das *dominium ex iure Quiritium*, von dem das italische Recht ausging, trat zurück. Und wir gehen gewiß nicht fehl, wenn wir annehmen, daß diese Verlagerung des Schwergewichts innerhalb des *ius Italicum* nicht das Werk der Severer allein war, sondern sie sich in der 200jährigen Geschichte des römischen Privatrechts seit Augustus vorgebildet hatte. Die immer stärker anwachsende Masse römischer Bürger in den Provinzen, die nicht nach quiritischem Recht lebte, hatte die Bedeutung des quiritischen Eigentumsrechts immer weiter zurückgedrängt und die Juristen andere Formen entwickeln und ihr besonderes Augenmerk auf sie richten lassen. Daß die Entwicklung so verlaufen war, d. h. daß die Masse der provinzialen Römer römisches Recht nur ohne jenes Kernstück genießen durften, das ist wiederum vor allem Augustus und seinen Nachfolgern zuzuschreiben, die das *ius Quiritium* in den Provinzen zurückhaltend verliehen und es damit zu einem Reservat bestimmter Gebiete machten. Die Gründe für diese Zurückhaltung hat man sowohl in dem italozentrischen Aspekt der Reichsverwaltung zu suchen als auch in rein fiskalischen Interessen, die angesichts der wachsenden Zahl römischer Bürger in den Provinzen zu einer Beschränkung

⁷⁹ Vgl. LUZZATTO, *Ius Italicum* 102 f.

der italischen Kolonien zwingen. Die z. Zt. des Augustus gewiß nicht überschaubare Konsequenz war dann aber nicht die beabsichtigte Beschränkung, sondern das Absterben der ganzen Rechtsform. Je intensiver für die Massen der Provinzialbürger andere Formen ausgebaut wurden und Anwendung fanden, desto mehr verlor das quiritische Recht sein ursprüngliches Gewicht, und desto schärfer trat die Immunität als der noch verbleibende reale Kern hervor. Aber mochte dies auch bald offenbar sein und im Laufe der Zeit immer deutlicher werden, man zog bis auf die Severer noch nicht die Konsequenzen und betrachtete dementsprechend das *ius Italicum* nicht als *ius immunitatis*. Die Flavier gaben, wie wir sahen, einer Stadt die Immunität unter ausdrücklicher Verweigerung des *ius Italicum*. Man hielt an dem alten Begriff und an den in ihm steckenden Rechtsformen noch fest, wie wenig sie auch bedeuteten. Erst die Severer brachten hier den Wandel.

Aber ist darum das *ius Italicum* als Immunität und Ehrenrecht ohne den einstigen juristischen Hintergrund, wie es die Severer verstanden und praktizierten, nichts anderes als die nun auch äußere Illustration einer überfälligen Entwicklung? Das wohl nicht. Es zeigt sich in der neuen Praxis der Severer doch auch jener große Umbruch, der die Zeit ihrer Dynastie vom zweiten Jahrhundert durch einen tiefen Graben scheidet. Denn wenn auch durch die zahlreichen neuen Privilegierungen mit *ius Italicum* zunächst nur ausgedrückt wurde, daß der juristische Inhalt desselben nur mehr Immunität bedeutete, hatten doch die Kaiser des zweiten Jahrhunderts dergleichen nicht demonstriert. Sie taten das ganz gewiß nicht aus Rücksicht auf den materiellen Inhalt des *ius Italicum* als vielmehr aus Respekt vor seiner italischen Herkunft. Wie wenig es auch – abgesehen von der Immunität – noch beinhalten mochte, war dieses wenige doch deswegen ein Wert, weil es die Zugehörigkeit zu Italien demonstrierte, das immer noch als die Mitte des Reichs galt. Es war für die italozentrische Reichsvorstellung zwar nur ein Stück unter vielen anderen, aber doch ein sehr wichtiges und auf dem Sektor des Privatrechts sogar das wichtigste Stück. Es stimmt mit der Politik des Septimius Severus vollkommen überein, wenn wir ihn hier dieses geheiligte Traditionsgut rücksichtslos seines Schimmers entkleiden und es zu dem machen sehen, was es real noch sein konnte. Man darf vermuten, daß er dafür nicht nur die Duldung, sondern sogar die Unterstützung der Juristen gehabt hat. Für die Jurisprudenz stand längst nicht mehr das quiritische Recht im Zentrum ihrer Gedanken, sondern waren jene Formen bestimmend und zunehmend wichtiger geworden, die außerhalb Italiens angewandt werden konnten. Die Entthronung Italiens bedeutete auch für sie, daß die wahren Verhältnisse wieder richtig ins Licht gerückt wurden. Der Aufschwung der Jurisprudenz zu ihrem Höhepunkt unter den Severern erhält darum auch von dieser Seite sein inneres Verständnis.

III. Kolonisation und *virgatae* Assignation vom 3. bis 1. Jahrhundert v. Chr.

Die vorangehenden Überlegungen haben gezeigt, daß der Gedanke eines *dominium populi Romani in solo provinciali* von dem Unterschied der Bodenqualität in Italien und in den Provinzen ausging, der in dem Institut des *ius Italicum* bestätigt, aber gleichzeitig auch wieder aufgehoben wurde. Es scheint so, daß hier die Besiedlung des Provinzialgebiets durch Römer in bestimmter Weise verhindert bzw. ermöglicht werden sollte; auf jeden Fall berührte der hinter dem Gedanken vom *dominium populi Romani in solo provinciali* und dem *ius Italicum* stehende politische Wille die Freizügigkeit des römischen Eigentumsrechts. Es liegt daher nahe, von einer Besinnung auf die römische Kolonisationspolitik der ausgehenden Republik und der frühen Kaiserzeit Rückschlüsse auf die Entstehung dieser der juristischen Welt zugehörigen Gedanken zu erwarten. Die folgende, auf die Zwecke dieser Überlegungen abgestellte Skizze der römischen Kolonisationspolitik soll diese Erwartungen prüfen. Obwohl sie sich damit hätte begnügen können, die Entwicklung seit C. Gracchus darzulegen, sind doch mit einigen wenigen Andeutungen die Entwicklungslinien seit dem dritten Jahrhundert aufgezeigt worden, um dem Leser einen möglichst klaren Ausgangspunkt für das Verständnis der spätrepublikanischen Kolonisationspolitik zu verschaffen.

Die wichtigste Bedingung für die Großmachtstellung Roms war das kontinuierliche Wachsen einer Bevölkerung, die die zunehmende militärische Belastung tragen konnte. In der ältesten Periode der Entwicklung des römischen Territoriums haben die Patricier das Problem offenbar dadurch gelöst, daß sie die besiegte Bevölkerung als Klienten auf die einzelnen Geschlechter verteilten; war eine solche Inkorporierung wegen der Größe und der Andersartigkeit des Besiegten nicht möglich, hat man, wenn die Aufhebung des betreffenden Gemeinwesens als unabdinglich angesehen wurde, gelegentlich, wie im Falle Vejis, die Bevölkerung auch vertrieben bzw. versklavt und die äußeren Merkmale der gegnerischen Staatlichkeit, die Stadt, vernichtet. Diese Politik war nicht mehr möglich, als die Kontrahenten Roms zahlreicher und das Gebiet der außenpolitischen Unternehmungen größer wurden. Nach dem Latinischen Krieg ist bis auf den Zweiten Punischen Krieg die territoriale Entwicklung Roms vor allem durch drei Faktoren bestimmt worden.

1. Die völlige Inkorporierung des Territoriums oder von Teilen des Territoriums der Besiegten wurde fortgesetzt, ohne jedoch künftig der wesentlichste Faktor der territorialen Entwicklung zu sein. Nach den großen Inkorporierungen, die im Gefolge des Latinerkriegs vorgenommen worden waren, beschränkte sich die uneingeschränkte Annexion vor allem auf das südwestliche Gebiet von Privernum (*tribus Oufentina*) und den *ager Falernus* (*tribus Falerna*, i. J. 318), auf das Aequer- und Hernikerland (*tribus Aniensis* und *Teretina*, i. J. 299), auf das Land der Sabiner, Praetuttier und Aequikuler (nach dem 3. Samnitenkrieg), auf den *ager Picenus* (nach 268) und den *ager Gallicus* (283). Die Masse der Bevölkerung dieses Gebiets, näm-

lich die Sabiner, Praetuttier, Aequiker und Pikener, besaß zunächst jedoch die *civitas sine suffragio* und ist also der folgenden Gruppe zuzurechnen,⁸⁰ und der *ager Gallicus* war nach dem Senonenkrieg eher eine Wüstenei, also ein Gebiet, das nicht ‚eingegliedert‘ wurde, sondern das nach der Vernichtung der Senonen liegenblieb, wie es war, also auch nicht besiedelt wurde: Es war wahrscheinlich der erste umfangreiche *ager publicus*, den Rom besaß.⁸¹

2. Das größte Gebiet des erweiterten *ager Romanus* bildete das Gebiet derjenigen Völker und Städte im südetrurischen, kampanischen und mittelappeninischen Raum, die unter Aufrechterhaltung einer weitgehenden inneren Autonomie in den Personenverband der *res publica* aufgenommen wurden (die sogenannten *civitates sine suffragio*). Das besondere Kriterium ihrer Aufnahme lag nicht in der Beschränkung eines ihnen mit der Aufnahme verliehenen Bürgerrechts, sondern in der Gewährung einer beschränkten Autonomie auf dem *ager Romanus*. Ihre Verbindung mit dem Personenverband der Römer lag darin, daß die männlichen Bürger in Rom censiert wurden und sie in den römischen Legionen dienten, also in der Absorbierung der Wehrkraft der ehemals selbständigen Staaten. Die Ursache für diese Sonderbehandlung lag ohne Zweifel sowohl in der relativen Andersartigkeit dieser Staaten (Sprache, Organisation, materielle Kultur), die einer völligen Inkorporierung hemmend im Wege stand, als auch in dem Umstand, daß Rom jedenfalls in dieser frühen Phase sich gegen größere städtische Zentren auf seinem Gebiet (Caere; Capua!) wie auch gegen eine allzu große Ausdehnung seines auf personale Kommunikation zugeschnittenen Gemeinwesens gewehrt hat. Die Auffassung dieser Städte und Völker als *civitates sine suffragio*, die in dem mangelnden politischen Stimmrecht das Entscheidende sah und darum dieses ‚Bürgerrecht‘ als ein beschränktes, lediglich eine ‚Vorstufe‘ (‚Halbbürgerrecht‘) bildendes Bürgerrecht betrachtete, gehört in die Zeit der Weltherrschaft, als das römische Bürgerrecht ein Wert und alleiniger politischer Bezugspunkt wurde. Tatsächlich ist das mangelnde Stimmrecht hier ursprünglich die Konsequenz einer gewährten Autonomie und seine Verweigerung also keine Benachteiligung, sondern gerade Ausdruck eines Zugeständnisses.

3. Eine weitere Expansion der römischen Bevölkerung liegt in der ‚latinischen‘ Kolonisation, obwohl die Kolonien keinen römischen, sondern eben latinischen Status hatten (*coloniae Latinae*). Diese Kolonisation nahm ihren Ausgang ebenfalls von dem Latinischen Krieg, nach dem sieben ehemals von den Römern gemeinsam mit den Latinern gegründete Kolonien ihren Status als selbständige Kolonien beibehielten. Zunächst dürfte jedoch der rechtliche Status dieser Kolonien nicht in einem ‚latinischen Recht‘ abstrahiert worden sein, sondern z. B. der Bürger von Ardea dem Bürgerrecht nach Ardeate und lediglich der Stammeszugehörigkeit, nicht dem

⁸⁰ Vgl. K. J. BELOCH, Der italische Bund unter Roms Hegemonie, 1880, 55 ff.

⁸¹ Der *ager Gallicus* ist jedenfalls das erste Gebiet, das ohne die Absicht auf Inkorporierung von bis dahin peregrinen Personen bzw. ohne die Absicht auf Ansiedlung eigener Bürger annektiert worden ist.

Rechte nach, Latiner gewesen sein. Die Trennung dieser Kolonien von den anderen, nach dem Latinerkrieg selbständig gebliebenen drei Städten (Tibur, Praeneste und Cora, letztere war allerdings auch eine, und zwar wohl die älteste Kolonie) kann erst erfolgt sein, nachdem die Römer erneut, und zwar nunmehr allein, zur Kolonisation schritten und sich – nach dem Wegfall des alten Latinischen Bundes, der als Bindeglied zwischen Mutter- und Tochterstadt gedient hatte – um eine Form bemühten, die sowohl die enge Bindung an Rom ausdrückte als auch die militärischen Aufgaben der Kolonie, die eine gewisse Selbständigkeit verlangten, sicherte. Das Ergebnis war das abstrakte latinische Bürgerrecht, das zugleich Bindung und Selbständigkeit darstellte, und es muß bereits bei der Gründung von Cales i. J. 334, der ersten Kolonie nach dem Latinerkrieg, erdacht worden sein. Jede Latinische Kolonie hatte also künftig neben ihrer Eigenstaatlichkeit eine latinische Staatlichkeit, und sie war dadurch, daß ihre Bürger römischer Herkunft waren⁸² und ihr Gebiet dem Feinde abgenommenes Land war, auf Gedeih und Verderb mit Rom verbunden. Obwohl die Latinischen Kolonien die Versorgung des römischen Bevölkerungüberschusses und damit die Expansion des von Personen römischer Herkunft besiedelten Bodens auf Kosten der Besiegten ermöglichte, erfolgte jede Gründung einer Kolonie, wie Zeit und Ort der Gründung zeigen, nicht in erster Linie aus versorgungspolitischen, sondern aus militärischen Gesichtspunkten; insbesondere wurde das samnitische Gebiet in den Samnitenkriegen von Latinischen Kolonien zerniert und schließlich sogar zerschnitten. Bei Ausbruch des Hannibalkriegs gab es 30 Latinische Kolonien. – Zum Schutze der Küste des *ager Romanus* wurden an einigen Stellen auch kleinere Hafplätze errichtet, die keine Festungen, sondern Ankerplatz und Rekrutenreservoir für die Schiffsmannschaften waren; da diese Kolonien keine selbständigen außenpolitischen Initiativen zu entwickeln brauchten und sie auch im Verband des *ager Romanus* lagen, blieben ihre Siedler mit der Gründung römische Bürger (*coloniae maritimae*).⁸³

Die Stabilität dieses römisch-latinischen Bevölkerungsblocks und damit auch die Stabilität der Sozialstruktur der römischen *res publica* ruhte darauf, daß sich innerhalb der einzelnen Personengruppen, insbesondere zwischen den *cives Romani optimo iure* und den halbautonomen Bürgergemeinden, keine besonderen Interessengruppen bildeten, die die Geschlossenheit des Ganzen gefährdeten. Solange die Expansion andauerte, war das auch nicht der Fall. Selbst nach dem Ende der Kriege mit den Samniten und Karthagern, als in Italien Frieden herrschte, konnte dieser Bevölkerungsblock zunächst noch in den gewohnten Bahnen wachsen: Dem Abfall der süditalischen Bundesgenossen, den Bedrohungen aus dem ligurisch-keltischen Raum im Norden und der latent aus dem Osten drohenden Gefahr wurde mit den alt-

⁸² Der alten Tradition folgend wurden auch bundesgenössische und natürlich auch latinische Kolonisten aufgenommen, und dies wohl auch deswegen, weil man für die zahlreichen Gründungen der Zeit der Samnitenkriege nicht immer genügend Kolonisten römischer Herkunft zur Verfügung hatte.

⁸³ Vgl. zu ihnen E. T. SALMON, *Athenaeum* N. S. 41, 1963, 3 ff.

bewährten Mitteln begegnet: Die Latinischen Kolonien Thurii Copia und Vibo Valentia (193/192) sicherten das unruhige Bruttierland im Süden, Bononia (189) und Aquileia (181) wurden als Bollwerke gegen die Kelten im Norden errichtet. Die Verstärkungen schon bestehender Latinischer Kolonien zielten in dieselbe Richtung.⁸⁴ Die zwischen 199 und 194 gegründeten 8 kleinen römischen Kolonien setzten die Tradition der *coloniae maritimae* fort, auch wenn eine Anzahl von ihnen nicht an der Küste des *ager Romanus* lag (und man also früher wohl eher eine Latinische Kolonie gegründet hätte) und ihr Bezug zur See ebenfalls nicht immer klar ist.⁸⁵ Auch die Assimilierung der sogenannten *cives sine suffragio* ging bei bleibender Interessenslage weiter voran und äußerte sich gelegentlich in der Verleihung des Stimmrechts, wie denn die *lex Valeria* v. J. 188 den Formianern, Fundanern und Arpinaten das volle Bürgerrecht gab; doch zeigt schon der Tatbestand, daß das «volle Bürgerrecht» gegenüber der Halbautonomie als ein höherer Status gedacht wurde, die veränderte Situation.

Die Veränderung in der Struktur des römisch-latinischen Blocks (wie auch die Veränderungen zwischen diesem Block und den italischen Bundesgenossen) wurde schon eine Generation nach dem Hannibalkrieg sichtbar. Vor allem drei Faktoren verdienen hier unsere Aufmerksamkeit.

1. Im Gefolge der Punischen Kriege nahmen die Römer große Gebiete in ihre Botmäßigkeit, die sowohl wegen ihres Umfangs und ihrer Entfernung als auch wegen der in ihnen bereits seit längerem bestehenden herrschaftlichen Organisation sich nicht für eine Übernahme in das Bündnissystem eigneten, das die Römer bisher in Italien praktiziert hatten. Wenn man auch zu Beginn des 1. Punischen Krieges mit Messana einen Vertrag geschlossen hatte, der diese Stadt in das bestehende römische Bündnissystem eingeordnet haben mag, konnte man bei Kriegsbeginn die weiteren Folgen des Kriegs, also insbesondere den Anschluß ganz Siziliens an das römische Einflußgebiet, natürlich nicht klar übersehen und hat daher nach dem Krieg – nach einigem Zögern – das neu hinzugekommene Gebiet nicht in das bestehende Bundessystem hineingenommen, sondern es herrschaftlich organisiert. Mit der Entstehung solcher großer direkter Herrschaftsbezirke (Provinzen) wurde das römische Bündnissystem auf die italische Halbinsel beschränkt; es konnte sich nunmehr nur noch nach Norden, in die Po-Ebene, weiter entwickeln und begann in dem Maße zu stagnieren, wie die natürlichen Grenzen der Halbinsel, die Alpen, erreicht wurden. Das römische Bündnissystem umfaßte daher in dem Bewußtsein der Menschen bald

⁸⁴ Zu den Verstärkungen für Narnia (199), Cosa (197), Placentia und Cremona (190) vgl. E. T. SALMON, *Roman Colonization under the Republic*, 1969 (= Salmon, *Colonization*), 101.

⁸⁵ Vgl. E. T. SALMON, *Athenaeum* N. S. 41, 1963, 36 f., ders., *Colonization* 98. Die Kolonien waren Puteoli, Salernum, Volturnum, Liternum, Sipontum, Buxentum, Croton und Tempa; zu *Castrum Portorium* (= Salernum?) vgl. SALMON, *JRS* 26, 1936, 47 Anm. 5.

einen bestimmten geographischen Raum und wurde als solches von den außer ihm liegenden Räumen abgesetzt.

2. Gleichzeitig mit dieser Entwicklung verlor das Kernstück des Bundessystems, nämlich die *Latinische Kolonie*, seinen eigentlichen Sinn: Der seit dem Hannibalischen Krieg in Italien einkehrende Friede beraubte die römisch-latinischen Festungen ihrer eigentlichen Aufgabe. Ihre Rolle als Aufpasser gegenüber den Bundesgenossen in Mittel- und Süditalien wurde auch dadurch immer mehr entbehrlich, daß durch den Erwerb umfangreicher Herrschaftsgebiete ein neuer Faktor entstanden war, der das Bewußtsein und die Interessen der Bündner (wenigstens die der führenden Schichten der Bundesgenossen und der unter den Römern dienenden Soldaten) stärker an die Römer band: Das ursprüngliche Spannungsfeld zwischen dem römisch-latinischen Bevölkerungsblock und den nichtlatinischen Bundesgenossen wurde durch das neu entstandene Herrschaftsgefälle zwischen Rom und den Bündnern auf der einen und den Provinzen auf der anderen Seite abgebaut. – Büßte die *Latinische Kolonie* so ihren Sinn allmählich ein, wurde es für einen Latiner römischer Herkunft immer schwerer, seinen Personalstatus aus sich selbst heraus zu verstehen: Er war ja nicht nur seiner Herkunft nach Römer, auch die z. T. recht lange Geschichte der *Latinischen Kolonien* hatte keine Eigenständigkeit des *latinischen Status* hervorgebracht; der *latinische Status* war im Gegenteil Ausdruck der engsten Bindung an Rom gewesen und hatte nur das Bewußtsein davon gestärkt, daß die *Latinische Kolonie* ein Teil des römischen Schicksals war. Lediglich in Ausnahmefällen hatte eine Kolonie durch ihre Entfernung vom römischen Territorium und durch die dadurch bedingte relative Selbständigkeit, durch ihren Umfang und ihre besonderen Schicksale und schließlich dadurch, daß ihre Umgebung sie beeinflusste und damit «entromanisierte», ein eigenes Kolorit gewinnen können, das ein von dem römischen getrenntes Selbstbewußtsein hervorbrachte.⁸⁶ So strömten denn Tausende von Latinern nach Rom, wo sie ihren römischen Personalstatus wieder aufleben ließen. Abgesehen von dieser Entwicklung wurde das römische Bürgerrecht auf dem Hintergrund der Weltherrschaft ein besonderer Wert, der jeden anderen Personalstatus zu einem Unwert deklassierte. Die Folge davon war, daß die Weiterentwicklung des alten Bündnissystems nach Norden hin unter verändertem Vorzeichen erfolgte: Statt *Latinischer Kolonien* wurden nunmehr große römische Kolonien niedergesetzt. Das war an sich ein Widerspruch in sich selbst, denn die Kolonien römischen Rechts verstießen sowohl gegen die Idee des römischen Stadtstaates, der nicht die Gründung, sondern die Aufhebung der großen Städte auf *ager Romanus* zum Ziele haben mußte,⁸⁷ als auch gegen den Sinn ihrer militärischen Aufgabe, für

⁸⁶ *Venusia* ist der Prototyp der *Latinischen Kolonie*, die durch ihre ruhmreiche Geschichte und durch die Einflüsse ihrer oskischen Umwelt ein Sonderbewußtsein entwickelte; sie schloß sich im Bundesgenossekrieg als einzige den Insurgenten an.

⁸⁷ So ist z. B. der Sinn der *civitas sine suffragio* u. a. auch darin zu sehen, daß ein relativ großes und selbständiges Gemeinwesen aus dem engeren Personalverband der römischen *civitas* herausgehalten werden sollte.

die die relative Selbständigkeit konstitutiv war.⁸⁸ Aber man mußte die veränderte Bewußtseinslage schon deswegen akzeptieren, weil man anders keine Kolonisten bekommen hätte,⁸⁹ und so wurden im Jahre 184 Potentia und Pisaurum auf dem *ager Picenus* bzw. *Gallicus* als Kolonien römischen Rechts niedergesetzt, im folgenden Jahr dann Saturnia in Mitteletrurien und Parma im nördlichen Vorland der Appenninen, ferner im Jahre 181 Graviscae erneut im mitteletrurischen Raum und schließlich im Jahre 177 Luna im ligurischen Gebiet.⁹⁰ Sogar für Aquileia, das als Festung die östlichen Alpenpässe bewachen sollte und wegen seiner Exponiertheit unter allen Umständen eine große Selbständigkeit benötigte, verlangte eine Gruppe im Senat den römischen Status; nur mit Mühe scheint sich der Standpunkt durchgesetzt zu haben, daß die Stadt als Latinische Kolonie zu gründen sei.⁹¹ Aber es sollte die letzte Latinische Kolonie alter Art sein.⁹²

⁸⁸ Die Ansicht von F. F. ABBOTT, CPh 10, 1915, 366, daß die Kolonien deswegen als römische niedergesetzt wurden, weil man Latinern (die doch auch meist römischer Herkunft waren!) die Bewachung der Bojer nicht anvertrauen konnte, ist völlig abwegig: Die Latinische Kolonie war ihrer Idee nach ja gerade ein Bollwerk gegen Unterworfenene.

⁸⁹ Das betont E. T. SALMON, JRS 26, 1936, 61 ff.; ders., Colonization 100 ff. (mit weiterer Literatur).

⁹⁰ Zu Luna vgl. TH. MOMMSEN, CIL I 2² zu Nr. 623; E. KORNE MANN, RE 4 (1900) 516, und Diz. epigr. II 453. – Die römische Kolonie Auximum auf dem *ager Picenus* gehört wahrscheinlich nicht in d. J. 157 (so Vell. 1, 15, 3), sondern in die gracchische Zeit; vgl. E. T. SALMON, Athenaeum N. S. 41, 1963, 10 ff.; ders., Colonization 112 ff.

⁹¹ Liv. 39, 55, 5; 40, 34, 2. Das große Ackerlos war wohl auch als Ausgleich für den unerwünschten Personalstatus gedacht: 50 *iugera* für den Fußsoldaten, 100 für die Centurionen und 140 für den Reiter. Die zwei Jahre früher gegründeten römischen Kolonien in der Po-Ebene, Mutina und Parma, gaben lediglich Ackerlose von 5 bzw. 8 *iugera* (Liv. 39, 55, 7), das im selben Jahr gegründete römische Saturnia 10 (Liv. 39, 55, 9) und das im Jahre 181, dem Jahr der Gründung Aquileias niedergesetzte, ebenfalls römische Graviscae 5 *iugera* (Liv. 40, 29, 1); das latinische Bononia (190/189) hatte jedoch bereits 50 *iugera* für den Fußsoldaten und 70 für den Reiter ausgelost (Liv. 37, 57, 8); vielleicht hat es bei seiner Gründung ähnliche Diskussionen um den Personalstatus gegeben wie bei der von Aquileia.

⁹² Die Verleihung des latinischen Rechts an Carteia im Jahre 171, in das die in Spanien lebenden Nachkommen aus Ehen römischer Soldaten mit Einheimischen zusammengezogen wurden, ist ein Sonderfall, der den unsicheren Status dieser Nachkommen regeln wollte (Liv. 43, 3, 1 ff.). – Im Jahre 138 gab der Consul D. Iunius Brutus den in Spanien gebliebenen Veteranen aus dem Viriathus-Krieg *agri* und *oppidum* (nämlich Valentia; Liv. per. 55). Ob Valentia damals in Analogie zu Carteia behandelt wurde oder ob der für das Jahr 60 überlieferte koloniale Status (DESSAU ILS 878) früher ist, läßt sich schwer entscheiden; zur Diskussion vgl. die sehr erwägenswerten Gedanken von R. WIEGELS in diesem Bd., o. S. 153 ff. Wahrscheinlich in augusteischer Zeit (vgl. LUZZATTO, *Ius Italicum* 95 Anm. 46) wurden Veteranen zugesiedelt, und seitdem gibt es *Valentini veterani et veteres* und *uterque ordo* (CIL II 3733–3737.3739.3741.3745). Der spätere Status einer römischen Kolonie mit *ius Italicum* dürfte auf diesen zweiten Besiedlungsakt zurückgehen (vgl. LUZZATTO a. O.). Sall. hist. 2 fragm. 98, 6 (zum J. 75) nennt Valentia eine *urbs*, nicht *colonia*; vgl. MOMMSEN, Staatsr. III 736 Anm. 2; KORNE MANN a. O. 516.528. – Die Ansiedlung von 3000 aus Spanien stammenden Römern auf den Balearen durch Q. Caecilius Metellus i. J. 123/122 (Strab. 3, 5, 1) ist wohl in demselben Rahmen erfolgt wie die von Carteia, da die Siedler

3. Der Umstand, daß die künftige Erweiterung des *ager Romanus* immer ausschließlicher und am Ende nur noch durch die koloniale oder viritane Ansiedlung römischer (Voll)Bürger erfolgen konnte, hatte Rückwirkungen auf die innere Struktur der römischen *res publica*. Denn Ansiedlungen größerer Gruppen von Bürgern waren in aller Regel begleitet von Verschiebungen innerhalb des Clientensystems, auf dem das Ansehen und die Macht der einzelnen großen Geschlechter ruhten. Weder die Aufnahme von Peregrinen in die *civitas sine suffragio*, die ja die innere Autonomie und damit auch – jedenfalls vorerst – das Sozialgefüge der auf diese Weise eingegliederten Bürgerschaften wenig berührte, noch die Niedersetzung von Lateinischen Kolonien hatten den Befürwortern dieser Aktionen Clientelen verschafft, die für das politische Leben der römischen *res publica* relevant waren. Zwar wurden die *cives sine suffragio* allmählich in den römischen Personenverband integriert und erhielten schließlich zu einem Teil auch das volle Bürgerrecht, doch war dies ein sehr allmählicher Vorgang, der dem einzelnen Nobilis wenig zusätzliches Prestige brachte. Das wurde nun, als man nur noch Römer ansiedelte, anders. Zunächst mochten die daraus für das Clientensystem sich ergebenden Konsequenzen noch nicht zum Tragen kommen, allenfalls nur gelegentlich schon spürbar gewesen sein. Als dann aber mit dem Beginn des inneren Zwistes der Kampf der Nobiles um Einfluß bei den Bürgern schärfer wurde, mußten die veränderten Verhältnisse politisches Gewicht erhalten.⁹³

Die veränderte Situation bildet den Ausgangspunkt für einen tiefgreifenden Wandel der innenpolitischen Entwicklung Roms. Die eigentliche Dynamik der nun folgenden Entwicklung wurde dadurch erzeugt, daß zwischen der Gründung von Luna i. J. 177 und dem Siedlungsgesetz des Ti. Gracchus keine kolonialen oder viritanen Ansiedlungen vorgenommen worden waren: Das lag natürlich daran, daß die traditionelle Motivation einer Ansiedlung, nämlich die militärische Sicherung «befriedeter» Gebiete, weggefallen war; selbst der oberitalische Raum konnte seit den siebziger Jahren als befriedet gelten, und in diesen Jahren sind ja auch im Norden die letzten Kolonien gegründet worden. Das zeigt erneut klar, daß die Kolonisation stets nur in zweiter Linie der Versorgung der besitzlosen Bevölkerung gedient hatte; vielleicht ist der Gedanke der Versorgung sogar nur in Ausnahmefällen ein bewußter politischer Gedanke gewesen, da die beinahe ununterbrochene Expansion eher mehr Kolonisten erfordert hatte, als zur Verfügung standen.⁹⁴ Es kam hinzu, daß das für eine Ansiedlung in Italien allenfalls zur Verfügung stehende Land, das den im Hannibalkrieg abgefallenen Bundesgenossen weggenommene Gebiet, von den Reichen okkupiert worden war und kaum mehr von dem Privatland der Okkupanten unter-

derselben Bevölkerungsgruppe angehört zu haben scheinen. Sie steht im Zusammenhang der Sicherung der Inseln vor den Piraten, nicht im Zusammenhang der Kolonisationspolitik der Gracchen.

⁹³ Vgl. SALMON, *Colonization* 103 f. 112 f.

⁹⁴ Der Umstand, daß bei den Gründungen von Lateinischen Kolonien auch Bundesgenossen in großer Zahl zugelassen wurden, spricht für sich.

schieden werden konnte. Mit der Stagnation der Ansiedlung der Bürger entfiel aber die wichtigste Voraussetzung für die Stabilität der inneren Verfassung, nämlich die Befriedigung der materiellen Bedürfnisse der Bürgermassen durch das den Gegnern abgewonnene Land. Die Situation verschärfte sich noch zunehmend dadurch, daß die dynamische Entwicklung des Großgrundbesitzes zahlreiche Bauern von ihren Höfen drängte, die nun nicht mehr wie früher in Rom sich das Verlorene leicht durch die Einschreibung in einer Kolonie wiederbeschaffen konnten. Die Bedürfnisse der Massen, die fast ein halbes Jahrhundert aufgestaut wurden, führten dann zu den Unruhen der gracchischen Zeit.

Ti. Gracchus suchte der agrarpolitischen Fehlentwicklung durch die viritane Ansiedlung von Besitzlosen auf dem *ager publicus*, der zu diesem Zweck den Okkupanten abgenommen wurde, entgegenzuwirken. Der Widerstand und der Haß der Besitzenden war ihm gewiß. Aber der Kampf der Reichen, insbesondere der Nobiles, um ihren Besitz war gleichzeitig auch einer um ihren politischen Einfluß bei den Massen, denn der innere Gegner, der ihnen das okkupierte Land nahm, mußte gleichzeitig zum Patron derjenigen aufsteigen, die mit diesem Land versorgt werden sollten. So begann der Kampf um die Ansiedlungen sofort auch als Kampf um die Clientelen.⁹⁵

In dem auf das Tribunat des Ti. Gracchus folgenden Jahrzehnt geriet die neue Agrarpolitik schnell in eine Sackgasse. Denn einmal waren die Landzuweisungen auf die Intervention der italischen Bundesgenossen sistiert worden, bevor die aufgestauten Bedürfnisse befriedigt worden waren. Zum anderen aber entstand nun, nachdem der zur Verfügung stehende *ager publicus* verteilt und ohne eine rücksichtslose Behandlung der Bundesgenossen die noch okkupierten Domänen nicht herangezogen werden konnten, die Frage, woher man Siedlungsland nehmen sollte. Die Gegner der Mehrheitsfaction des Senats suchten es nun ganz offensichtlich außerhalb Italiens. C. Gracchus hat zwar, soweit es noch möglich war, auch in Italien angesiedelt;⁹⁶ seine wichtigste Gründung aber war Carthago/Iunonia. Carthago und die einige Jahre später von einem politischen Parteigänger des C. Gracchus, L. Licinius Crassus, gegründete Kolonie Narbo Martius waren die ersten großen römischen Städte außerhalb Italiens;⁹⁷ sie bedeuteten für die Gracchaner den Ausweg aus dem

⁹⁵ Den Kampf der ärmeren Bürger bzw. deren Führer mit den Aristokraten um die Niedersetzung von Kolonien ist von den Annalisten aus der gracchischen Zeit in die frühe Republik übertragen worden, wie SALMON, *Colonization* 115 f., sehr richtig anmerkt; vgl. Liv. 3, 1; Dion. 9, 59, 1 f. (Antium, 467 v. Chr.); Liv. 4, 47–49 (Labici, Bolae, Viritanasignation, 418/17, 414); 6, 11, 8. 16, 5 ff. (Satricum, 385); 8, 16, 13 (Cales, 334).

⁹⁶ Gesichert ist für die gracchische Partei nur die Gründung von Neptunia/Tarentum, für die Zuweisung von Minerva/Scolacium fehlt – außer dem Beinamen und Vell. 1, 15, 4 – ein sicherer Hinweis; Plut. C. Gr. 8, 3 nennt neben Tarent auch Capua; vgl. TH. MOMMSEN, *Ges. Schr.* V 254 ff.

⁹⁷ Carthago Iunonia: Vell. 2, 7, 7f.; Plut. C. Gr. 10, 2; 11, 1 ff.; App. b. c. 1, 24, 102 ff.; Oros. hist. 5, 12, 1 f. – Narbo Martius: Vell. 1, 15, 5; 2, 7, 8, der die Gründung auf

siedlungspolitischen Dilemma Italiens: Auf den weiten Gebieten römischen Staatslandes in den Provinzen konnten die Massen der verarmten Bürger angesiedelt werden, ohne die agrarpolitische Situation in Italien, die Ti. Gracchus so große Feindschaft und Mühen eingetragen hatte, zu belasten. Aber der Widerstand der Mehrheitsfraction im Senat gegen diese Gründungen war noch viel erbitterter als gegen die Viritanassignationen des Ti. Gracchus, und die Gründe hierfür liegen auf der Hand: Die geschlossene Niedersetzung größerer Bürgermassen war für einen Mann, der sein Ansehen durch neue Clientelen stärken wollte, viel geeigneter als die weit gestreute Viritanassignation. Wenn der Koloniegründer nun gleichzeitig auch der innenpolitische Gegner war, mußte die Situation den adligen Kontrahenten um so bedrohlicher erscheinen. Wenn aber zusätzlich noch diese Ansiedlung auf einem Territorium außerhalb Italiens erfolgte, das als ein in sich abgeschlossenes Siedlungsgebiet in Zukunft gleichsam ein geographisch geschlossener Bezirk von Anhängern des Gegners werden mußte und zudem durch die Entfernung von Italien und Rom von der Nobilität gar nicht erfaßt und kontrolliert werden konnte, mochten diese Gründungen der Mehrheit der Nobiles wie eine Bedrohung ihrer jahrhundertelangen sozialen Stellung erscheinen: Diese Gründungen waren durch ihre Entfernung ja gleichsam dem tradierten Netz der personalen Beziehungen, auf denen die *res publica* seit jeher ruhte, entzogen; ihre Bewohner standen der in Italien lebenden Bürgerschaft eher gegenüber, als daß sie ein Teil dieser Bürgerschaft waren. Die mangelnde Überlieferung der gracchischen und nachgracchischen Zeit erlaubt uns nur einen unvollkommenen Einblick in die Argumentationen der Gegner des Gracchus. Velleius dürfte den Tenor der Argumente bewahrt haben, wenn er das Gewicht darauf legt, daß die Schädlichkeit der *lex Rubria de Iunonia* in erster Linie darin bestanden habe, daß sie eine Kolonie *extra Italiam* niedersetzte und durch die Entfernung eine Entwicklung einleitete, die die Tochterstadt zu einer der Mutterstadt gegenüberstehenden (und sie vielleicht später überragenden) anstatt ihr zugehörigen Stadt machte.⁹⁸

118 v. Chr. datiert (vgl. BROUGHTON, MRR I 528, anders E. BADIEN, *Mélanges Piganiol*, 1966, 903 f.; SALMON, *Colonization* 121 f., die die Gründung in d. J. 115 bzw. 114 setzen); Cic. Brut. 160; de orat. 2, 223; Cluent. 140; Quint. inst. orat. 6, 3, 44. Hieron. chron. p. 146 HELM setzt die Gründung in d. J. 121; vgl. C. H. BENEDICT, *A History of Narbo*, Diss. Princeton 1939 [1941], 2 ff. Crassus war einer der *tresviri a. d. a.* (Cic. Brut. a. O.). Zu seiner Einstellung gegenüber den Gracchen i. J. 118: Cic. Brut. a. O.: *voluit adulescens in colonia Narbonensi causae popularis aliquid adtingere*; der populäre Charakter der Gründung ergibt sich auch aus dem Beinamen der Kolonie.

⁹⁸ 2, 7, 7: *in legibus Gracchi inter perniciosissima numerarim, quod extra Italiam colonias posuit. id maiores, cum viderent tanto potentio rem Tyro Carthaginem, Massilium Phocaea, Syracusas Corintho, Cyzicum ac Byzantium Mileto, genitali solo, diligenter vitaverant et cives Romanos ad censendum ex provinciis in Italiam revocaverant.* (8) *prima autem extra Italiam colonia Carthago condita est. Subinde Porcio Marcioque consulibus deducta colonia Narbo Martius.* Die Argumentation entstammt einer Quelle der nachgracchischen Zeit, da Velleius für seine Zeit so nicht mehr argumentieren konnte. Aus den Reden Ciceros gegen Rullus, in denen Carthago, Corinth und Capua als die großen

Seit der Gründung von Iunonia war daher der Nobilität die außeritalische Kolonisation als Gefahr für die tradierte Ordnung der *res publica* bewußt. Man wehrte sich gegen die Hineinnahme von Provinzialland in das römische Bürgerrecht, die die Vorrangstellung Italiens aufzuheben schien, und gegen die damit verbundene Zerstörung der personalen Kommunikation, die die tradierten Sozialverhältnisse zu verschieben drohte. Die Problematik der römischen Sozialstruktur und der aus ihr resultierenden Vorrangstellung der Nobilität wurde damit jedenfalls bis zu einem gewissen Grade bewußt. Und wenn man auch niemals dahin gelangte, die bestehenden Sozial- und Herrschaftsverhältnisse wirklich zu durchdenken, erkannte doch der auf das Praktische gerichtete Sinn des römischen Aristokraten die Gefahr, die aus der Entfernung des neuen Bürgerlandes und aus dem großen Umfang dieses Landes für die alte Ordnung erwuchs.

Die Reaktion auf die Gründung von Iunonia war kompromißlos. Das Gründungsgesetz wurde zugleich mit dem Sturz des C. Gracchus abrogiert; um die Bevölkerung nicht zu hart vor den Kopf zu stoßen, wurde den Siedlern das Land, das ihnen bereits zugewiesen worden war, als *viritate* Assignation belassen⁹⁹ und zugleich als Gegengewicht durch das Kolonialgesetz des M. Livius Drusus 12 Kolonien zu je 3000 Kolonisten in Italien versprochen.¹⁰⁰ Auch wenn diese letzte Maßnahme kaum ausgeführt worden sein dürfte, zeigt sie doch deutlich, daß man sich nicht gegen die – allerdings auch wenig erwünschte – Assignation allgemein, sondern in erster Linie gegen die außeritalische Kolonisation stemmte. Die einige Jahre später von der Opposition gegen den Willen des Senats in Narbo gegründete Kolonie

Gegner Roms hingestellt werden, deren Wiederbelebung durch eine römische Kolonisation die *res publica* in zwei Teile zerreißen würde, kehren gewiß die Argumente wieder, die schon gegen die Gründung von Iunonia durch C. Gracchus benutzt wurden; vgl. leg. agr. 1, 18 ff.; 2, 85 ff., insbesondere 1, 22: *de periculo salutis ac libertatis loquor. quid enim existimatis integrum vobis in re publica fore aut in vestra libertate ac dignitate retinenda, cum Rullus atque ii, quos multo magis quam Rullum timetis, cum omni egentium atque improborum manu, cum omnibus copiis, cum omni argento et auro Capuam et urbes circa Capuam occuparint?*; 2, 86: *tunc* (sc. die Kolonisation) *contra hanc Romam, communem patriam omnium nostrum, illa altera Roma quaeretur.* (87) *in id oppidum homines nefarii rem publicam nostram transferre conantur . . .* (89) *Capuam sedem novae rei publicae constituunt, molem contra veterem rem publicam comparant.* – Die Ansicht von ABBOTT a. O. 367 ff., daß die außeritalische Kolonisation der Gracchen und ihrer Nachfolger vor allem das Ziel verfolgt habe, den Handel und die Bankgeschäfte des Ostens in die Hand zu bekommen, halte ich für abwegig, da vor allem die Großfinanz ihre Interessen durchaus ohne außeritalische Kolonien und sogar besser von Rom aus wahrnehmen konnte.

⁹⁹ *Lex Minucia de lege Rubria abroganda*: G. Rotondi, *Leges publicae* 316. – Zu der Behandlung der bereits in Afrika niedergesetzten Siedler vgl. *lex agraria* Z. 45 ff. und dazu K. JOHANNSEN, Die *lex agraria* des Jahres 111, Diss. München 1970, 297 ff. – Die näheren Modalitäten der viritanen Ansiedlungen hat wohl (auf Grund der *lex Minucia*?) die vor dem Jahr 119 in Afrika tätige Dreimänner-Kommission geregelt (CIL VIII 12535), vgl. JOHANNSEN a. O. 328 ff.

¹⁰⁰ ROTONDI a. O. 314 f.

wurde hingegen später nicht aufgehoben. Vielleicht hat man den Widerstand hier deswegen nicht auf die Spitze getrieben, weil die Hauptgegner tot waren und dem Senat nicht an einem erneuten Aufflammen der Unruhen gelegen sein konnte; es hat wohl auch dazu beigetragen, Narbo schließlich hinzunehmen, daß die Kolonie nicht jenseits des Meeres lag¹⁰¹ und man sie, wenn man großzügig war, als in einem erweiterten Gallien liegend bezeichnen konnte. In der nun folgenden Zeit der Restauration der Senatsherrschaft wurde selbstverständlich nicht mehr außerhalb Italiens kolonisiert, ja es scheinen auch die Ansiedlungen in Italien eingeschlafen zu sein.¹⁰² Mit den Siedlungsgesetzen des L. Appuleius Saturninus in dessen Tribunaten i. J. 103 und 100 beginnt dann der Kampf gegen die außeritalische Kolonisation erneut. Als Konsequenz der marianischen Heeresreform waren die Kolonisten nunmehr entlassene Veteranen, und damit wurde die Debatte um die Ansiedlungen durch den Druck der militärischen Macht verstärkt.¹⁰³ Durch das Übergewicht der marianischen Partei scheint das Siedlungsgesetz des Saturninus vom Jahre 103, das Veteranen in Afrika ansiedelte,¹⁰⁴ durchgegangen zu sein; aus Inschriften sind uns zwei *colonia* bzw. *municipium* genannte Siedlungen marianischer Herkunft bekannt.¹⁰⁵ Die Ansiedlungen erfolgten aber offenbar auf viritaner Basis;¹⁰⁶ das Gesetz hat sich wahrscheinlich nur deswegen durchsetzen können, weil es die koloniale Ansiedlung von vornherein vermied, oder es wurde, wie im Fall Iunonias, nach der Niederlage der marianischen Partei ebenfalls abrogiert, und, da schon viele Kolonisten dort saßen, die Siedler wurden unter Aufhebung der Städte als Einzelsiedler angesehen. Im Jahre 100 setzte Saturninus seine Ansiedlungspolitik für die Veteranen des Germanenkriegs fort, indem er Gesetze zur (viritanen) Ansiedlung von Kolonisten auf dem *ager Gallicus* in Oberitalien und zur Niedersetzung von Kolonien in Sizilien, Griechenland und Makedonien beantragte und gegen den erbitterten Widerstand des Senats auch durchsetzte.¹⁰⁷ Da der Senat die Gesetze nach dem

¹⁰¹ ABBOTT a. O. 373.

¹⁰² Ob Dertona schon vor 89 eine römische Kolonie war, ist unsicher, vgl. U. EWINS, *The Early Colonization of Cisalpine Gaul*, PBR 20, 1952, 68 f. – Eporedia, das nach Vell. 1, 15, 5 i. J. 100 gegründet wurde, ist vielleicht von den Gegnern des Saturninus niedergesetzt worden (so nach dem Vorgang von FRACCARO EWINS a. O.).

¹⁰³ Die Veteranenkolonien heißen daher auch *coloniae militares*; vgl. SALMON, *Colonization* 128 ff.

¹⁰⁴ Auct. de vir. ill. 73, 1. Das Gesetz siedelte sehr wahrscheinlich Veteranen des afrikanischen Feldzugs des Marius an, der am 1. 1. 104 *de Numidis et rege Iugurtha* triumphiert hatte, aber die Ansiedlungen wohl nicht gleich hatte durchsetzen können.

¹⁰⁵ Colonia Mariana Augusta Alexandriana Uchitanorum Maiorum (CIL VIII 15450. 15454. 15455. 26270. 26275. 26281) und Municipium Marianum Thibaritanorum (CIL VIII 26181). Die Inschrift AE 1951, 81 aus Thurnica nennt Marius als Gründer der Kolonie, wohl nicht korrekt, sondern lediglich mit Bezug auf die viritanen Ansiedlungen seiner Zeit; vgl. P. QUONIAM, CRAI 1950, 332 ff. Plin. n. h. 5, 29 nennt Thurnica ein *oppidum civium Romanorum*.

¹⁰⁶ Vgl. T. FRANK, AJP 47, 1926, 56 ff.; E. GABBA, *Athenaeum* N. S. 29, 1951, 15 ff.

¹⁰⁷ Vielleicht erfolgten die Verteilung des *ager Gallicus* und die Niedersetzungen der Kolonien durch ein einziges Gesetz; vgl. ROTONDI a. O. 331 f.

Untergang des Saturninus gleich wieder kassierte, kamen sie wohl gar nicht mehr zur Ausführung. Vielleicht ist aber Mariana auf Korsika zum Zeitpunkt der Kassation bereits gegründet gewesen und wurde, um die Unruhen nicht zu steigern, vorerst bestehen gelassen.¹⁰⁸

Nach den Siedlungsgesetzen der marianischen Zeit gab es – mit Ausnahme des sullanischen Aleria – keine außeritalische Kolonisationstätigkeit mehr. Die Gründung von Aleria hatte ohne Zweifel den Zweck, für die Kolonie Mariana, wahrscheinlich die einzige außeritalische Kolonie der Marianer, ein Gegengewicht zu schaffen;¹⁰⁹ da sie die einzige sullanische Gründung außerhalb Italiens blieb, bestätigt sie durch ihren besonderen Zweck die allgemeine Regel, daß der Senat die außeritalische Kolonisation ablehnte. Welche Sorgen und Unruhen man für die Aufrechterhaltung dieses Prinzips auf sich nahm, zeigen die von Expropriationen begleiteten Ansiedlungen der sullanischen Zeit ebenso wie die nachfolgenden, z. T. gescheiterten, z. T. auch durchgesetzten Junischen, Servilischen, Flavischen und Julischen Gesetzesanträge, die alle Land nur innerhalb Italiens (mit Ausnahme der *lex Iunia* auf viritaner Basis) verteilten bzw. verteilen wollten und in Ermangelung von verfügbaren Parzellen ebenfalls alle (wohl auch die *lex Flavia*) die seit langem verpachteten Domänen des *ager Campanus* in ihre Pläne einbezogen.¹¹⁰

IV. *Dominium populi Romani in solo provinciali und ius Italicum* (entwicklungsgeschichtliche Zusammenfassung)

Die vorangehenden Ausführungen über das *ius Italicum* und die Entwicklung der römischen Kolonisationspolitik bis zum Ende der Republik führten zu Ergebnissen, die den Zusammenhang der beiden, zunächst getrennt abgehandelten Phänomene beweisen: Das *ius Italicum* erwies sich als ein Rechtsinstitut, das sich, wenn nicht ausschließlich, so doch der Tendenz nach, vor allem auf die Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden bezieht; der bodenrechtliche Aspekt ist besonders auch durch den in dem *ius Italicum* enthaltenen geographischen Bezug gegeben, der einen Gegensatz zwischen dem italischen und nichtitalischen (provinzialen) Boden voraussetzt. Die Scheidung Italiens und der nichtitalischen Welt in zwei Rechtskreise, die sich auf dem Gebiete des Eigentumsrechts (Bodenrechts) grundsätzlich ausschließen und nur durch Rechtsprivileg überbrückt werden können, ist selbstverständlich nicht aus den allgemeinen Entwicklungen des Privatrechts heraus zu erklären, sondern muß die Konsequenz eines politischen Gedankens sein. Dieser ist nur in der Kolonisationspolitik der späten Republik nachweisbar, in der die römische Nobilität aus

¹⁰⁸ Zu Mariana, nach Plin. n. h. 3, 80 eine Kolonie des Marius, vgl. GABBA a. O. 18 ff., wonach sie erst nach dem Tode des Marius von seinen Anhängern niedergesetzt wurde.

¹⁰⁹ Plin. n. h. 3, 80; vgl. SALMON, Colonization 129.

¹¹⁰ Zu den *rogationes* bzw. *leges Iunia, Servilia, Flavia* und *Iulia* vgl. ROTONDI 348. 381 f. 386 f.

herrschaftssoziologischen Gründen sich gegen eine Kolonisation außerhalb Italiens sträubte, also die Assignation von Provinzialland zu Eigentum an römische Bürger zu unterbinden suchte und damit allmählich die Vorstellung von dem prinzipiellen Unterschied zwischen Italien und den Provinzen bewußtmachte. Je stärker die Nobilität von einzelnen ihrer Standesgenossen bedrängt wurde, die ihre *dignitas* wenn nicht schon über, so doch neben die aller übrigen stellten und die traditionelle Ordnung aus den Angeln zu heben drohten, desto schärfer mußte sie sich dagegen wehren, daß diese Nobiles außerhalb Italiens eine von Rom aus nicht mehr zu kontrollierende Basis ihrer Macht suchten: In den 70 Jahren von der *lex Rubria* bis auf die Herrschaft des Dictators Caesar kämpfte die optimatische Richtung der Nobilität gegen die außeritalische Kolonisation, und daß die kompromißlose Härte, mit der man das politische Prinzip verfolgte, durchaus berechtigt war, zeigte dann am Ende der Dictator Caesar, der sich auf die Gallia Cisalpina wie auf eine Rekrutierungsbasis stützen und mit ihr die Republik umstürzen konnte.

Der politische Grundsatz, der der außenpolitischen Kolonisation entgegengestellt wurde, ist natürlich in der republikanischen Zeit niemals als Rechtsgrundsatz formuliert worden. Er wurde ja auch seit 122 v. Chr. erst allmählich bewußt, und die rechtliche Ausprägung eines für Italien geltenden Grundsatzes verhinderte schon die geographische Vorstellungswelt der Zeit. Wie hätte man in dieser Weise Italien von Rechts wegen privilegieren können, wo man doch seit über einem halben Jahrhundert in der Po-Ebene, die nicht zu Italien gerechnet wurde, römische Kolonien niedergesetzt hatte? Auch nach dem Bundesgenossenkrieg hätte man einen solchen Grundsatz noch nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen (Gallia Cisalpina!) in Deckung bringen können; erst nachdem auch den Transpadanern das Bürgerrecht zuerkannt worden war, waren die Voraussetzungen dafür geschaffen.¹¹¹

¹¹¹ KLINGMÜLLER, a. O. 103 f. führt zum Beweis dafür, daß schon im dritten Jahrhundert der Boden Italiens gegenüber dem Provinzialboden privilegiert worden sei, den Bericht bei Liv. 27, 5, 15 über den Streit des Consuls M. Valerius Laevinus und des Senats betreffs der Ernennung eines Dictators *comitiorum habendorum causa* (210 v. Chr.) an. Laevinus wollte den *praefectus classis*, M. Valerius Messalla, der in Sizilien stand, ebendort ernennen: *illa disceptatio tenebat, quod consul in Sicilia se M. Valerium Messallam, qui tum classi praeesset, dictatorem dicturum esse aiebat, patres extra Romanum agrum – eum autem in Italia terminari – negabant dictatorem dici posse*. Der Senat ließ schließlich über die Tribüne durch das Volk einen Dictator bestellen. Abgesehen davon, daß hier lediglich eine bis dahin selbstverständliche Gewohnheit vom Senat in Erinnerung gebracht wurde, um die persönlichen Pläne eines Nobilis zu durchkreuzen und also dem Streit kein rechtlicher Grundsatz zugrunde lag (bei einer Notlage hätte der Senat wohl die Gewohnheit an die Situation angepaßt, also den Bruch der Gewohnheit ungerügt gelassen), geht es in dem Passus nicht darum, daß Italien, sondern daß der *ager Romanus* das Gebiet sei, auf dem Dictatoren ernannt werden können, und ferner steht hier der *ager Romanus* (nicht Italien) nicht dem Provinzialgebiet, sondern dem Gebiet, das nicht *ager Romanus* ist, gegenüber. Es fehlt hier also jeder Bezug zu dem Satz von dem *dominium populi Romani in solo provinciali*. Ich halte es für möglich, daß die Parenthese *«eum autem in Italia terminari»* eine Glosse später Annalisten ist, die wegen der zu ihrer Zeit bestehenden

Der von Gaius überlieferte Satz über das *dominium populi Romani in solo provinciale* – verstanden als die formelle Deklaration der rechtlichen Unzulässigkeit von Assignationen auf Provinzialboden mittels der Deklassierung dieses Bodens – konnte nicht die rechtliche Ausprägung des politischen Prinzips gebildet haben. Es bereitet schon große Schwierigkeiten, sich diesen Grundsatz als Rechtsregel überhaupt vorzustellen: Kann man es einem römischen Juristen der Zeit zutrauen, für die hohe Politik ein idelles oder ‹höheres› Eigentum konstruiert zu haben? Aber abgesehen davon geben unsere republikanischen Quellen nicht den geringsten Hinweis auf eine Sonderbehandlung des provinziellen Bodens. Der Boden in den Provinzen war entweder *ager publicus Romanus*¹¹² oder *ager peregrinus*, und daß letzterer im peregrinen Recht stehe, war ganz offenbar völlig unproblematisch.¹¹³ Als *praedia populi Romani* konnte man das Gebiet einer Provinz oder Teile einer solchen bezeichnen, ohne damit etwas über die Eigentumsfrage zu sagen: Die Steuern und Tribute waren Ausdruck der römischen Herrschaft, nicht des römischen Eigentums. Als Zeichen der Unterordnung mochte ein Fürst sein Land auch als prekaristischen Besitz hinstellen, wie Livius es Massinissa tun läßt,¹¹⁴ aber das sagt nur etwas über die römische Herrschaft, nicht über den Rechtsstatus des numidischen Bodens aus. Bei dem Verbot der außeritalischen Kolonisation ging es ganz offenbar nicht um Rechts-, sondern um Machtfragen, und lediglich die Neigung moderner Historiker, historische Probleme als rechtshistorische zu sehen, hat hier aus dem politischen einen rechtlichen Grundsatz konstruiert.¹¹⁵

Einen grundsätzlichen Wandel in der bisherigen, von dem Widerstand gegen die außeritalische Assignation geprägten Kolonisationspolitik vollzog dann der Dic-

rechtlichen Einheit des italischen Bodens wie selbstverständlich den Begriff ‹*ager Romanus*› mit ‹Italien› verbunden.

¹¹² So z. B. Cic. Verr. 2, 3, 13 über die *civitates censoriae* Siziliens.

¹¹³ So steht nach Cicero im Jahre 59 der Boden von Apollonis in Asien ausschließlich in peregrinum Recht, doch ist Apollonis allerdings eine *civitas libera et socia*, die die Theorie von dem ‹Obereigentum› Roms am Provinzialboden wie alle *civitates foederatae* ausnehmen mag; vgl. F. DE MARTINO, Storia della costituzione romana II², 1960, 306.

¹¹⁴ 45, 13, 15 f. (aus der Rede des Masgaba vor dem Senat im Jahre 168 v. Chr., in der von Hilfssendungen Massinissas im 3. Makedonischen Krieg die Rede ist, die Rom nicht befohlen, sondern erbeten und auch bezahlt hat): *Masinissam meminisse se regnum a populo Romano partum auctumque et multiplicatum habere; usu regni contentum scire dominium et ius eorum, qui dederint, esse. sumere itaque eos de se, non regare aequom esse, neque emere ea ex fructibus agri ab se dati, + + + quae ibi proveniant. id Masinissae satis esse et fore, quod populo Romano superesset*. Hätte Numidien, das übrigens damals nicht Provinz war, tatsächlich in dem rechtlichen Verhältnis zu Rom gestanden, das Masgaba andeutet, hätte Masgaba es, weil selbstverständlich, gar nicht ansprechen können.

¹¹⁵ Für die außeritalischen Assignationen wird meist, zuletzt noch von SALMON, Colonization 119. 122 (für Iunonia und Narbo), und JOHANNSEN a. O. 327 vorausgesetzt, daß sie nicht in quiritischem Eigentum standen. Das den Kolonen in Afrika nach der Aufhebung von Iunonia belassene Land gilt hingegen inkonsequenterweise in aller Regel als *ex iure Quiritium* assigniert, ebenso das dort von Saturninus zugeteilte Gebiet, vgl. die bei JOHANNSEN a. O. 327 Anm. 467 angegebene Literatur und T. FRANK, AJP 47, 1926, 65.

tator Caesar: Er setzte das durch, was allen spätrepublikanischen Potentaten nicht gelungen war: die Kolonisation außerhalb Italiens. Er betrieb sie selbstverständlich aus denselben Gründen wie sie, nämlich um seine Veteranen zu versorgen (was in Italien nicht ohne große Umwälzungen der bestehenden Eigentumsverhältnisse möglich war) und um auf diese geschlossenen Ansiedlungsgebiete als auf ein geschlossenes Clientelgebiet zurückgreifen zu können. Er handelte als Kolonisator also zunächst nicht anders als diejenigen, die vor ihm, gestützt auf außerordentliche militärische Macht, dasselbe versucht hatten: Die caesarische Kolonisation ist nicht die Tat eines Mannes, der mit staatsmännischem Weitblick das römische Bürgertum in das Reich hineinwachsen ließ, um den Grundstein für ein römisches Imperium zu legen;¹¹⁶ sie ist zunächst vor allem eine Maßnahme zur Sicherung des persönlichen Einflusses auf die römischen Bürger, insbesondere auf die Soldaten.

Einen von den bisherigen Normen abweichenden Status dürften die außeritalischen Kolonien Caesars nicht besessen haben. Was die rechtlichen Modalitäten der Ansiedlungen angeht, dürfen wir nach dem Vorangehenden sogar mit Sicherheit annehmen, daß die außerhalb Italiens gegründeten Kolonien Caesars denselben Rechtsstatus hatten wie die Ansiedlungen in Italien. Die Veteranen hätten sich auch kaum mit einem minderen Status des ihnen zugewiesenen Landes zufrieden gegeben. Es war für sie ebenso selbstverständlich, daß sie – genau wie die Bürger Italiens – nicht tributär waren und daß sie dieselben rechtlichen Formen im Privatrechtsverkehr gebrauchen konnten, die sie aus Italien gewohnt waren. Daß sie, die Bezwingener der Welt, einen Status haben sollten, der sie in eine den Provinzialen angenäherten Form rückte, war ausgeschlossen, und tatsächlich hat es nach dem oben Ausgeführten diesen Gedanken auch überhaupt nicht gegeben. Der politische Grundsatz der Republik, nicht außerhalb Italiens zu assignieren, war durch Caesar eben gefallen, und eine Rechtsbarriere hatte die Republik zur Untermauerung dieses Grundsatzes nicht aufgerichtet.

Octavian/Augustus hat die Kolonisationspolitik seines Adoptivvaters fortgesetzt, indem er die von ihm begonnenen oder geplanten Kolonien zu Ende führte und auch selbst neue niedersetzte. Allerdings liegt das Schwergewicht dieser Politik in der Zeit seiner Alleinherrschaft; in der Triumviratszeit hatte er die schwere Aufgabe, die Veteranen des Bürgerkriegs in Italien zu versorgen. Die Zeit seiner Alleinherrschaft ist aber von Anfang an mit den Versuchen verbunden, die Aristokratie zu versöhnen. Das Ergebnis, die Aufrichtung der monarchischen Gewalt als Rechtsordnung, die der Aristokratie einen rechtlich gesicherten Platz im Staatsaufbau einräumte, bezog sich auf die Republik: Wie sehr auch die kaiserliche Rechtsgewalt als Ganzes und die Rechtsinstitutionen und Rechtssätze im einzelnen unter den neuen Verhältnissen in einer Weise wirken mochten, die ihrem republikanischen

¹¹⁶ Statt vieler, die diese Ansicht vertreten haben, nenne ich hier nur ABBOTT a. O. 377 ff., der Caesar auch den Willen zur Romanisierung des Imperiums unterstellt, ohne zu bedenken, daß Romanisierung und Romanisierungspolitik zwei völlig verschiedene Dinge sind.

Sinn widersprach, ist doch das Bemühen klar erkennbar, die republikanische Rechtsordnung in die neue Zeit hinüberzunehmen, ja die «neue Zeit» sogar als die Fortsetzung und als die Erneuerung der Republik zu betrachten. Ohne daß es aus erklärlichen Gründen klar gesagt wurde, setzte sich diese Ordnung dabei von Caesar ab.

Die Erneuerung der *res publica* aus der Tradition der Republik mußte auch die Kolonisationspolitik berühren. Selbstverständlich konnte Augustus nicht auf die außeritalische Kolonisation verzichten, und dies sowohl wegen der Notwendigkeit der Versorgung von Soldaten, die in Italien nicht untergebracht werden konnten, als auch deswegen, weil Augustus mit den Veteranenkolonien sich ständig neue Basen seiner sozialen Macht errichten konnte. Welche Möglichkeiten, die zugleich den Bedürfnissen nach Kolonisation außerhalb Italiens und dem Wunsch nach einem Ausgleich mit der republikanischen Tradition entgegenkamen, boten sich in diesem Augenblick?

Nun ließ sich von der alten Vorstellung, daß Italien dasjenige Gebiet sei, das von römischen Bürgern bewohnt wurde, durch Augustus durchaus der Gedanke übernehmen, daß Italien gegenüber den Provinzen einen Vorrang habe; ja dieser Gedanke entsprach sogar völlig jener Politik des Augustus, die auf eine Erneuerung der *res publica* aus den Kräften der Tradition gerichtet war: Italien als die Mitte der Welt war auch für Augustus konstitutiver Bestandteil des politischen Bewußtseins. Unter dieser Idee hatte er den Kampf gegen Antonius geführt. In einer Form, die aus der Vergangenheit nur noch die Idee, nicht die mit ihr verbundenen konkreten politischen Forderungen übernahm, konnte der Grundsatz der Republik weiterleben. Natürlich ließ sich der Gedanke eines Vorrangs Italiens nicht jurifizieren; daran hat zur Zeit des Augustus auch gewiß niemand gedacht. Selbst die Republik hatte die Ablehnung der außeritalischen Kolonisation ja nicht in einem Rechtsverbot konkretisiert, und eine Zeit, die den hinter dieser Ablehnung stehenden politischen Willen nach der Stabilität der ererbten Clientelverhältnisse gerade überwinden wollte, konnte das gewiß nicht nachholen. Eine andere Frage aber war doch, wie man die Kolonisation mit der auch jetzt noch anerkannten Vorstellung von dem Vorrang Italiens vereinigen konnte. Die einzig tragbare Konstruktion bot hier der Gedanke eines «erweiterten Italiens»: Die Römerstädte auf Provinzialboden sollten nicht ein anderes Rom, nicht ein neues Italien, nicht eine Bedrohung der alten Vorrangstellung Italiens, sondern nur eine durch Sonderprivileg, also in Ausnahmefällen gewährte Erweiterung Italiens sein. Damit mochte Augustus zugleich den Forderungen der Veteranen oder ziviler Kolonisten nachkommen (s. o. S. 385), die sich gewiß nicht immer gern – statt in Italien – in fernen Gegenden des Reiches ansiedeln ließen: Auch sie waren auf diese Weise eben in Italien, lebten in den fernsten Gegenden in den Formen, in denen man in Italien lebte. Das war zwar auch vorher so gewesen; auch die Veteranen Caesars haben in den Provinzen ohne Zweifel so gelebt, wie sie in Italien gelebt hatten, bevor sie als Kolonisten in die Ferne gezogen waren. Aber nun stand diese Lebensform in der Provinz nicht mehr

in einem Widerspruch zur zentralen Stellung Italiens und vor allem: Sie wurde nunmehr auch rechtlich geordnet. Denn der Gedanke der Privilegierung verlangte notwendig die formelle Erklärung des Privilegs: Und das war das *ius Italicum*.

Daß Augustus derjenige war, der das *ius Italicum* geschaffen hat, wird nicht nur durch diese entwicklungsgeschichtlichen Überlegungen gestützt, sondern wird auch durch unsere Quellen nahegelegt, nach denen die frühesten Kolonien mit *ius Italicum* Augustus zuzuweisen sind (s. o. S. 384 ff.). Auch hat erst Augustus durch die Regioneneinteilung Italien zu einem ganz festen geographischen Begriff gemacht, der für das *ius Italicum* eine Voraussetzung ist: Wenn Gebiete außerhalb Italiens so behandelt werden sollten, als ob sie zu Italien gehörten, mußte man ja genau wissen, was denn außerhalb Italiens lag. Zur Zeit Caesars gab es selbst nach der Bürgerrechtsverleihung an die Transpadaner diesen genauen geographischen Begriff noch nicht. Und ferner hatte nur Augustus (und nicht Caesar) den Willen, mit der Aristokratie zu einem Ausgleich zu kommen und die überkommene Ordnung auf der Basis des Rechts zu garantieren, und auch dies ist eine Voraussetzung für den Gedanken der Privilegierung.

Das *ius Italicum* ist also der von Augustus geschaffene Kompromiß in der Frage der außeritalischen Kolonisation: Er bewahrte von dem republikanischen Grundsatz des Verbots der außeritalischen Kolonisation den Gedanken der Vorrangstellung Italiens, zerstörte aber gleichzeitig den in diesem Grundsatz enthaltenen Willen auf Stabilisierung der alten Clientelverhältnisse. Die Ausnahmeregelung, die den alten Grundsatz anerkannte, erlaubte gleichzeitig dessen Umgehung, und sie diente gerade dazu, die Clientelen im Sinne der neuen Herrschaftsstruktur zu verändern, nämlich sie bei dem Princeps zu monopolisieren. Dementsprechend war bei aller Anerkennung republikanischen Traditionsguts und bei aller Kompromißbereitschaft das Verhältnis von Regel und Ausnahme nicht üblicher Art. Das zeigte sich auch darin, daß nicht der politische Grundsatz, sondern lediglich seine Ausnahme eine rechtliche Form erlangte. Dieses Paradoxon weist bereits darauf hin, daß das politische Interesse des Princeps in dem Kompromiß mit der republikanischen Tradition keineswegs zu kurz gekommen war: Es kam auf die Ausnahme an; der alte republikanische Grundsatz trat in den Hintergrund. Und tatsächlich ging die Entwicklung dahin, das *ius Italicum* weniger als Ausnahmeregelung denn als Rechtsgewährung zu fassen. Der alte Grundsatz (keine Kolonisation außerhalb Italiens) ließ sich in seiner veränderten Form (Vorrangstellung Italiens) ja auch kaum ansprechen: Gegenüber dem *ius Italicum*, das als Rechtsinstitution begrifflich klar gefaßt war, konnte der 'Vorrang Italiens' für einen Juristen kaum als ein ansprechbarer Hintergrund gelten. Wie sollte man also den Provinzialboden nennen, der nicht des *ius Italicum* fähig war, und vor allem: Wie sollte man diese andere Stellung gegenüber dem *ius Italicum* rechtlich begründen? Der Gedanke eines *dominium populi Romani in solo provinciali* trat hier in die Lücke. Aber er war ganz offenbar nur eine Hilfskonstruktion, mit der man den aus dem *ius Italicum* resultierenden Gegensatz zwischen Italien und den Provinzen verständlich machte; auf keinen

Fall war er ein Teil der offiziellen Rechtsordnung: Das beweist nicht nur die offensichtlich geringe Verbreitung des Gedankens (er scheint durch Gaius bzw. seine Quelle verbreitet und vielleicht sogar auch «erfunden» worden zu sein), sondern auch dessen mangelhafte Durchbildung. Es ist jedenfalls kein Zufall, daß der Satz von dem *dominium populi Romani in solo provinciali*, der den Gegensatz zwischen Italien und den Provinzen scharf herausstreicht, in der kaiserzeitlichen Literatur so wenig bewußt war und, wo er bewußt war, unscharf gefaßt wurde. Er gewann gegenüber dem *ius Italicum* kaum Profil und erscheint nur als der verschwommene Hintergrund dafür, daß man das *ius Italicum* als eine Institution überhaupt begreifen konnte.

Dieses unscharfe Verhältnis zwischen Regel und Ausnahme legt auch die Frage nahe, was denn das *ius Italicum*, wenn man einmal von den ideell-politischen Bezügen, die oben dargelegt wurden, absieht, wirklich bedeutete, und das heißt, welche klare Konsequenzen denn die Rechtsform des Privilegs tatsächlich hatte. Die scheinbar wichtigste Konsequenz war nach dem, was oben S. 371 ff. gesagt wurde, daß die Bürger einer Kolonie mit *ius Italicum* Eigentum nach quiritischem Recht besaßen und sie diejenigen Formen gebrauchten, nach denen dieses Eigentum beansprucht werden konnte (*rei vindicatio, mancipatio, in iure cessio, usucapio*). Brachte aber das einen bestimmten Vorteil für die Bürger? Gewiß nicht. Die ursprünglich nur dem Fremdenrecht angehörigen Geschäftsformen, wie z. B. die *traditio*, waren längst auch unter Bürgern üblich geworden und hatten durch ihre leichtere Handhabung und ihre Zweckmäßigkeit die schwerfälligen altzivilen Formalgeschäfte vielfach verdrängt. Ohne Zweifel waren den meisten Bürgern die Geschäfte *ex iure gentium* bekannt, weil bis zum Bundesgenossenkrieg zwei Drittel der Bevölkerung der Halbinsel Fremde gewesen waren, mit denen die Römer durch die lange gemeinsame politische Geschichte auch wirtschaftlich längst enge Beziehungen hatten; den Bürgern in den Provinzen waren die fremdenrechtlichen Geschäftsformen gewiß immer gut vertraut gewesen. Durch den Schutz der Magistrate brachten die Geschäfte nach *ius gentium* denjenigen, die sie anwandten, auch keine Nachteile. Wenn die Bürger von Kolonien mit *ius Italicum* darum die altzivilen Formalakte vollziehen konnten, lag in dem Gebrauch dieser Formen gewiß kein Privileg; man hat in diesen Kolonien ohne Zweifel auch den fremdenrechtlichen Geschäften dort großen Raum eingeräumt, wo man die altzivilen Geschäfte hätte benutzen können. Ein Privileg lag allenfalls darin, daß man hier nach der Rechtsordnung leben konnte, die man von Italien her gewohnt war. Aber das hatten zumindest vor Augustus alle Kolonisten außerhalb Italiens wie selbstverständlich getan, und man hat ihnen diese Möglichkeit nach der Schaffung des *ius Italicum* gewiß nicht genommen. Und es scheint so, daß auch dann, als das *ius Italicum* schon bestand, man nicht den römischen Bürgern, die außerhalb von Kolonien mit *ius Italicum* in den Provinzen lebten, den Gebrauch der altzivilen Formeln «verboten» hat, wenn sie sie benutzen wollten.¹¹⁷ Das zeigen die *mancipationes* der Siebenbürger Wachstafeln.¹¹⁸

¹¹⁷ Solche grundsätzliche Behandlung entsprach nicht römischem Usus, und Augustus

Die Privilegierung lag danach weniger in der Möglichkeit, Geschäfte nach altzivilem Recht abschließen zu dürfen, als in der ideellen Zugehörigkeit der Bürger, die in einer Stadt mit *ius Italicum* lebten, zu Italien. Da, wie o. S. 379 ff. gezeigt wurde, das *ius Italicum* auch nicht irgendeine ‚Freiheit‘ enthielt, die andere römische Städte nicht hatten, bildete die Immunität den einzigen konkreten Vorteil, den das *ius Italicum* gab. Und sie wird es daher auch gewesen sein, die – neben den ideellen Bezügen, von denen oben gesprochen wurde – zur Einrichtung des *ius Italicum* geführt hat: Augustus wollte die Kolonisation – vor allem die Ansiedlung der Depossidierten und der Veteranen, die ja die eigentliche Antriebskraft für die Kolonisation seiner Zeit gewesen ist (s. o. S. 385) – in einer Weise durchführen, die den Kolonisten durch die Ansiedlung in den Provinzen keinen Nachteil brachte und die gleichzeitig den Gedanken der Vorrangstellung Italiens bewahrte. Die Formalisierung der Vorrangstellung Italiens in dem *ius Italicum* brachte aber gleichzeitig die formelle Gewährung derjenigen bürgerlichen Ordnungselemente, auf die die Kolonisten nicht ohne Nachteil verzichten konnten. Daß die formelle Gewährung des quiritischen Rechts denjenigen, die vor Augustus außerhalb Italiens angesiedelt worden waren, das quiritische Recht nahm, ist, wie oben ausgeführt wurde, ganz unwahrscheinlich. Aber in der Zukunft konnten römische Bürger nur noch dann quiritisches Recht, und das heißt vor allem: Immunität, beanspruchen, wenn sie einer Kolonie mit *ius Italicum* angehörten.

Wenn man die bisher angestellten Überlegungen berücksichtigt, darf man wohl annehmen, daß Augustus, der auf Grund der obigen Quellenanalyse und in Übereinstimmung mit der Interpretation des politischen Sinns des *ius Italicum* der Schöpfer dieses Instituts war, das *ius Italicum* nicht als eine Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung angesehen hat: Er wollte damit nicht den Unterschied zwischen Italien und den Provinzen bzw. zwischen dem italischen und dem provinziellen Boden zu einem unverlierbaren Teil der Rechtsordnung machen. Es scheint vielmehr so zu sein, daß er durch das *ius Italicum* einen Ausgleich mit republikanischen Traditionen suchte und gleichzeitig die außeritalische Kolonisation, die durch diesen Ausgleich reibungslos verlaufen konnte, in einer die Kolonisten befriedigenden Weise durchführen wollte. Da mit Sicherheit nicht alle von ihm außerhalb Italiens

hat die damit verbundene Unruhe, die in keinem Verhältnis zu dem eventuell gewonnenen politischen Erfolg gestanden hätte, ohne Zweifel vermieden. Es ist also anzunehmen, daß zahlreiche Bürger und ganze Städte in den Provinzen nach quiritischem Recht lebten, ohne das *ius Italicum* zu besitzen. Ob diese Städte (es handelte sich ja vor allem um caesarische Gründungen) aber auf die Dauer auch die Immunität behielten, erscheint mir fraglich.

¹¹⁸ Sie stammen aus der Bergwerksgegend Verespatak = Alburnus maior. Drei von ihnen bezeugen den Kauf von Sklaven (BRUNS-GRADENWITZ⁷ Nr. 131: 139 n. Chr.; Ort: Karto; Nr. 130 und 132: 142 bzw. 160 n. Chr., Ort: *canabae* der 13. Legion), eine den Kauf eines halben Hauses (Nr. 133: 159 n. Chr.; Ort: *vicus Pirustarum* von Alburnus maior) durch Mancipation. Alburnus maior hatte unseres Wissens kein *ius Italicum*, die *canabae* der 13. Legion mit Sicherheit nicht: Aus ihnen ging unter Marc Aurel die Colonia Aurelia Apulensis hervor, die dann von Septimius Severus das *ius Italicum* erhielt (s. o. S. 385 Anm. 64).

gegründeten Kolonien das *ius Italicum* hatten, war für ihn das *ius Italicum* vielleicht auch nur eine kurze Zeit aktuell; möglicherweise diente es vor allem der Ansiedlung von Depossidierten und von Veteranen des Bürgerkriegs. Nach deren Ansiedlung hat sich Augustus vielleicht auch deswegen bei der Verleihung des *ius Italicum* Zurückhaltung auferlegt, weil eine Verbindung der gesamten von ihm durchgeführten Kolonisation mit dem italischen Recht den in der römischen Öffentlichkeit propagierten Gedanken von der zentralen Rolle Italiens gefährdet hätte. Wenn er daher die «italische Kolonisation» im Laufe der Jahre etwas in Grenzen halten wollte, konnte er dies um so eher tun, als er später nicht mehr unter dem Druck der umfangreichen Bürgerkriegsheere stand, die nach alter Tradition in Italien angesiedelt werden und, wenn sie sich schon auf eine Ansiedlung in den Provinzen einließen, sich doch wenigstens materiell und ideell nicht zurückgesetzt fühlen wollten; die spätere Stellung des Kaisers erlaubte eine freiere Disposition. Nachdem die Lage des Reiches sich gefestigt hatte und die Konsequenzen der gewaltigen Kolonisation überschaubarer geworden waren, dürften für Augustus bei der Frage nach der Form der zu errichtenden Bürgerstädte auch fiskalische Erwägungen eine Rolle gespielt haben: Je größer die Zahl der römischen Städte in den Provinzen wurde, desto stärker mußte die Frage der Besteuerung in den Vordergrund rücken. Wenn Augustus, wie oben (S. 389) dargelegt wurde, zahlreichen römischen Städten in Spanien und Mauretanien die Immunität verlieh, ist das weniger Ausdruck dafür, daß er das alte Prinzip der Steuerfreiheit des römischen Bürgers auch für den in den Provinzen wohnhaften Bürger anerkannte, als vielmehr ein Zeichen dafür, daß das fiskalische Denken gegenüber dem Prinzip der Steuerfreiheit des Römers an Boden gewonnen hatte. Denn die Immunität ist die Gewährung von Steuerfreiheit im Rahmen einer grundsätzlich anerkannten Steuerpflicht: Immunität ist ein Rechtsprivileg. Augustus hat also manchen römischen Städten in den Provinzen, denen er das *ius Italicum* nicht verleihen wollte (vielleicht war zu dieser Zeit der Gedanke eines «erweiterten Italiens» schon verblaßt), die Steuerfreiheit gegeben, aber anderen römischen Städten ganz offenbar vorenthalten. Tritt also hier schon an die Stelle des *ius Italicum* bisweilen die Immunität, mußte in der Zeit nach Augustus der fiskalische Gesichtspunkt noch stärker und schließlich vorherrschend werden, weil das quiritische Recht immer weniger Bedeutung hatte und weil mit der wachsenden Zahl von Römerstädten im Reich die Vorrangstellung Italiens schwächer wurde. Auch zählte die Aristokratie und mit ihr das republikanische Traditionsgut, das zu dem Kompromiß des *ius Italicum* geführt hatte, in der auf Augustus folgenden Zeit weniger, als es in der ersten, von Erinnerungen noch gesättigten Stunde der Errichtung des Principats gegolten haben mochte. Insbesondere fehlte jeder Grund zur Verleihung des *ius Italicum*, wenn ehemals peregrine Städte das Bürgerrecht erhielten (Titularkolonien).¹¹⁹ Sowohl die

¹¹⁹ Die erste titulare Bürgergemeinde außerhalb Italiens war Gades, das nach dem Krieg mit Pompeius von Caesar das Bürgerrecht erhielt (Liv. per. 110; Cass. Dio 41, 24, 1); die

peregrine Herkunft als auch die seit altersher gewohnte Besteuerung verboten geradezu den Gedanken an ein *ius Italicum*. Die Veteranen ferner wurden jetzt entsprechend der veränderten *missio* vielfach *viritan* angesiedelt; da sich die Soldaten in zunehmendem Maße auch aus den Provinzen rekrutierten, mußte der Gedanke, sie in Städten mit *ius Italicum* anzusiedeln, ebenfalls fernliegen; bei Soldaten, die erst mit der Entlassung das Bürgerrecht erhielten, verstand sich das schon von selbst.

Diese Veränderungen waren geeignet, das *ius Italicum*, das bereits bei seiner Schaffung kein außerordentlich großes Gewicht besessen haben dürfte, immer weiter in den Hintergrund zu drängen. Es ist typisch, wenn Titus der Stadt Caesarea das *ius Italicum* verweigerte, die Immunität aber gewährte: Was von dem alten Institut realiter noch blieb, war die Immunität. Das *ius Italicum* konnte als Ganzes nur noch eine schöne Titulatur sein, die man deswegen, weil sie den Lokalpatriotismus, die letzte Zuflucht der politischen *Ambitio*, befriedigte, wohl begehrte, die aber realiter nur noch Immunität meinte. Die Severer haben dann aus diesem Sachverhalt die Konsequenzen gezogen, indem sie das *ius Italicum* ganz offenbar als Immunität verstanden, und so ist es denn auch in die *Digesten* gelangt, wo es unter dem Stichwort *de censibus* eingeordnet wurde (s. o. S. 390).

Es bleibt somit nur noch zu überlegen, welchen Stellenwert denn das Gegenstück zum *ius Italicum*, das *dominium populi Romani in solo provinciali*, hatte. Es wurde bereits gesagt (o. S. 360 f.), daß dieser Gedanke nur mangelhaft durchgebildet, daß er offensichtlich nur eine Hilfskonstruktion von Juristen war. Der Gedanke an eine solche Konstruktion kann natürlich nicht einem praktischen Juristen gekommen sein: Für ihn bot die Frage, ob Rechtsgeschäfte nach altzivilen oder honorarrechtlichen Formen ablaufen sollten, nicht die geringsten Schwierigkeiten. Woher sollten sie auch kommen? In Verlegenheit konnte lediglich derjenige kommen, der aus dem hinter dem *ius Italicum* stehenden ideellen Bezug auf eine Vorrangstellung Italiens eine Untertänigkeit des nichtitalischen, nämlich provinzialen Gebiets herauslas und diese, da das *ius Italicum* ein Rechtsinstitut war, rechtlich begründen wollte. Auf diese Idee aber konnte nur ein systematisierender Jurist verfallen, denn nur er mußte alle verschiedenen Begriffe zusammenordnen und eventuell zu einem Begriff das Gegenstück suchen, und das *ius Italicum* schien doch das Gegenstück (nämlich das *solum provinciale*) zu verlangen. Schon die Ordnung der verschiedenen Begriffe zu einem System verlangte also das Gegenstück: Zwang das *ius Italicum* dazu, unter die *res mancipii* das *solum Italicum* zu ordnen, mußte dem das *solum provinciale* als *res nec mancipii* gegenüberreten.¹²⁰ Größer wurden

Stadt heißt in der frühen Kaiserzeit *oppidum civium Romanorum, qui appellantur Augustani Urbe Iulia Gaditana* (Plin. n. h. 4, 119).

¹²⁰ Ulpian. reg. 19, 1: *omnes res aut mancipii sunt aut nec mancipii. mancipii res sunt praedia in Italico solo, tam rustica, qualis est fundus, quam urbana, qualis domus . . .*; Gai. 2, 27: *solum Italicum mancipi est, provinciale nec mancipi est.* 29 ff. folgt dann die Darstellung der jeweils für Italien und die Provinzen verschiedenen Geschäftsformen.

jedoch die Schwierigkeiten, wenn man neben der Ordnung der Teile auch Begründungen für diese Ordnung geben wollte. Die in dem Begriff des *ius Italicum* stekende Scheidung zwischen italischem und nichtitalischem Boden legte den Versuch zu einer Begründung aber nahe, und sie konnte, da sie innerhalb einer juristischen Institutionenlehre gegeben wurde, nicht einfach in dem juristisch unverbindlichen Gedanken eines «Vorrangs» Italiens gegenüber den Provinzen liegen, sondern mußte in juristisch relevanter Form ausgedrückt werden. Sie erscheint bei Gaius natürlicherweise zuerst bei der *rerum divisio* und dann erneut bei der Darstellung der *res Mancipii* und *nec Mancipii*. Die Unbestimmtheit und Unsicherheit der hier ad hoc vorgenommenen Konstruktion zeigt sich bei Gaius 2, 7 (*sed in provinciali solo placet plerisque solum religiosum non fieri, quia in eo solo dominium populi Romani est vel Caesaris, nos autem possessionem tantum vel usumfructum habere videmur; utique tamen, etiamsi non sit religiosum, pro religioso habetur: item quod in provinciis [non] ex auctoritate populi Romani consecratum est, proprie sanctum non est, tamen pro sacro habetur*): Nicht lehren alle so, sondern nur *plerique*; vor allem aber macht das *dominium populi Romani* den provinzialen Eigentümer zu einem bloßen Inhaber der *possessio vel* (zu übersetzen: oder wenigstens)¹²¹ *ususfructus*, was gewiß auf eine mangelhafte juristische Durchdringung des Gedankens verweist. Weitere Schwächen zeigen sich einige Paragraphen später, wo bei der Darstellung der *res Mancipii* und *nec Mancipii* die Lehre vom *dominium populi Romani* wiederaufgenommen wird: Danach ist der Provinzialboden *res nec Mancipii*, weil für die kaiserlichen Provinzen der Kaiser, für die Senatsprovinzen der *populus Romanus* der *dominus* sei.¹²² Da sich die Lehre vom *dominium populi Romani* jedoch auf den Unterschied zwischen Italien und den Provinzen bezieht, ist die Aufgliederung des *dominus* lediglich der Ausfluß der Pedanterie des systematisierenden Juristen, der den eigentlichen Bezug der Lehre vom «öffentlichen» *dominium* (vielleicht wegen des geringen Gewichts dieser Lehre) vergessen hat und ganz sinnlose *divisiones* «zurechtschneidert». Die mangelhafte Durchbildung und auch die Unverbindlichkeit der Lehre zeigt sich aber vor allem darin, daß die eigentliche Konsequenz des «öffentlichen» *dominium*, nämlich die Unfähigkeit des Provinzialbodens, im Eigentum einer Privatperson zu stehen, nicht gezogen ist: Dem Provinzialboden, der eben deswegen, weil er nicht *solum Italicum* ist, unter die *res nec*

¹²¹ Die unangemessene Verbindung von *possessio* und *ususfructus* (vgl. o. S. 360 f.) hebt sich auf, wenn man die juristischen Konsequenzen, die hier aus dem *dominium populi Romani in solo provinciali* gezogen werden, nicht stringent, sondern als bloße Erwägungen faßt und dementsprechend dem *vel*, wie bei Gaius bisweilen, keine starke disjunktive Kraft beimißt; vgl. den philolog. Kommentar von M. DAVID und H. L. W. NELSON, 234 f., der übersetzt: «... wir hingegen nach juristischer Auffassung hieran lediglich den Besitz oder – wenn man es so auffassen will – den Nießbrauch haben.»

¹²² 2, 21: *in eadem causa* (sc. *res nec Mancipii*) *sunt provincialia praedia, quorum alia stipendiaria, alia tributaria vocamus: stipendiaria sunt ea, quae in his provinciis sunt, quae propriae populi Romani esse intelleguntur; tributaria sunt ea, quae in his provinciis sunt, quae propriae Caesaris esse creduntur.*

mancipii geordnet wird, wird nur als *res nec mancipii*, aber nicht als unfähig, in privatem Eigentum zu stehen, hingestellt,¹²³ ja es wird sogar ausdrücklich gesagt, daß er in das Eigentum eines anderen übergehen kann: *nam res nec mancipi ipsa traditione pleno iure alterius fiunt* (2, 19) ... *in eadem causa sunt provincialia praedia* (2, 21). Offenbar hat Gaius 2, 19 seine These 2, 7 vergessen, und daraus können wir entnehmen, daß der Gedanke eines Eigentums an provinzialem Boden selbstverständlich war und die Lehre vom *dominium populi Romani in solo provinciali* nur nebenherlief.¹²⁴ Diese Lehre erscheint somit eher wegen des *ius Italicum*, das man als eine Rechtsinstitution nicht übersehen konnte, in die Institutionen des römischen Privatrechts eingepaßt worden zu sein, als daß sie im Sinne eines echten Elements der bestehenden Rechtsordnung ein konstitutiver Bestandteil dieser Ordnung gewesen wäre.

¹²³ Gai. 2, 18 ff. Vgl. auch Agennius Urbicus (ausführlich zitiert o. S. 360): *possidere enim illis* (sc. den Provinzialen) *quasi fructus tollendi causa et praestandi tributi condicione concessum est, vindicant tamen inter se non minus fines ex aequo ac si privatorum agrorum.*

¹²⁴ Vgl. M. KASER, Die Typen des römischen Bodenrechts in der späten Republik, ZRG 62, 1942, 77 ff.: «... ergibt sich daraus der Eindruck, daß das Vollrecht am Provinzialgrundstück, privatrechtlich gesehen, ein Eigentumsrecht ist, dem nur der Name des Eigentums versagt ist» (80). Nach KASER gehört die Wirksamkeit des Satzes vom *dominium populi Romani vel Caesaris* dem öffentlichen Recht an.